

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft

A. Problem und Ziel

Mit dem Gesetz wird die Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft umgesetzt. Die Richtlinie bezweckt neben der Harmonisierung von Teilen des Urheberrechts auch die EG-weite gemeinsame Ratifizierung des WIPO-Urheberrechtsvertrags und des WIPO-Vertrags über Darbietungen und Tonträger. Mit dem Gesetz sollen im Wesentlichen zunächst nur die zwingenden, fristgebundenen Vorgaben der Richtlinie sowie die verbindlichen Vorgaben der beiden WIPO-Verträge umgesetzt werden.

B. Lösung

Im Urheberrechtsgesetz wird mit dem neuen § 19a das „Recht der öffentlichen Zugänglichmachung“ eingeführt. Ferner werden die sog. Schrankenregelungen des Urheberrechtsgesetzes den Vorgaben der Richtlinie angepasst. Die Schrankenregelungen bestimmen, in welchen Fällen Urheber es hinnehmen müssen, dass ihre Werke ohne ihre ausdrückliche Zustimmung genutzt werden. Das Urheberrechtsgesetz ist hier nur in ganz geringfügigem Umfang zu ändern. Es wird klargestellt, dass auch die digitale Privatkopie zulässig ist. Außerdem werden „wirksame technische Schutzmaßnahmen“ vor Umgehung geschützt. Hiermit schützen Rechtsinhaber in der digitalen Welt Inhalte vor der Nutzung ohne ihre Einwilligung. Wer technische Schutzmaßnahmen verwendet, muss darauf durch entsprechende Kennzeichnung hinweisen.

Ferner regelt das Gesetz, dass ausübende Künstler – wie z. B. Musiker und Schauspieler – hinsichtlich ihrer Darbietungen nicht nur das von der Richtlinie zwingend vorgegebene neue „Recht der öffentlichen Zugänglichmachung“ als Ausschließlichkeitsrecht erhalten, sondern auch insgesamt hinsichtlich ihrer Rechtsstellung den Urhebern angenähert werden.

C. Alternative

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Bund, Länder und Gemeinden werden voraussichtlich nicht mit Kosten belastet.

2. Vollzugsaufwand

Es entsteht kein zusätzlicher Vollzugsaufwand, da organisatorische Umstellungsarbeiten zur Umsetzung dieses Gesetzes nicht erforderlich sind.

E. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaft und für Private wird das Gesetz in gewissem Umfang Kosten verursachen, so infolge des rechtlichen Schutzes für wirksame technische Schutzmaßnahmen und der entsprechenden Kennzeichnungspflichten. Diese Kosten sind jedoch nicht näher quantifizierbar.

Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Berlin, den 6. November 2002

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in
der Informationsgesellschaft

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 780. Sitzung am 27. September 2002 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft¹⁾

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Urheberrechtsgesetzes

(1) Das Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Das Urheberrecht an privaten Normwerken wird durch die Absätze 1 und 2 nicht berührt, wenn Gesetze, Verordnungen, Erlasse oder amtliche Bekanntmachungen auf sie verweisen, ohne ihren Wortlaut wiederzugeben.“

2. § 15 Abs. 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Urheber hat ferner das ausschließliche Recht, sein Werk in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben (Recht der öffentlichen Wiedergabe). Das Recht der öffentlichen Wiedergabe umfasst insbesondere

1. das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 19),
2. das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a),
3. das Senderecht (§ 20),
4. das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§ 21),
5. das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung (§ 22).

(3) Die Wiedergabe ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist.“

3. In § 16 Abs. 1 werden nach dem Wort „gleichviel“ die Wörter „ob vorübergehend oder dauerhaft,“ eingefügt.

4. In § 19 Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Funkse-ndung“ die Wörter „oder öffentliche Zugänglichmachung“ eingefügt.

5. Nach § 19 wird der folgende § 19a eingefügt:

„§ 19a

Recht der öffentlichen Zugänglichmachung

Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ist das Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.“

6. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung

Das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und der Wiedergabe von öffentlicher Zugänglichmachung ist das Recht, Funksendungen und auf öffentlicher Zugänglichmachung beruhende Wiedergaben des Werkes durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen. § 19 Abs. 3 gilt entsprechend.“

7. Nach § 42 wird folgender § 42a eingefügt:

„§ 42a

Zwangslizenz zur Herstellung von Tonträgern

(1) Ist einem Hersteller von Tonträgern ein Nutzungsrecht an einem Werk der Musik eingeräumt worden mit dem Inhalt, das Werk zu gewerblichen Zwecken auf Tonträger zu übertragen und diese zu vervielfältigen und zu verbreiten, so ist der Urheber verpflichtet, jedem anderen Hersteller von Tonträgern, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes seine Hauptniederlassung oder seinen Wohnsitz hat, nach Erscheinen des Werkes gleichfalls ein Nutzungsrecht mit diesem Inhalt zu angemessenen Bedingungen einzuräumen; dies gilt nicht, wenn das bezeichnete Nutzungsrecht erlaubterweise von einer Verwertungsgesellschaft wahrgenommen wird oder wenn das Werk der Überzeugung des Urhebers nicht mehr entspricht, ihm deshalb die Verwertung des Werkes nicht mehr zugemutet werden kann und er ein etwa bestehendes Nutzungsrecht aus diesem Grunde zurückgerufen hat. Der Urheber ist nicht verpflichtet, die Benutzung des Werkes zur Herstellung eines Filmes zu gestatten.

(2) Gegenüber einem Hersteller von Tonträgern, der weder seine Hauptniederlassung noch seinen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, besteht die Verpflichtung nach Absatz 1, soweit in dem Staat, in dem er seine Hauptniederlassung oder seinen Wohnsitz hat, den Herstellern von Tonträgern, die ihre Hauptniederlassung oder ihren Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, nach einer Bekanntmachung des Bundesministeriums der Justiz im Bundesgesetzblatt ein entsprechendes Recht gewährt wird.

(3) Das nach den vorstehenden Bestimmungen einzuräumende Nutzungsrecht wirkt nur im Geltungsbereich

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 167 S. 10).

dieses Gesetzes und für die Ausfuhr nach Staaten, in denen das Werk keinen Schutz gegen die Übertragung auf Tonträger genießt.

(4) Hat der Urheber einem anderen das ausschließliche Nutzungsrecht eingeräumt mit dem Inhalt, das Werk zu gewerblichen Zwecken auf Tonträger zu übertragen und diese zu vervielfältigen und zu verbreiten, so gelten die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe, dass der Inhaber des ausschließlichen Nutzungsrechts zur Einräumung des in Absatz 1 bezeichneten Nutzungsrechts verpflichtet ist.

(5) Auf ein Sprachwerk, das als Text mit einem Werk der Musik verbunden ist, sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden, wenn einem Hersteller von Tonträgern ein Nutzungsrecht eingeräumt worden ist mit dem Inhalt, das Sprachwerk in Verbindung mit dem Werk der Musik auf Tonträger zu übertragen und diese zu vervielfältigen und zu verbreiten.

(6) Für Klagen, durch die ein Anspruch auf Einräumung des Nutzungsrechts geltend gemacht wird, sind, sofern der Urheber oder im Falle des Absatzes 4 der Inhaber des ausschließlichen Nutzungsrechts im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, die Gerichte zuständig, in deren Bezirk das Patentamt seinen Sitz hat. Einstweilige Verfügungen können erlassen werden, auch wenn die in den §§ 935 und 940 der Zivilprozessordnung bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen.

(7) Die vorstehenden Bestimmungen sind nicht anzuwenden, wenn das in Absatz 1 bezeichnete Nutzungsrecht lediglich zur Herstellung eines Filmes eingeräumt worden ist.“

8. Im Sechsten Abschnitt wird vor § 45 folgender § 44a eingefügt:

„§ 44a

Vorübergehende Vervielfältigungshandlungen

Zulässig sind vorübergehende Vervielfältigungshandlungen, die flüchtig oder begleitend sind und einen integralen und wesentlichen Teil eines technischen Verfahrens darstellen und deren alleiniger Zweck es ist,

1. eine Übertragung in einem Netz zwischen Dritten durch einen Vermittler oder
2. eine rechtmäßige Nutzung

eines Werkes oder sonstigen Schutzgegenstands zu ermöglichen, und die keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung haben.“

9. Nach § 45 wird folgender § 45a eingefügt:

„§ 45a

Behinderte Menschen

(1) Zulässig ist die nicht Erwerbszwecken dienende Vervielfältigung eines Werkes für und deren Verbreitung ausschließlich an Menschen, soweit diesen der Zugang zu dem Werk in einer bereits verfügbaren Art der sinnlichen Wahrnehmung auf Grund einer Behinderung nicht möglich oder erheblich erschwert ist, soweit es zur Ermöglichung des Zuganges erforderlich ist.

(2) Für die Vervielfältigung und Verbreitung ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen; ausge-

nommen ist die Herstellung lediglich einzelner Vervielfältigungsstücke. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.“

10. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Nach der Veröffentlichung zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung von Teilen eines Werkes, von Sprachwerken oder von Werken der Musik von geringem Umfang, von einzelnen Werken der bildenden Künste oder einzelnen Lichtbildwerken als Element einer Sammlung, die Werke einer größeren Anzahl von Urhebern vereinigt und die nach ihrer Beschaffenheit nur für den Unterrichtsgebrauch in Schulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung oder in Einrichtungen der Berufsbildung oder für den Kirchengebrauch bestimmt ist. In den Vervielfältigungsstücken oder bei der öffentlichen Zugänglichmachung ist deutlich anzugeben, wozu die Sammlung bestimmt ist.

(2) Absatz 1 gilt für Werke der Musik nur, wenn diese Elemente einer Sammlung sind, die für den Gebrauch im Musikunterricht in Schulen mit Ausnahme der Musikschulen bestimmt ist.“

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Vervielfältigung“ die Wörter „oder der öffentlichen Zugänglichmachung“ eingefügt.

- c) In den Absätzen 4 und 5 werden jeweils die Wörter „Vervielfältigung und Verbreitung“ durch die Wörter „nach den Absätzen 1 und 2 zulässige Verwertung“ ersetzt.

11. § 48 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Vervielfältigung und Verbreitung von Reden über Tagesfragen in Zeitungen, Zeitschriften sowie in anderen Druckschriften oder sonstigen Datenträgern, die im Wesentlichen den Tagesinteressen Rechnung tragen, wenn die Reden bei öffentlichen Versammlungen gehalten oder durch öffentliche Wiedergabe im Sinne von § 19a oder § 20 veröffentlicht worden sind, sowie die öffentliche Wiedergabe solcher Reden.“

12. § 50 wird wie folgt gefasst:

„§ 50

Berichterstattung über Tagesereignisse

Zur Berichterstattung über Tagesereignisse durch Funk oder durch ähnliche technische Mittel, in Zeitungen, Zeitschriften und in anderen Druckschriften oder sonstigen Datenträgern, die im Wesentlichen Tagesinteressen Rechnung tragen, sowie im Film, ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Werken, die im Verlauf dieser Ereignisse wahrnehmbar werden, in einem durch den Zweck gebotenen Umfang zulässig.“

13. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „erschiedenen“ durch das Wort „veröffentlichten“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 wird das Wort „Aufführungen“ durch die Angaben „Darstellungen, öffentliche Zugänglichmachungen“ ersetzt.

14. Nach § 52 wird folgender § 52a eingefügt:

„§ 52a
Öffentliche Zugänglichmachung
für Unterricht und Forschung

(1) Zulässig ist, veröffentlichte Werke

1. zur Veranschaulichung im Unterricht ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern oder
2. ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung

öffentlich zugänglich zu machen, soweit die Zugänglichmachung zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

(2) Zulässig sind in den Fällen des Absatzes 1 auch die mit der öffentlichen Zugänglichmachung im Zusammenhang stehenden Vervielfältigungen, soweit die Vervielfältigungen zu dem jeweiligen Zweck geboten sind.

(3) Für die öffentliche Zugänglichmachung nach Absatz 1 Nr. 2 ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Dies gilt auch für die mit einer öffentlichen Zugänglichmachung nach Absatz 1 Nr. 2 im Zusammenhang stehenden Vervielfältigungen nach Absatz 2. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.“

15. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen. Der zur Vervielfältigung Befugte darf die Vervielfältigungsstücke auch durch einen anderen herstellen lassen, sofern dies unentgeltlich geschieht oder es sich um Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung handelt.“

b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Dies gilt im Fall des Satzes 1 Nr. 2 nur, wenn zusätzlich

1. die Vervielfältigung auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung vorgenommen wird oder
2. eine ausschließlich analoge Nutzung stattfindet oder
3. das Archiv keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgt.

Dies gilt in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 und 4 nur, wenn zusätzlich eine der Voraussetzungen des Satzes 2 Nr. 1 oder 2 vorliegt.“

c) In Absatz 3 werden

aa) das Wort „Druckwerkes“ durch die Wörter „Werkes, von Werken von geringem Umfang“ ersetzt und

bb) nach dem Wort „erschieden“ die Wörter „oder öffentlich zugänglich gemacht worden“ eingefügt.

16. § 56 wird wie folgt gefasst:

„§ 56
Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe
in Geschäftsbetrieben

(1) In Geschäftsbetrieben, in denen Geräte zur Herstellung oder zur Wiedergabe von Bild- oder Tonträgern, zum Empfang von Funksendungen oder zur elektronischen Datenverarbeitung vertrieben oder instand gesetzt werden, ist die Übertragung von Werken auf Bild-, Ton- oder Datenträger, die öffentliche Wahrnehmbarmachung von Werken mittels Bild-, Ton- oder Datenträger sowie die öffentliche Wahrnehmbarmachung von Funksendungen und öffentliche Zugänglichmachungen von Werken zulässig, soweit dies notwendig ist, um diese Geräte Kunden vorzuführen oder instand zu setzen.

(2) Nach Absatz 1 hergestellte Bild-, Ton- oder Datenträger sind unverzüglich zu löschen.“

17. § 58 wird wie folgt gefasst:

„§ 58
Werke in Ausstellungen, öffentlichem Verkauf
und öffentlich zugänglichen Einrichtungen

(1) Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung von öffentlich ausgestellt oder zur öffentlichen Ausstellung oder zum öffentlichen Verkauf bestimmten Werken der bildenden Künste und Lichtbildwerken durch den Veranstalter zur Werbung, soweit dies zur Förderung der Veranstaltung erforderlich ist.

(2) Zulässig ist ferner die Vervielfältigung und Verbreitung der in Absatz 1 genannten Werke in Verzeichnissen, die von öffentlich zugänglichen Bibliotheken, Bildungseinrichtungen oder Museen in inhaltlichem und zeitlichem Zusammenhang mit einer Ausstellung oder zur Dokumentation von Beständen herausgegeben werden und mit denen kein eigenständiger Erwerbszweck verfolgt wird.“

18. § 60 wird wie folgt gefasst:

„§ 60
Bildnisse

(1) Zulässig ist die Vervielfältigung sowie die unentgeltliche und nicht zu gewerblichen Zwecken vorgenommene Verbreitung eines Bildnisses durch den Besteller des Bildnisses oder seinen Rechtsnachfolger oder bei einem auf Bestellung geschaffenen Bildnis durch den Abgebildeten oder nach dessen Tod durch seine Angehörigen oder durch einen im Auftrag einer dieser Personen handelnden Dritten. Handelt es sich bei dem Bildnis um ein Werk der bildenden Künste, so ist die Verwertung nur durch Lichtbild zulässig.

(2) Angehörige im Sinne von Absatz 1 Satz 1 sind der Ehegatte oder der Lebenspartner und die Kinder oder, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern.“

19. § 61 wird aufgehoben.
20. In § 62 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „(§ 60 Abs. 3)“ durch die Angabe „(§ 60 Abs. 2)“ ersetzt.
21. § 63 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Wenn ein Werk oder ein Teil eines Werkes in den Fällen des § 45 Abs. 1, der §§ 45a bis 48, 50, 51, 58 und 59 vervielfältigt wird, ist stets die Quelle deutlich anzugeben.“
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „In den Fällen der öffentlichen Wiedergabe nach den §§ 46, 48, 51 und 52a ist die Quelle einschließlich des Namens des Urhebers stets anzugeben, es sei denn, dass dies nicht möglich ist.“
22. Dem § 69a wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Die Vorschriften der §§ 95a bis 95d finden auf Computerprogramme keine Anwendung.“
23. § 69c wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 wird nach dem Wort „Vermietrechts“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
- b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:
- „4. die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Wiedergabe eines Computerprogramms einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung in der Weise, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit an Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.“
24. In § 70 Abs. 1 und § 72 Abs. 1 werden jeweils die Wörter „des Ersten Teils“ durch die Angabe „des Teils 1“ ersetzt.
25. Die §§ 73 bis 83 werden wie folgt gefasst:

„§ 73

Ausübender Künstler

Ausübender Künstler im Sinne dieses Gesetzes ist, wer ein Werk oder eine Ausdrucksform der Volkskunst aufführt, singt, spielt oder auf eine andere Weise darbietet oder an einer solchen Darbietung künstlerisch mitwirkt.

§ 74

Anerkennung als ausübender Künstler

(1) Der ausübende Künstler hat das Recht, in Bezug auf seine Darbietung als solcher anerkannt zu werden. Er kann dabei bestimmen, ob und mit welchem Namen er genannt wird.

(2) Haben mehrere ausübende Künstler gemeinsam eine Darbietung erbracht und erfordert die Nennung jedes Einzelnen von ihnen einen unverhältnismäßigen Aufwand, so können sie nur verlangen, als Künstlergruppe genannt zu werden. Das Recht kann nur mit Zustimmung der Mehrheit der beteiligten ausübenden Künstler durch einen von ihnen gewählten Vertreter

geltend gemacht werden. Das Recht eines beteiligten ausübenden Künstlers auf persönliche Benennung bleibt bei einem besonderen Interesse unberührt.

§ 75

Beeinträchtigungen der Darbietung

Der ausübende Künstler hat das Recht, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seiner Darbietung zu verbieten, die geeignet ist, sein Ansehen oder seinen Ruf als ausübender Künstler zu gefährden. Haben mehrere ausübende Künstler gemeinsam eine Darbietung erbracht, so haben sie bei der Ausübung des Rechts aufeinander angemessene Rücksicht zu nehmen.

§ 76

Dauer der Persönlichkeitsrechte

Die in den §§ 74 und 75 bezeichneten Rechte erlöschen mit dem Tode des ausübenden Künstlers, jedoch erst 50 Jahre nach der Darbietung, wenn der ausübende Künstler vor Ablauf dieser Frist verstorben ist, sowie nicht vor Ablauf der für die Verwertungsrechte nach § 82 geltenden Frist. Die Frist ist nach § 69 zu berechnen. Haben mehrere ausübende Künstler gemeinsam eine Darbietung erbracht, so ist der Tod des letzten der beteiligten ausübenden Künstler maßgeblich. Nach dem Tod des ausübenden Künstlers stehen die Rechte seinen Angehörigen (§ 60 Abs. 2) zu.

§ 77

Aufnahme, Vervielfältigung und Verbreitung

(1) Der ausübende Künstler hat das ausschließliche Recht, seine Darbietung auf Bild- oder Tonträger aufzunehmen.

(2) Der ausübende Künstler hat das ausschließliche Recht, den Bild- oder Tonträger, auf den seine Darbietung aufgenommen worden ist, zu vervielfältigen und zu verbreiten. § 27 ist entsprechend anzuwenden.

§ 78

Öffentliche Wiedergabe

(1) Der ausübende Künstler hat das ausschließliche Recht, seine Darbietung

1. öffentlich zugänglich zu machen,
2. zu senden, es sei denn, dass die Darbietung erlaubterweise auf Bild- oder Tonträger aufgenommen worden ist, die erschienen oder erlaubterweise öffentlich zugänglich gemacht worden sind,
3. außerhalb des Raumes, in dem sie stattfindet, durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen.

(2) Dem ausübenden Künstler ist eine angemessene Vergütung zu zahlen, wenn

1. die Darbietung nach Absatz 1 Nr. 2 erlaubterweise gesendet,
2. die Darbietung mittels Bild- oder Tonträger öffentlich wahrnehmbar gemacht oder
3. die Sendung oder die auf öffentlicher Zugänglichmachung beruhende Wiedergabe der Darbietung öffentlich wahrnehmbar gemacht wird.

(3) Auf Vergütungsansprüche nach Absatz 2 kann der ausübende Künstler im Voraus nicht verzichten. Sie können im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten werden.

(4) § 20b gilt entsprechend.

§ 79 Nutzungsrechte

Der ausübende Künstler kann einem anderen das Recht einräumen, die Darbietung auf einzelne oder alle der ihm vorbehaltenen Nutzungsarten zu nutzen. § 31 Abs. 1 bis 3 und 5 sowie die §§ 32 bis 43 sind entsprechend anzuwenden.

§ 80 Gemeinsame Darbietung mehrerer ausübender Künstler

(1) Erbringen mehrere ausübende Künstler gemeinsam eine Darbietung, ohne dass sich ihre Anteile gesondert verwerten lassen, so steht ihnen das Recht zur Verwertung zur gesamten Hand zu. Keiner der beteiligten ausübenden Künstler darf seine Einwilligung zur Verwertung wider Treu und Glauben verweigern. § 8 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Hat eine Künstlergruppe, die eine Darbietung im Sinne des Absatzes 1 erbringt, einen gewählten Vertreter (Vorstand), so gilt er gegenüber Dritten als zur Vertretung der Gesamtheit bezüglich der sich aus den §§ 77 und 78 ergebenden Rechte und Ansprüche befugt. Hat eine Gruppe keinen Vorstand, so steht dem Leiter der Gruppe die Befugnis nach Satz 1 zu.

§ 81 Schutz des Veranstalters

Wird die Darbietung des ausübenden Künstlers von einem Unternehmen veranstaltet, so stehen die Rechte nach § 77 Abs. 1 und 2 Satz 1 sowie § 78 Abs. 1 neben dem ausübenden Künstler auch dem Inhaber des Unternehmens zu. § 31 Abs. 1 bis 3 und 5 sowie die §§ 33 und 38 gelten entsprechend.

§ 82 Dauer der Verwertungsrechte

Ist die Darbietung des ausübenden Künstlers auf einen Bild- oder Tonträger aufgenommen worden, so erlöschen die in den §§ 77 und 78 bezeichneten Rechte des ausübenden Künstlers 50 Jahre, die in § 81 bezeichneten Rechte des Veranstalters 25 Jahre nach dem Erscheinen des Bild- oder Tonträgers oder, wenn dessen erste erlaubte Benutzung zur öffentlichen Wiedergabe früher erfolgt ist, nach dieser. Die Rechte des ausübenden Künstlers erlöschen jedoch bereits 50 Jahre, diejenigen des Veranstalters 25 Jahre nach der Darbietung, wenn der Bild- oder Tonträger innerhalb dieser Frist nicht erschienen oder erlaubterweise zur öffentlichen Wiedergabe benutzt worden ist. Die Frist nach Satz 1 oder 2 ist nach § 69 zu berechnen.

§ 83 Schranken der Verwertungsrechte

Auf die dem ausübenden Künstler nach den §§ 77 und 78 sowie die dem Veranstalter nach § 81 zustehen-

den Rechte sind die Vorschriften des Abschnitts 6 des Teils 1 entsprechend anzuwenden.“

26. § 84 wird aufgehoben.

27. § 85 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 85
Verwertungsrechte“.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden

aa) nach dem Wort „vielfältigen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und

bb) nach dem Wort „verbreiten“ die Wörter „und öffentlich zugänglich zu machen“ eingefügt.

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Tonträgerhersteller kann einem anderen das Recht einräumen, den Tonträger auf einzelne oder alle der ihm vorbehaltenen Nutzungsarten zu nutzen. § 31 Abs. 1 bis 3 und 5 und die §§ 33 und 38 gelten entsprechend.“

d) Der bisherige Absatz 2 wird neuer Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Das Recht erlischt 50 Jahre nach dem Erscheinen des Tonträgers. Ist der Tonträger innerhalb von 50 Jahren nach der Herstellung nicht erschienen, aber erlaubterweise zur öffentlichen Wiedergabe benutzt worden, so erlischt das Recht 50 Jahre nach dieser. Ist der Tonträger innerhalb dieser Frist nicht erschienen oder erlaubterweise zur öffentlichen Wiedergabe benutzt worden, so erlischt das Recht 50 Jahre nach der Herstellung des Tonträgers. Die Frist ist nach § 69 zu berechnen.“

e) Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 4; in ihm werden die Wörter „des Sechsten Abschnitts des Ersten Teils mit Ausnahme des § 61“ durch die Wörter „des Abschnitts 6 des Teils 1“ ersetzt.

28. In § 86 werden

a) nach dem Wort „erschienener“ die Wörter „oder erlaubterweise öffentlich zugänglich gemachter“ eingefügt und

b) die Angabe „§ 76 Abs. 2 und § 77“ durch die Angabe „§ 78 Abs. 2“ ersetzt.

29. § 87 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „weiterzusenden“ die Wörter „und öffentlich zugänglich zu machen“ eingefügt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das Sendeunternehmen kann einem anderen das Recht einräumen, die Funksendung auf einzelne oder alle der ihm vorbehaltenen Nutzungsarten zu nutzen. § 31 Abs. 1 bis 3 und 5 und die §§ 33 und 38 gelten entsprechend.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird neuer Absatz 3; in ihm wird das Wort „fünfzig“ durch die Angabe „50“ ersetzt.

- d) Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 4; er wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Vorschriften des Abschnitts 6 des Teils 1 mit Ausnahme des § 47 Abs. 2 Satz 2 und des § 54 Abs. 1 sind entsprechend anzuwenden.“

- e) Der bisherige Absatz 4 wird neuer Absatz 5.

30. § 92 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Abtretung der Rechte nach § 75 Abs. 1 und 2 und § 76 Abs. 1“ durch die Wörter „Einräumung des Rechts, die Darbietung auf eine der dem ausübenden Künstler nach § 77 Abs. 1 und 2 Satz 1 und § 78 Abs. 1 Nr. 1 und 2 vorbehaltenen Nutzungsarten zu nutzen“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Hat der ausübende Künstler im Voraus ein in Absatz 1 genanntes Recht übertragen oder einem Dritten hieran ein Nutzungsrecht eingeräumt, so behält er gleichwohl die Befugnis, dem Filmhersteller dieses Recht hinsichtlich der Verwertung des Filmwerks zu übertragen oder einzuräumen.“

- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) § 90 gilt entsprechend.“

31. In § 93 wird die Angabe „§§ 14 und 83“ durch die Angabe „§§ 14 und 75“ ersetzt.

32. § 94 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden

aa) nach dem Wort „Vorführung“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und

bb) nach dem Wort „Funksendung“ die Wörter „oder öffentlichen Zugänglichmachung“ eingefügt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Filmhersteller kann einem anderen das Recht einräumen, den Bildträger oder Bild- und Tonträger auf einzelne oder alle der ihm vorbehaltenen Nutzungsarten zu nutzen. § 31 Abs. 1 bis 3 und 5 und die §§ 33 und 38 gelten entsprechend.“

- c) In Absatz 4 werden die Wörter „des Sechsten Abschnitts des Ersten Teils mit Ausnahme des § 61“ durch die Wörter „des Abschnitts 6 des Teils 1“ ersetzt.

33. Die Überschrift des Ersten Abschnitts des Vierten Teils wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 1
Ergänzende Schutzbestimmungen“.

34. Vor § 96 werden folgende §§ 95a bis 95d eingefügt:

„§ 95a
Schutz technischer Maßnahmen

(1) Wirksame technische Maßnahmen zum Schutz eines nach diesem Gesetz geschützten Werkes oder eines anderen nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenstandes dürfen ohne Zustimmung des Rechteinhabers nicht umgangen werden, soweit dem Handelnden bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein

muss, dass die Umgehung erfolgt, um den Zugang zu einem solchen Werk oder Schutzgegenstand oder deren Nutzung zu ermöglichen.

(2) Technische Maßnahmen im Sinne dieses Gesetzes sind Technologien, Vorrichtungen und Bestandteile, die im normalen Betrieb dazu bestimmt sind, geschützte Werke oder andere nach diesem Gesetz geschützte Schutzgegenstände betreffende Handlungen, die vom Rechteinhaber nicht genehmigt sind, zu verhindern oder einzuschränken. Technische Maßnahmen sind wirksam, soweit durch sie die Nutzung eines geschützten Werkes oder eines anderen nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenstandes von dem Rechteinhaber durch eine Zugangskontrolle, einen Schutzmechanismus wie Verschlüsselung, Verzerrung oder sonstige Umwandlung oder einen Mechanismus zur Kontrolle der Vervielfältigung, die die Erreichung des Schutzziels sicherstellen, unter Kontrolle gehalten wird.

(3) Verboten sind die Herstellung, die Einfuhr, die Verbreitung, der Verkauf, die Vermietung, die Werbung im Hinblick auf Verkauf oder Vermietung und der gewerblichen Zwecken dienende Besitz von Vorrichtungen, Erzeugnissen oder Bestandteilen sowie die Erbringung von Dienstleistungen, die

1. Gegenstand einer Verkaufsförderung, Werbung oder Vermarktung mit dem Ziel der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen sind oder
2. abgesehen von der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen nur einen begrenzten wirtschaftlichen Zweck oder Nutzen haben oder
3. hauptsächlich entworfen, hergestellt, angepasst oder erbracht werden, um die Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen zu ermöglichen oder zu erleichtern.

(4) Von den Verboten der Absätze 1 und 3 unberührt bleiben Aufgaben und Befugnisse öffentlicher Stellen zum Zwecke des Schutzes der öffentlichen Sicherheit oder der Strafrechtspflege.

§ 95b

Durchsetzung von Schrankenbestimmungen

(1) Soweit ein Rechteinhaber technische Maßnahmen nach Maßgabe dieses Gesetzes anwendet, ist er verpflichtet, den durch eine der nachfolgend genannten Bestimmungen Begünstigten, soweit sie rechtmäßig Zugang zu dem Werk oder Schutzgegenstand haben, die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen, um von diesen Bestimmungen in dem erforderlichen Maße Gebrauch machen zu können:

1. § 45 (Rechtspflege und öffentliche Sicherheit),
2. § 45a (Behinderte Menschen),
3. § 46 (Sammlungen für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch), mit Ausnahme des Kirchengebrauchs,
4. § 47 (Schulfunksendungen),
5. § 52a (Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung),

6. § 53 (Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch)
- absatz 1, soweit es sich um Vervielfältigungen auf Papier oder einen ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung handelt,
 - absatz 2 Satz 1 Nr. 1,
 - absatz 2 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 1 oder 3,
 - absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 jeweils in Verbindung mit Satz 2 Nr. 1 und Satz 3,
 - absatz 3,
7. § 55 (Vervielfältigung durch Sendeunternehmen).

Vereinbarungen zum Ausschluss der Verpflichtungen nach Satz 1 sind unwirksam.

(2) Wer gegen das Gebot nach Absatz 1 verstößt, kann von dem Begünstigten einer der genannten Bestimmungen darauf in Anspruch genommen werden, die zur Verwirklichung der jeweiligen Befugnis benötigten Mittel zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit Werke und sonstige Schutzgegenstände der Öffentlichkeit auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung in einer Weise zugänglich gemacht werden, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind.

(4) Zur Erfüllung der Verpflichtungen aus Absatz 1 angewandte technische Maßnahmen, einschließlich der zur Umsetzung freiwilliger Vereinbarungen angewandten Maßnahmen, genießen Rechtsschutz nach § 95a.

§ 95c

Schutz der zur Rechtswahrnehmung erforderlichen Informationen

(1) Von Rechteinhabern stammende Informationen für die Rechtswahrnehmung dürfen nicht entfernt oder verändert werden, wenn irgendeine der betreffenden Informationen an einem Vervielfältigungsstück eines Werkes oder eines sonstigen Schutzgegenstandes angebracht ist oder im Zusammenhang mit der öffentlichen Wiedergabe eines solchen Werkes oder Schutzgegenstandes erscheint und wenn die Entfernung oder Veränderung wissentlich unbefugt erfolgt und dem Handelnden bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass er dadurch die Verletzung von Urheberrechten oder verwandter Schutzrechte veranlasst, ermöglicht, erleichtert oder verschleiert.

(2) Informationen für die Rechtswahrnehmung im Sinne dieses Gesetzes sind elektronische Informationen, die Werke oder andere Schutzgegenstände, den Urheber oder jeden anderen Rechteinhaber identifizieren, Informationen über die Modalitäten und Bedingungen für die Nutzung der Werke oder Schutzgegenstände sowie die Zahlen und Codes, durch die derartige Informationen ausgedrückt werden.

(3) Werke oder sonstige Schutzgegenstände, bei denen Informationen für die Rechtswahrnehmung unbe-

fugt entfernt oder geändert wurden, dürfen nicht wissentlich unbefugt verbreitet, zur Verbreitung eingeführt, gesendet, öffentlich wiedergegeben oder öffentlich zugänglich gemacht werden, wenn dem Handelnden bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass er dadurch die Verletzung von Urheberrechten oder verwandter Schutzrechte veranlasst, ermöglicht, erleichtert oder verschleiert.

§ 95d

Kennzeichnungspflichten

(1) Werke und andere Schutzgegenstände, die mit technischen Maßnahmen geschützt werden, sind deutlich sichtbar mit Angaben über die Eigenschaften der technischen Maßnahmen zu kennzeichnen.

(2) Wer Werke und andere Schutzgegenstände mit technischen Maßnahmen schützt, hat diese zur Ermöglichung der Geltendmachung von Ansprüchen nach § 95b Abs. 2 mit seinem Namen oder seiner Firma und der zustellungsfähigen Anschrift zu kennzeichnen. Satz 1 findet in den Fällen des § 95b Abs. 3 keine Anwendung.“

35. In § 96 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„§ 96

Verwertungsverbot“.

36. Die Überschrift der mit Nummer 2 bezeichneten Gliederung des Zweiten Abschnitts des Vierten Teils wird wie folgt gefasst:

„Unterabschnitt 2

Straf- und Bußgeldvorschriften“.

37. In § 108 Abs. 1 Nr. 4 wird die Angabe „§§ 74, 75 Abs. 1 oder 2 oder § 76 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 77 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1, § 78 Abs. 1“ ersetzt.

38. Nach § 108a wird folgender § 108b eingefügt:

„§ 108b

Unerlaubte Eingriffe in technische Schutzmaßnahmen und zur Rechtswahrnehmung erforderliche Informationen

(1) Wer

- in der Absicht, sich oder einem Dritten den Zugang zu einem nach diesem Gesetz geschützten Werk oder einem anderen nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenstand oder deren Nutzung zu ermöglichen, entgegen § 95a Abs. 1 eine wirksame technische Maßnahme umgeht, oder

2. entgegen

- § 95c Abs. 1 eine Information für die Rechtswahrnehmung entfernt oder verändert oder
- entgegen § 95c Abs. 3 ein Werk oder einen Schutzgegenstand einführt, verwertet oder öffentlich wiedergibt

und dadurch wenigstens leichtfertig die Verletzung von Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten veranlasst, ermöglicht, erleichtert oder verschleiert, wird, wenn die Tat nicht ausschließlich zum eigenen privaten Gebrauch des Täters oder mit dem Täter persönlich verbundener Personen erfolgt oder sich auf

einen derartigen Gebrauch bezieht, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer entgegen § 95a Abs. 3 eine Vorrichtung, ein Erzeugnis oder einen Bestandteil zu gewerblichen Zwecken herstellt, einführt, verbreitet, verkauft oder vermietet.

(3) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 gewerbsmäßig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.“

39. In § 109 wird nach der Angabe „§§ 106 bis 108“ die Angabe „und des § 108b“ eingefügt.

40. In § 110 Satz 1 wird die Angabe „§§ 108 und 108a“ durch die Angabe „§§ 108 bis 108b“ ersetzt.

41. In § 111 Satz 1 wird die Angabe „108a“ durch die Angabe „108b“ ersetzt.

42. Nach § 111 wird folgender § 111a eingefügt:

„§ 111a
Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 95a Abs. 3

a) eine Vorrichtung, ein Erzeugnis oder einen Bestandteil verkauft, vermietet oder über den Kreis der mit dem Täter persönlich verbundenen Personen hinaus verbreitet oder

b) zu gewerblichen Zwecken eine Vorrichtung, ein Erzeugnis oder einen Bestandteil besitzt, für deren Verkauf oder Vermietung wirbt oder eine Dienstleistung erbringt,

2. entgegen § 95b Abs. 1 Satz 1 ein notwendiges Mittel nicht zur Verfügung stellt oder

3. entgegen § 95d Abs. 2 Satz 1 Werke oder andere Schutzgegenstände nicht oder nicht vollständig kennzeichnet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 die nach § 48 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zuständige Behörde.“

43. Der bisherige § 111a wird neuer § 111b.

44. In § 119 Abs. 3 wird die Angabe „§ 75 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 77 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

45. § 125 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§§ 73 bis 84“ durch die Angabe „§§ 73 bis 83“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 75 Abs. 2, § 76 Abs. 2 und § 77“ durch die Angabe „§ 77 Abs. 2 Satz 1, § 78 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2“ ersetzt.

c) In Absatz 4 werden

aa) die Angabe „(§ 75 Abs. 1)“ durch die Angabe „(§ 77 Abs. 1)“,

bb) die Angabe „(§ 76 Abs. 1)“ durch die Angabe „(§ 78 Abs. 1 Nr. 2)“ und

cc) die Angabe „§ 77“ durch die Angabe „§ 78 Abs. 2“ ersetzt.

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 74, 75 Abs. 1 und § 83“ durch die Angabe „§§ 74 und 75, § 77 Abs. 1 sowie § 78 Abs. 1 Nr. 3“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 76 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 78 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.

46. In § 126 Abs. 2 wird die Angabe „§ 85 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 85 Abs. 3“ ersetzt.

47. In § 127 Abs. 2 wird die Angabe „§ 87 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 87 Abs. 3“ ersetzt.

48. In § 132 Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 42“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt; die Wörter „und 79“ werden gestrichen. Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „§ 43 gilt für ausübende Künstler entsprechend.“

49. In § 137d werden die Wörter „des Achten Abschnitts des Ersten Teils“ durch die Angabe „des Abschnitts 8 des Teils 1“ ersetzt.

50. In § 137e Abs. 2 wird die Angabe „75 Abs. 2“ durch die Angabe „77 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

51. In § 137g Abs. 3 werden die Wörter „des Sechsten Abschnitts des Zweiten Teils“ durch die Angabe „des Abschnitts 6 des Teils 2“ ersetzt.

52. Nach § 137i wird folgender § 137j eingefügt:

„§ 137j
Übergangsregelung aus Anlass der Umsetzung
der Richtlinie 2001/29/EG

(1) § 95b Abs. 2 und § 111a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 sind ab dem ... (Einsetzen: Datum des ersten Tages des dritten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats) anzuwenden.

(2) Die Vorschrift dieses Gesetzes über die Schutzdauer für Hersteller von Tonträgern in der ab dem ... (Einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung) geltenden Fassung ist auch auf verwandte Schutzrechte anzuwenden, deren Schutz am ... (Einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung) noch nicht erloschen sind.

(3) Ist vor dem ... (Einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung) einem anderen ein Nutzungsrecht an einem nach diesem Gesetz noch geschützten Tonträger eingeräumt oder übertragen worden, so erstreckt sich, im Falle einer Verlängerung der Schutzdauer nach § 85 Abs. 3, die Einräumung oder Übertragung im Zweifel auch auf diesen Zeitraum. Im Fall des Satzes 1 ist eine angemessene Vergütung zu zahlen.“

53. § 142 wird aufgehoben.

(2) Dem Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Absatz 1, wird die

aus der Anlage zu dieser Vorschrift ersichtliche Inhaltsübersicht vorangestellt. Die Untergliederungen des Urheberrechtsgesetzes erhalten die Bezeichnung und Fassung, die sich jeweils aus der Inhaltsübersicht in der Anlage zu dieser Vorschrift ergibt. Die Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes erhalten die Überschriften, die sich jeweils aus der Inhaltsübersicht in der Anlage zu dieser Vorschrift ergeben.

Artikel 2

Änderung des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes

Das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1294), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „oder Einwilligungen zu erteilen“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Kommt eine Einigung über die Höhe der Vergütung für die Einräumung der Nutzungsrechte nicht zustande, so gelten die Nutzungsrechte als eingeräumt, wenn die Vergütung in Höhe des vom Nutzer anerkannten Betrages an die Verwertungsgesellschaft gezahlt und in Höhe der darüber hinaus gehenden Forderung der Verwertungsgesellschaft unter Vorbehalt an die Verwertungsgesellschaft gezahlt oder zu ihren Gunsten hinterlegt worden ist.“

2. Dem § 13 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bei der Gestaltung von Tarifen, die auf den §§ 54 und 54a des Urheberrechtsgesetzes beruhen, ist auch zu berücksichtigen, inwieweit technische Schutzmaßnahmen nach § 95a des Urheberrechtsgesetzes auf die betreffenden Werke oder die betreffenden Schutzgegenstände angewendet werden.“

3. In § 13b Abs. 2 wird die Angabe „§ 75 Abs. 3, § 85 Abs. 3 oder § 94 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 77 Abs. 2, § 85 Abs. 4 oder § 94 Abs. 5“ ersetzt.

4. In § 21 wird die Angabe „fünftausend Euro“ durch die Angabe „hunderttausend Euro“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Unterlassungsklagengesetzes

Das Unterlassungsklagengesetz vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138, 3173)[, zuletzt geändert durch ...] wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Unterlassungsanspruch nach dem Urheberrechtsgesetz

(1) Wer gegen § 95b Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes verstößt, kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit Werke und sonstige Schutzgegenstände der Öffentlichkeit auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung in einer Weise zugänglich gemacht werden, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind.

(3) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.“

2. § 3 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Im einleitenden Satzteil wird die Angabe „§§ 1 und 2“ durch die Angabe „§§ 1, 2 und 2a“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird nach der Angabe „beinträchtigen,“ das Wort „und“ gestrichen.

c) In Nummer 3 wird das Wort „Handwerkskammern.“ durch die Wörter „Handwerkskammern, und“ ersetzt.

d) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. nur im Falle des § 2a auch rechtsfähige Verbände zur nicht gewerbsmäßigen und nicht nur vorübergehenden Förderung der Interessen der durch die in § 95b Abs. 1 Satz 1 des Urheberrechtsgesetzes genannten Bestimmungen Begünstigten.“

Artikel 4

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319)[, zuletzt geändert durch ...] wird wie folgt geändert:

1. In § 374 Abs. 1 Nr. 8 wird nach der Angabe „bis § 108“ die Angabe „sowie § 108b Abs. 1 und 2“ eingefügt.

2. In § 395 Abs. 2 Nr. 3 wird die Angabe „und § 108a“ durch die Angabe „und den §§ 108a und 108b Abs. 3“ ersetzt.

Artikel 5

Neufassung des Urheberrechtsgesetzes und des Unterlassungsklagengesetzes

Das Bundesministerium der Justiz kann das Urheberrechtsgesetz in der vom ... (Einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung) an geltenden Fassung und das Unterlassungsklagengesetz in der vom ... (Einsetzen: Datum des ersten Tages des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 6

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 3 tritt am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ziel und Gegenstand des Gesetzentwurfs

Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, das deutsche Urheberrecht der Entwicklung im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie, insbesondere der digitalen Technologie, anzupassen. Diese Entwicklung ist u. a. dadurch gekennzeichnet, dass Inhalte jeder Art, damit auch solche, die urheberrechtlich geschützt sind, völlig unproblematisch und ohne Qualitätsverlust über ein weltumspannendes Datennetz in kürzester Zeit verbreitet und übermittelt werden können. Die Notwendigkeit einer Anpassung des noch am analogen Umfeld ausgerichteten Urheberrechts an diese Entwicklung ist allgemein anerkannt. Zum einen geht es dabei darum, den Schutz der Rechtsinhaber im digitalen Umfeld zu gewährleisten, zum anderen darum, nicht nur den Rechtsinhabern, sondern auch den Verwertern und Nutzern einen angemessene Rechtsrahmen vorzugeben, der einen möglichst effizienten Einsatz der neuen Technologien zulässt und die Entwicklung der Informationsgesellschaft fördert.

Auf internationaler Ebene hat die Diskussion insbesondere zur Vereinbarung des WIPO-Urheberrechtsvertrags (WIPO Copyright Treaty – WCT) und des WIPO-Vertrags über Darbietungen und Tonträger (WIPO Performances and Phonograms Treaty – WPPT) geführt. Beide Verträge enthalten – zwar nur Teilbereiche abdeckende, aber doch wichtige – Regelungen, die die Stellung der Urheber und Leistungsschutzberechtigten in der Informationsgesellschaft stärken und so zum Aufbau der Informationsgesellschaft mit ihrem digitalen Umfeld und dem elektronischen Geschäftsverkehr beitragen. Deutschland hat beide Verträge nach Abschluss der Verhandlungen am 20. Dezember 1996 unterzeichnet; die Ratifikation der Verträge wird durch die mit diesem Gesetzentwurf angestrebte Anpassung des deutschen Rechts – Voraussetzung der Vornahme der Ratifikation – ermöglicht.

Angesichts der fortschreitenden Globalisierung ist es folgerichtig, dass neben den EG-Mitgliedstaaten auch die Europäische Gemeinschaft als solche den WIPO-Verträgen beitrifft und die daraus resultierenden Verpflichtungen durch Gemeinschaftsgesetzgebung umgesetzt werden. Dementsprechend hat der Rat am 16. März 2000 den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zu beiden Abkommen beschlossen (Beschluss des Rates vom 16. März 2000 über die Zustimmung – im Namen der Europäischen Gemeinschaft – zum WIPO-Urheberrechtsvertrag und zum WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger (2000/278/EG, ABl. EG L 89/6 vom 11. April 2000)). Dieser soll zusammen mit dem Beitritt aller EG-Mitgliedstaaten vollzogen werden, sobald die aus den WIPO-Verträgen resultierenden Verpflichtungen in allen Mitgliedstaaten, und soweit wie möglich auch auf Gemeinschaftsebene, umgesetzt sind.

Auf der Grundlage des bereits 1995, also vor Abschluss der WIPO-Verträge, erstellten Grünbuchs Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (KOM(95) 382 endg. vom 19. Juli 1995) und nach mehrjähriger Konsultation aller beteiligten Kreise hat die Kommis-

sion 1997 den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft vorgelegt (KOM(97) 628 endg. vom 10. Dezember 1997 – im Folgenden: die Richtlinie). Nach intensiver Diskussion im Laufe des Rechtssetzungsverfahrens ist die Richtlinie am 22. Mai 2001 erlassen worden und am 22. Juni 2001 mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt (ABl. EG L 167 vom 22. Juni 2001 S. 10) in Kraft getreten. Diese Richtlinie setzt die große Mehrzahl der neuen WIPO-Verpflichtungen aus WCT und WPPT auf Gemeinschaftsebene um. Das gilt namentlich für das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, den Schutz technologischer Schutzmaßnahmen sowie den Schutz von Informationen über die Wahrnehmung von Rechten. Zugleich beschränkt sich die Richtlinie nicht nur auf die bloße Umsetzung der WIPO-Verträge, sondern harmonisiert etwa die Definition des Vervielfältigungsrechts sowie – über das neue Recht der öffentlichen Zugänglichmachung hinaus – die Definition des Rechts der öffentlichen Wiedergabe insgesamt. Ebenfalls harmonisiert wird der Bereich der Ausnahmen und Schranken, für den abgesehen von einer verbindlichen Ausnahme vom Vervielfältigungsrecht (Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie) ein abschließender Katalog möglicher Ausnahmen und Schranken des Vervielfältigungsrechts, der Rechte der öffentlichen Wiedergabe und der öffentlichen Zugänglichmachung sowie des Verbreitungsrechts aufgestellt wird (Artikel 5 Abs. 2 bis 4).

Auf nationaler Ebene hat die Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages „Zukunft der Medien in Wirtschaft und Gesellschaft – Deutschlands Weg in die Informationsgesellschaft“ den Anpassungsbedarf geprüft und in ihrem Zwischenbericht zum Thema „Neue Medien und Urheberrecht“ (Bundestagsdrucksache 13/8110) Empfehlungen zur Anpassung des Urheberrechts gegeben. Weitere Anregungen enthält das vom Bundesministerium der Justiz eingeholte Gutachten des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht „Urheberrecht auf dem Weg zur Informationsgesellschaft“ (Baden-Baden 1997, Gerhard Schrickler (Hrsg.)). Der Gesetzentwurf greift einige der Empfehlungen auf, insbesondere diejenigen, die sich mit den neuen internationalrechtlichen Regelungen der WIPO-Verträge und den Vorgaben der Richtlinie decken.

Der Entwurf verzichtet allerdings bewusst auf eine umfassende Anpassung des Urheberrechts im Sinne der genannten Empfehlungen. Dies gilt insbesondere für die – auch auf internationaler Ebene (Europarat) – seit längerem und noch nicht abschließend diskutierte Frage der urheberrechtlichen Behandlung von Archivbeständen und ihrer Verwertbarkeit. Primäres Anliegen des Entwurfs ist, die Regelungen der EG-Richtlinie und der WIPO-Verträge angesichts der äußerst knappen Umsetzungsfrist möglichst schnell – d. h. auch unbelastet von kontroversen, den Prozess möglicherweise verzögernden Diskussionen – umzusetzen.

Daneben ist zu berücksichtigen, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Union beabsichtigen, die Verträge gleich-

zeitig – und zusammen mit der Europäischen Union – zu ratifizieren. Eine schnelle Umsetzung der Verträge auf nationaler Ebene gewährleistet deswegen auch eine möglichst verzögerungsfreie Durchführung des Ratifizierungsprozesses auf europäischer Ebene. Soweit der vorliegende Entwurf über die Umsetzung der Richtlinie sowie die Implementierung der WIPO-Verträge hinausgeht, beschränkt er sich deswegen im Wesentlichen auf Anpassungen, die sich als notwendige Folgeänderungen aus der Umsetzung darstellen.

Vor diesem Hintergrund enthält der Entwurf auch keine Regelung zur Ausfüllung der Kann-Vorschriften der Richtlinie zum elektronischen Pressespiegel und zur Durchsetzung der Privatkopierschranke bei der Anwendung technischer Schutzmaßnahmen. Diese Fragen bedürfen weiterer Prüfung und sollen gesondert mit allen Betroffenen, den Ländern, der Rechtswissenschaft sowie der Rechtspraxis weiter intensiv und ohne Zeitdruck erörtert werden. Sie sollen – ebenso wie die sich aus dem Zweiten Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der urheberrechtlichen Vergütung gemäß den §§ 54 ff. Urheberrechtsgesetz (2. Vergütungsbericht, Bundestagsdrucksache 14/3972) ergebenden Fragen einschließlich der Frage einer verstärkten Nutzung von Modellen zur individuellen Lizenzierung von Werken im digitalen Bereich – erst danach abschließend beantwortet und sodann Gegenstand eines weiteren Gesetzentwurfs werden.

II. Die wesentlichen Anpassungen im Überblick

Die WIPO-Verträge stellen das Ergebnis der vom 2. bis 20. Dezember 1996 in Genf abgehaltenen Diplomatischen Konferenz über bestimmte Fragen des Urheberrechts dar. Auf beide Verträge findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung; die Zustimmung des Deutschen Bundestages ist erforderlich. Der deswegen – gleichzeitig mit diesem Gesetzentwurf – vorgelegte Vertragsgesetzentwurf mit Denkschriften zu beiden Verträgen würdigt den Inhalt beider Verträge ausführlich. Auf den Entwurf des Vertragsgesetzes wird insoweit verwiesen.

Das deutsche Recht entspricht weitgehend den Bestimmungen der Verträge sowie der Richtlinie. Anpassungsbedarf besteht, soweit die Verträge – in Artikel 8 WCT und Artikel 10 und 14 WPPT – und entsprechend die Richtlinie – in Artikel 3 – im Rahmen des Rechts der öffentlichen Wiedergabe ein „Online-Recht“ normieren. Des Weiteren erfordern die Verträge wie die Richtlinie eine Anpassung des deutschen Rechts, soweit es um den Schutz technischer Maßnahmen und um den Schutz von Informationen über die Rechteverwaltung geht (Artikel 11 und 12 WCT; Artikel 18 und 19 WPPT; Artikel 6 und 7 der Richtlinie). Schließlich erfordert Artikel 5 WPPT, der die Persönlichkeitsrechte ausübender Künstler stärkt, eine Änderung des deutschen Rechts. Diesen Vorgaben der Verträge wird durch Schaffung eines Rechts der öffentlichen Wiedergabe Rechnung getragen. Weiter werden Bestimmungen über den Schutz technischer Mittel und von Informationen für die Rechtswahrnehmung in das Urheberrechtsgesetz eingestellt. Die persönlichkeitsrechtlichen Befugnisse des ausübenden Künstlers werden inhaltlich erweitert; die vermögensrechtlichen Befugnisse werden unter Berücksichtigung des neuen Rechts der öffentlichen Zugänglichkeit normiert. Zugleich wird anlässlich der Änderungen, die im Hinblick auf die

WIPO-Verträge vorgenommen werden müssen, eine Neukonzeption des einschlägigen Abschnitts vorgenommen.

Während die beiden WIPO-Verträge es den Mitgliedstaaten überlassen, Schrankenregelungen vorzusehen (Artikel 10 WCT; Artikel 16 WPPT), schreibt die Richtlinie einerseits eine zwingende Ausnahme vom – weit gefassten – Vervielfältigungsrecht vor, andererseits enthält sie einen abschließenden Katalog der Möglichkeiten von Ausnahmen und Schranken (Artikel 5 der Richtlinie). Der vorliegende Gesetzentwurf passt soweit erforderlich die – weitestgehend bereits richtlinienkonformen – deutschen Schrankenregelungen den Vorgaben der Richtlinie an. Abstand genommen wird dabei von einer weitergehenden Umgestaltung solcher Regelungen, die – richtlinienkonform – bereits einen angemessenen und bewährten Ausgleich zwischen den widerstreitenden Interessen beinhalten. Von der Möglichkeit einer Einführung weiterer Schranken des Kataloges aus Artikel 5 Abs. 2 und 3 der Richtlinie wird nur äußerst sparsam Gebrauch gemacht. Neu sind lediglich eine Schrankenregelung zugunsten behinderter Menschen und für die öffentliche Zugänglichkeit für Unterricht und Forschung. Der Gesetzentwurf unterwirft schließlich auch das neu geschaffene Recht der öffentlichen Zugänglichkeit den Schrankenregelungen und trägt mit der Erweiterung des § 50 UrhG durch Ermöglichung der Verwendung von Datenträgern den Erfordernissen der Praxis Rechnung.

Der vorgelegte Entwurf sieht davon ab, neben den vorgeschlagenen Schrankenregelungen zusätzlich den Wortlaut des Artikels 5 Abs. 5 der Richtlinie als „Schranken-Schranke“ in das Urheberrechtsgesetz zu übernehmen. Artikel 5 Abs. 5 der Richtlinie enthält eine Regelung, die dem Dreistufentest des Artikels 9 Abs. 2 der Revidierten Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (RBÜ) nachgebildet ist. Danach dürfen Beschränkungen nur in bestimmten Sonderfällen angewandt werden, in denen die normale Verwertung des Werks oder des sonstigen Schutzgegenstands nicht beeinträchtigt wird und die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers nicht ungebührlich verletzt werden. In Erwägungsgrund 44 ist hierzu ausgeführt, dass bei der Anwendung der Beschränkungen im Sinne der Richtlinie die internationalen Verpflichtungen beachtet werden sollen. Dem ist ergänzend hinzuzufügen, dass natürlich auch die Bundesrepublik Deutschland die Verpflichtungen, die sich für sie aus der RBÜ und dem Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Übereinkommen) ergeben, durch die Ausgestaltung und Anwendung des Urheberrechtsgesetzes im Einzelfall zu beachten hat. Dies wird durch den vorgelegten Entwurf gewährleistet. Inhaltlich entspricht nämlich die vorgeschlagene Ausgestaltung der Schrankenregelungen des Urheberrechtsgesetzes bereits den Anforderungen des Artikels 5 Abs. 5 der Richtlinie: Die Ausnahmen von den Ausschließlichkeitsrechten sind mit Schrankenregelungen umschrieben, die auf Einzelfälle beschränkt sind und die zugleich die Interessen der Urheber ausführlich berücksichtigen. Soweit Ausnahmen zugelassen werden, beeinträchtigen sie nicht unangemessen die normale Verwertbarkeit des Werkes durch den Urheber.

III. Gesetzgebungskompetenz

Mit Ausnahme von Artikel 1 Abs. 1 Nr. 36 bis 42 und Nr. 44 sowie Artikel 4 besteht eine ausschließliche Gesetzgebungs-

kompetenz des Bundes aus Artikel 73 Nr. 9 des Grundgesetzes (Urheberrecht). Für Artikel 1 Abs. 1 Nr. 36 bis 42 und Nr. 44 sowie Artikel 4 ergibt sich eine konkurrierende Bundeskompetenz aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes (Strafrecht, gerichtliches Verfahren).

Die Berechtigung des Bundes zur Inanspruchnahme dieser konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz ergibt sich aus Artikel 72 Abs. 2 Alternative 2 des Grundgesetzes. Die Regelungen dienen der Wahrung der Rechtseinheit. Neben notwendigen redaktionellen Anpassungen werden dadurch bundesweit einheitliche Vorschriften zum Schutz der Rechteinhaber vor Umgehung technischer Schutzmaßnahmen, Entfernung oder Änderung elektronischer Informationen für die Rechtswahrnehmung sowie vor nachfolgenden Verwertungshandlungen geschaffen. Dies liegt im gesamtstaatlichen Interesse. Es geht darum, länderübergreifend eine effektive Absicherung technischer Schutzmaßnahmen sicherzustellen. Die Notwendigkeit eines verbesserten Schutzes von Urheberrechten besteht bundesweit. Dies kann nur durch ein Bundesgesetz wirksam gewährleistet werden.

IV. Finanzielle Auswirkungen, Kosten für die Wirtschaft

Das Gesetz beschränkt sich darauf, das deutsche Urheberrecht an verbindliche Vorgaben aus der Richtlinie sowie den WIPO-Verträgen anzupassen. Da das deutsche Recht inhaltlich bereits weitgehend diesen Vorgaben entspricht, sind Kosten für die Wirtschaft, namentlich auch für kleinere und mittlere Unternehmen, allenfalls in geringem und gegenwärtig nicht quantifizierbarem Umfang aufgrund der Kennzeichnungspflichten nach § 95d zu erwarten. Eine zusätzliche Kostenbelastung kann sich aufgrund der zugleich vorgeschlagenen Änderung des § 5 ergeben, der das Urheberrecht an die verstärkte Mitwirkung privater Normungsorganisationen bei der Rechtssetzung anpasst. Für die privaten Verbraucher kann sich der rechtliche Schutz für wirksame technische Schutzmaßnahmen als eine Mehrbelastung auswirken.

Auswirkungen dieses Gesetzes auf Einzelpreise und das gesamtwirtschaftliche Preisniveau sind jedoch nicht zu erwarten.

Auch auf die öffentlichen Haushalte wirkt sich die vorgeschlagene Gesetzgebung nicht kostenbelastend aus.

B. Einzelerläuterungen

Zu Artikel 1

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1 (§ 5)

Die vorgeschlagene Regelung zu § 5 entspricht keinem Gebot der Richtlinie. Der vorgelegte Entwurf wird lediglich als Gelegenheit genutzt, die seit längerem notwendige Sicherung des urheberrechtlichen Schutzes für private Gremien der Normung, wie z. B. das Deutsche Institut für Normung e. V. (DIN), vorzunehmen.

Nach § 5 Abs. 1 genießen Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und Bekanntmachungen keinen urheberrechtlichen Schutz. Nach der im Jahre 1990 ergangenen DIN-Nor-

men-Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH GRUR 1990, 1003) kann der Verlust des Urheberrechtsschutzes auch für private Normen eintreten, wenn Gesetze oder amtliche Verlautbarungen sich diese durch Bezugnahme in einer Weise zu Eigen machen, dass eine gewisse Außenwirkung entsteht. In solchen Fällen der Bezugnahme öffentlicher Normen oder Verlautbarungen auf private Regelwerke besteht aber ein berechtigtes Interesse der privaten geistigen Schöpfer solcher Normen, ihr Urheberrecht zu wahren und sich insbesondere aus dem Verkauf oder der Zugänglichmachung solcher Regelwerke zu finanzieren. Dem öffentlichen Interesse ist demgegenüber genügt, wenn die in Bezug genommenen Normen für jedermann problemlos zugänglich und gegen eine angemessene Vergütung auch zu erwerben sind (vgl. im Einzelnen Loewenheim, Amtliche Bezugnahmen auf private Normenwerke und § 5 Urheberrechtsgesetz, in Festschrift für Otto Sandrock, S. 609). Dies gilt allerdings nicht, soweit private Normwerke in amtliche Werke inkorporiert werden. Der Rechtsunterworfenen soll hier nicht fortbestehenden Ausschließlichkeitsrechten an einem Teil der Gesetzesvorschriften ausgesetzt werden.

Mit der Neuregelung soll dem berechtigten Interesse privater Gremien zur Normung Rechnung getragen und zugleich vermieden werden, dass durch die anderenfalls drohende Einschränkung der Selbstfinanzierung solcher Gremien hohe staatliche Subventionen erforderlich werden oder eine Gefahr für die Tätigkeit dieser verdienstvollen Gremien entsteht. Im Regelfall werden nämlich Gesetze, Verordnungen, Erlasse oder amtliche Bekanntmachungen auf private Normwerke lediglich verweisen und damit der Urheberrechtsschutz erhalten bleiben.

Zu den Nummern 2, 5 und 6 (§§ 15, 19a, 22)

Die vorgeschlagenen Änderungen des § 15 sowie die Einfügung des neuen § 19a stehen in einem engen systematischen und funktionalen Zusammenhang. Mit ihnen wird das durch Artikel 3 der Richtlinie vorgegebene Ausschließlichkeitsrecht der öffentlichen Zugänglichmachung geregelt. Eng an der Systematik und am Wortlaut der Richtlinie orientiert, wonach das Recht der öffentlichen Wiedergabe das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung einschließt, wird das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung in § 15 Abs. 2 der öffentlichen Wiedergabe zugeordnet. Wiederum in enger Anlehnung an den Wortlaut des Artikels 3 Abs. 1 und 2 der Richtlinie wird dieses Recht in § 19a definiert als das Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist. Damit beschränkt sich der Entwurf darauf, den Stand der internationalen Rechtsvereinheitlichung hinsichtlich der öffentlichen Zugänglichmachung abzubilden.

Nach geltendem Recht ist die urheberrechtliche Qualifizierung der Werkverwertung im Rahmen von On-demand-Diensten nicht eindeutig geklärt. Überwiegend wird eine Einordnung bei den Rechten der unkörperlichen Werkverwertung befürwortet, wobei entweder das Senderecht für direkt oder analog anwendbar gehalten oder eine Qualifizierung als unbenanntes Recht der öffentlichen Wiedergabe befürwortet wird. Unabhängig von der Frage der genauen Qualifizierung besteht jedoch Einigkeit darüber, dass das Vorhalten urheber-

rechtlich geschützter Werke zum Abruf im Ergebnis einem ausschließlichen Verwertungsrecht des Urhebers unterfallen soll. Dies wird nunmehr in § 15 Abs. 2 Satz 2 ausdrücklich geregelt. Maßgebliche Verwertungshandlung ist damit bereits das Zugänglichmachen des Werks für den interaktiven Abruf, wodurch ein frühzeitiger Schutz zugunsten des Urhebers sichergestellt wird.

Mit der Regelung des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung wird ein weiteres Ausschließlichkeitsrecht des Urhebers in § 15 Abs. 2 ausdrücklich benannt. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass § 15 weiterhin keine abschließende Aufzählung der Rechte des Urhebers enthält. Etwa im Bereich der digitalen Netze sind Geschäftsmodelle anzunehmen, bei denen das Kriterium „zu Zeiten der Wahl“ nicht erfüllt wird. Im Übrigen ist das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung technologieneutral gefasst und damit nicht ausschließlich auf den Bereich des „Internets“ begrenzt.

In § 15 Abs. 2 Nr. 5 wird entsprechend der Regelung des neuen § 19a und des neu gefassten § 22 klargestellt, dass das Recht der Wiedergabe als Zweitverwertungsrecht insbesondere auch das Recht umfasst, auf öffentlicher Zugänglichmachung beruhende Wiedergaben des Werkes öffentlich wahrnehmbar zu machen. Darunter fällt etwa die Wiedergabe mittels Bildschirm in einem Schaufenster.

Die Definition der Öffentlichkeit einer Wiedergabe in dem neu gefassten § 15 Abs. 3 entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisher geltenden Recht. Da die Wiedergabe weiterhin für eine Öffentlichkeit bestimmt sein muss, werden Unklarheiten bei „zufälliger Öffentlichkeit“ vermieden. Die Beschränkung der Nichtöffentlichkeit durch das Merkmal der Verbundenheit durch persönliche Beziehungen stellt gegenüber dem bisherigen Gesetzeswortlaut („durch gegenseitige Beziehungen persönlich verbunden“) eine klarere Formulierung ohne inhaltliche Änderung dar. Beziehungen, die im Wesentlichen nur in einer technischen Verbindung zu einer Werknutzung liegen, etwa im Rahmen so genannter File-Sharing-Systeme, werden in der Regel für sich allein keine persönliche Verbundenheit begründen können. Vielmehr muss die persönliche Verbundenheit unabhängig von dieser rein technischen Verbindung bestehen, um eine Öffentlichkeit auszuschließen. Zugleich bietet das Merkmal der Verbundenheit durch persönliche Beziehungen der Rechtsanwendung genügend Flexibilität, um angesichts des einerseits gebotenen Urhebererschutzes und angesichts der andererseits berechtigten Interessen in der Informationsgesellschaft zu sachgerechten Ergebnissen zu gelangen.

Der Begriff „Veranstalter“ in § 15 Abs. 3 wird durch die Formulierung „demjenigen, der das Werk verwertet“ ersetzt, da der Öffentlichkeitsbegriff schon bisher seinem Inhalt und nunmehr auch seinem Wortlaut nach nicht nur im Hinblick auf die Verwertungsart der öffentlichen Wiedergabe Geltung besitzt.

Bisher war unsicher, ob das für den „klassischen“ Bereich der öffentlichen Wiedergabe geforderte Kriterium der Gleichzeitigkeit (Schrickler/von Ungern-Sternberg, 2. Aufl., § 15 Rz. 59 m. w. N.) auf das Vorhalten von Werken zum Abruf in digitalen Netzen zu übertragen und dadurch die „sukzessive Öffentlichkeit“ in diesem Bereich nicht als öffentliche Wiedergabe zu qualifizieren sei. Artikel 3 Abs. 1 der Richtlinie gewährt entsprechend Artikel 8 des WIPO-Urheberrechtsver-

trags den Urhebern das ausschließliche Recht der „öffentlichen Zugänglichmachung der Werke in der Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind“. Inhaltsgleiche Regelungen enthalten die Richtlinie in Artikel 3 Abs. 2 sowie der WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger in Artikel 10 hinsichtlich der ausübenden Künstler sowie in Artikel 14 hinsichtlich der Tonträgerhersteller. Für diese Verwertungshandlung kann es damit gerade nicht auf eine gleichzeitige Öffentlichkeit ankommen. Auf eine entsprechende Klarstellung im Gesetzestext kann verzichtet werden, da der Wortlaut eine differenzierte Auslegung zulässt.

Zu Nummer 3 (§ 16 Abs. 1)

Mit der vorgeschlagenen Änderung in § 16 Abs. 1 wird die Definition des Vervielfältigungsrechtes im deutschen Urheberrecht bezüglich der einzigen streitigen Detailfrage an die Vorgabe in Artikel 2 der Richtlinie angepasst. Es wird dadurch klargestellt, dass auch vorübergehende Vervielfältigungen dem Vervielfältigungsrecht unterfallen.

Zu den Nummern 4, 6 und 10 Buchstabe c und d

(§§ 19, 22, 46)

Es handelt sich um Folgeänderungen nach Normierung des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung.

Zu Nummer 7 (§§ 42a, 61)

Vorgeschlagen wird, den bisherigen § 61 als zukünftigen § 42a unter Verzicht auf jegliche inhaltliche Änderung aus dem Abschnitt „Schranken des Urheberrechts“ herauszulösen und in den Unterabschnitt „Nutzungsrechte“ des Abschnitts „Rechtsverkehr im Urheberrecht“ einzufügen. Damit wird der eigentliche Regelungsgehalt nunmehr auch durch die richtige systematische Zuordnung verdeutlicht.

Die Verpflichtung zur Einräumung eines Nutzungsrechtes zur Herstellung von Tonträgern unter bestimmten Voraussetzungen greift in das jeweilige Ausschließlichkeitsrecht selbst nicht ein, sondern regelt ausschließlich Teilfragen bezüglich dessen Ausübung (vgl. Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 2. Aufl., Rz. 435; Schrickler/Melichar, Urheberrecht, 2. Aufl., Rz. 6, 29 vor §§ 45 ff., Rz. 1 zu § 61). Insofern handelt es sich nicht um eine „Ausnahme oder Schranke“ der Ausschließlichkeitsrechte im Sinne von Artikel 5 Abs. 1 bis 3 der Richtlinie. Dies entspricht auch dem ausdrücklichen Verständnis des Richtliniengebers bei der Kabel- und Satellitenrichtlinie. In Artikel 9 der Kabel- und Satellitenrichtlinie ist nach deren Erwägungsgrund 28 „durch Einführung einer Verwertungsgesellschaftspflichtigkeit eine ausschließlich kollektive Ausübung des Verbotsrechts vorgesehen“. Zugleich ist dort betont: „Das Verbotrecht als solches bleibt dabei erhalten, lediglich die Art seiner Ausübung wird in bestimmtem Umfang geregelt.“

Somit bedarf es für die – aus kartellrechtlicher wie kulturpolitischer Hinsicht gebotene – materielle Beibehaltung der im bisherigen § 61 enthaltenen Regelung nicht einer spezifischen Grundlage in dem abschließenden Katalog möglicher Ausnahmen und Schranken der Richtlinie. Dies spricht für die vorgeschlagene Einordnung bei den sonstigen Vorschriften über den Rechtsverkehr mit urheberrechtlichen Nutzungsrechten.

Zu Nummer 8 (§ 44a)

Mit der vorgeschlagenen Einfügung eines § 44a wird Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie umgesetzt. Angesichts eines nunmehr eindeutig weit gefassten Vervielfältigungsbegriffes in § 16 Abs. 1 wird den Erfordernissen in der Informationsgesellschaft Rechnung getragen, gewisse genau bestimmte Vervielfältigungshandlungen, die technisch notwendig und begleitend sind, vom ausschließlichen Verfügungsrecht des Urhebers über die Vervielfältigung auszunehmen. Solche Vervielfältigungen können zum Beispiel die ständigen Speichervorgänge auf den Datenspeichern (Servern) der Zugangsvermittler sein, über die ein Nutzer Werke und Schutzgegenstände weltweit abrufen kann und ohne die eine Übermittlung an den Nutzer nicht möglich ist. Insbesondere gehört hierzu nach dem Erwägungsgrund 33 der Richtlinie ausdrücklich auch der Bereich des „Caching“. Beim Caching erfolgt eine zeitlich begrenzte Zwischenspeicherung der bereits aufgerufenen Netzinhalte auf dem Server des Anbieters, um so einen schnelleren Zugriff der Nutzer auf diese Netzinhalte bei erneutem Abruf zu gewährleisten und zugleich das Netz zu entlasten.

Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie steht in engem Zusammenhang mit den haftungsprivilegierenden Vorschriften der Richtlinie 2000/31/EG über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr, ECRL). Wie Erwägungsgrund 16 der Richtlinie „Urheberrecht in der Informationsgesellschaft“ feststellt, präzisiert und harmonisiert die ECRL verschiedene rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft und gibt einen einheitlichen Rahmen für die Grundsätze und Vorschriften vor, die auch für wichtige Teilbereiche der Richtlinie „Urheberrecht in der Informationsgesellschaft“ gelten. Beide Richtlinien zusammen begründen also auf Gemeinschaftsebene ein klares Regelwerk, wobei die Richtlinie „Urheberrecht in der Informationsgesellschaft“ nicht die Bestimmungen der ECRL zu Fragen der Haftung berührt. Die Regelungen der ECRL zur Verantwortlichkeit sind im nationalen Recht im Teledienstegesetz und im Mediendienste-Staatsvertrag umgesetzt. Diese Regelungen zur Verantwortlichkeit werden durch Artikel 5 Abs. 1 der Urheberrechtsrichtlinie und die darin enthaltene Ausnahme vom Vervielfältigungsrecht und seine Umsetzung in § 44a sinnvoll ergänzt. Ohne diese Vorschrift unterlägen die dort erfassten Vervielfältigungshandlungen dem ausschließlichen Recht der in Artikel 2 der Richtlinie genannten Personen mit der Folge, dass die Erbringung der von der ECRL erfassten Dienste ungeachtet der mit der dortigen Haftungsprivilegierung verfolgten Ziele nur noch eingeschränkt oder möglicherweise gar nicht mehr möglich wäre.

Der Vorschlag des neuen § 44a orientiert sich schon im Hinblick auf die einheitliche Handhabung innerhalb des Binnenmarktes nahezu wörtlich an der Vorgabe der Richtlinie und entspricht zugleich der bei der Gestaltung von Schrankenregelungen üblichen Formulierung.

Zu Nummer 9 (§ 45a)

Mit dem vorgeschlagenen § 45a wird im deutschen Urheberrecht erstmals eine Schranke zugunsten behinderter Menschen eingeführt. Dies wird durch Artikel 5 Abs. 3

Buchstabe b der Richtlinie ermöglicht und entspricht dem besonderen Anliegen der Bundesregierung, die Diskriminierung behinderter Menschen zu bekämpfen. Die Schranke ist zugleich auch insoweit sinnvoll, als sich ihr Anwendungsbereich teilweise mit demjenigen der Möglichkeit von Privatkopien nach § 53 Abs. 1 überschneiden kann. Denn nach Artikel 6 Abs. 4 der Richtlinie folgen aus einer Schranke zugunsten behinderter Menschen stärkere Durchsetzungsmöglichkeiten gegenüber technischen Schutzmaßnahmen (§ 95a) als aus derjenigen zugunsten von Privatkopien.

Die in Absatz 1 beschriebene Schranke ermöglicht es Menschen, denen die sinnliche Wahrnehmung eines Werkes oder Schutzgegenstandes aufgrund ihrer Behinderung wesentlich erschwert ist, Vervielfältigungen vorzunehmen, die das Werk oder den Schutzgegenstand in eine andere Wahrnehmungsform übertragen und dadurch dem Behinderten einen Zugang ermöglichen. Dies kann konkret für Blinde und Sehbehinderte bei einem Werk der Literatur etwa die Aufnahme auf Tonträger oder die Übertragung in Blindenschrift umfassen. Auch die Verbreitung der hergestellten Vervielfältigungsstücke ist – wiederum begrenzt auf die begünstigten Menschen – zulässig.

Die Vervielfältigung und Verbreitung ist zulässig, soweit es zur Ermöglichung des Zuganges erforderlich ist. Nicht in diesem Sinne erforderlich sind sie, wenn das Werk in einer für den Begünstigten wahrnehmbaren Art zu einem der nicht wahrnehmbaren Art entsprechenden Preis bereits verfügbar ist und sich diese verfügbare Form für den konkret vorgesehenen Zweck der Nutzung eignet. Letzteres wäre jedoch beispielsweise dann nicht mehr gegeben, wenn ein Sehbehinderter im Rahmen seines Literaturstudiums Zugang zu der für ihn wahrnehmbaren Form eines erschienenen Buches benötigt, das zu vergleichbarem Preis zwar als Hörbuch verfügbar ist, damit aber nicht den Erfordernissen einer wissenschaftlichen Zitierweise genügt werden kann.

Die Vervielfältigung ist vergütungspflichtig, wenn sie über die Herstellung einzelner Vervielfältigungsstücke hinausgeht. Die Begrenzung der Vergütungspflicht entspricht der in den vergleichbaren Schrankenfällen üblichen Regelung. Sie trägt praktischen Bedürfnissen Rechnung und berücksichtigt zugleich, dass bei Einzelvervielfältigungen regelmäßig Geräte und Medien verwendet werden, die ohnehin einer urheberrechtlichen Vergütung nach den §§ 54, 54a unterliegen.

Entsprechend der bisherigen Systematik des Urheberrechtsgesetzes in allen Fällen derartiger Vergütungspflichten wird die Geltendmachung der Vergütung einer Verwertungsgesellschaft vorbehalten. § 13 Abs. 3 Satz 4 des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes stellt auch insofern sicher, dass sowohl bei der Tarifgestaltung als auch bei der Einziehung der tariflichen Vergütung namentlich kulturelle und soziale Belange der Vergütungspflichtigen angemessen berücksichtigt werden.

Zu Nummer 10 Buchstabe a und b, den Nummern 11, 12, 13, 15, 16 und 17 (§§ 46, 48, 50, 52, 53, 56, 58)

Gemeinsames Kennzeichen der §§ 46 bis 58 ist, dass im Interesse bestimmter Gemeinwohlgüter bestimmte Verwertungshandlungen für erlaubnisfrei zulässig erklärt werden. Diese erlaubnisfreie Zulässigkeit wird z. T. an eine be-

stimmte Art der Veröffentlichung eines Werks (Verwertungsbasis) geknüpft und auf bestimmte Verwertungsmedien (z. B. Zeitung) und bestimmte Verwertungszwecke (z. B. Berichterstattung) beschränkt. Der Entwurf sieht – unter Aufrechterhaltung der bisher privilegierten Verwertungszwecke – zum einen vor, die Verwertungsbasis auf Veröffentlichungen im Rahmen digitaler Medien zu erweitern, zum anderen, den Kreis der zulässigen Verwertungshandlungen teils zu erweitern, teils einzuschränken.

Zu Nummer 10 (§ 46)

a) Inhaltlich

Der Kreis der erlaubnisfrei zulässigen Verwertungshandlungen wird auf die öffentliche Zugänglichmachung (§ 19a) erweitert. Bereits nach dem geltenden Recht ist die Übernahme der in Absatz 1 genannten Werke unter Einschluss von Teilen von Multimediawerken in digitalen Offline-Medien (z. B. CD-ROM) zulässig. Die vorgeschlagene Erweiterung der Schrankenregelung auf die Verwertungsart der öffentlichen Zugänglichmachung bewirkt somit eine Gleichstellung von digitalen Online-Medien mit digitalen Offline-Medien.

Unverändert bestehen bleibt die Anforderung an eine zulässige Sammlung, „nach ihrer Beschaffenheit“ nur für den privilegierten Gebrauch bestimmt zu sein. Dieses Erfordernis, das sich bereits nach bisherigem Verständnis „auch objektiv in ihrer inneren und äußeren Beschaffenheit niederschlagen“ muss (vgl. Fromm/Nordemann-Nordemann, Urheberrecht, 9. Aufl., Rz. 4 zu § 46), gewinnt für die nunmehr zulässigen Formen öffentlicher Zugänglichmachung entscheidende Bedeutung. Es schließt namentlich aus, dass eine Sammlung – etwa durch allgemeine Einstellung in das Internet – derart zugänglich gemacht wird, dass beliebigen Personen der Zugriff möglich ist. Im Gegensatz dazu würde etwa die Einstellung in das lokale Netzwerk einer Schule dergestalt, dass ausschließlich von den im Rahmen des Unterrichts genutzten Arbeitsplätzen Zugriff gewährt wird, jedenfalls den Anforderungen genügen. Die zur Ausfüllung des genannten Kriteriums jeweils gebotenen technischen und organisatorischen Maßnahmen lassen sich derzeit nicht positiv und abschließend festlegen; sie werden vielmehr im Einzelfall vor dem Hintergrund des aktuellen Standes der praktisch zur Verfügung stehenden Technik zu bestimmen sein.

Daneben wird auch im Bereich des § 46 die Verwertungsbasis erweitert. Nunmehr ist die Zugriffsmöglichkeit auf Werke nach einer „Veröffentlichung“ eröffnet. Im Unterschied zum bisher erforderlichen „Erscheinen“ bedarf es mithin zuvor nicht mehr einer Verbreitung körperlicher Werkstücke, ausreichend ist künftig vielmehr etwa auch die Einstellung ausschließlich in digitale Online-Medien.

b) Redaktionell

Die Absätze 1 und 2 werden neu gefasst. Insbesondere wird in Anlehnung an den durch Artikel 7 des Informations- und Kommunikationsdienstegesetzes neu gefassten § 4 der Begriff „Element einer Sammlung“ eingeführt. Hierdurch soll deutlicher, als dies in der geltenden Fassung von Absatz 1 der Fall ist, zum Ausdruck gebracht werden, dass die Verwertung der genannten Werke nur im Zusammenhang mit

einer Verwertung der Sammlung insgesamt erlaubnisfrei zulässig ist. Weiterhin wird die Formulierung „Schul- oder Unterrichtsgebrauch“ durch die dem § 53 Abs. 3 Nr. 1 entsprechende Formulierung „Unterrichtsgebrauch in Schulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen und der Aus- und Weiterbildung oder in Einrichtungen der Berufsbildung“ ersetzt.

Zu Nummer 11 (§ 48)

a) Inhaltlich

Die vorgeschlagene Neufassung von § 48 Abs. 1 Nr. 1 bedeutet zum einen eine Erweiterung der Verwertungsbasis: Durch die Bezugnahme auf § 19a werden die zum Zweck der Berichterstattung erfolgenden weiteren Verwertungshandlungen auch solcher Reden für erlaubnisfrei zulässig erklärt, die durch öffentliche Zugänglichmachung, d. h. insbesondere im Rahmen von digitalen Online-Medien, veröffentlicht worden sind. Zum anderen wird der Kreis der zulässigen Verwertungshandlungen insofern erweitert, als nunmehr auch die Vervielfältigung und Verbreitung derartiger Reden in „sonstigen Datenträgern“, d. h. insbesondere in digitalen Offline-Medien (CD-ROM etc.), erlaubnisfrei zulässig ist.

b) Redaktionell

Die in der Literatur (vgl. Schricke/Melichar, § 48 Rz. 6) kritisierte Formulierung „im Rundfunk gehalten worden“ wird durch die Formulierung „durch öffentliche Wiedergabe im Sinne von § 19a oder § 20 veröffentlicht“ ersetzt.

Zu Nummer 12 (§ 50)

a) Inhaltlich

Durch die Neufassung wird der Kreis der Verwertungshandlungen, die im Interesse der Berichterstattung erlaubnisfrei zulässig sind, um die Berichterstattung durch den Funk „ähnliche technische Mittel“ erweitert. Damit soll insbesondere die Berichterstattung im Rahmen digitaler Online-Medien erfasst werden. Zugleich entfällt die Beschränkung auf die Bild- und Tonberichterstattung. Zum Zwecke der Berichterstattung ist somit auch die Verwertung von reinen Sprachwerken bei Vorliegen der sonstigen in § 50 aufgestellten Voraussetzungen erlaubnisfrei zulässig; auch diese Erweiterung dürfte ihren Anwendungsbereich namentlich im Rahmen digitaler Online-Medien finden. Der Wegfall der Beschränkung auf die Bild- und Tonberichterstattung kommt auch in der geänderten Überschrift zum Ausdruck.

b) Redaktionell

Die Privilegierung der von § 50 erfassten Verwertungshandlungen wird nicht mehr durch das Modalverb „dürfen“ zum Ausdruck gebracht, sondern, wie bei den übrigen Schrankenregelungen, dadurch, dass diese Verwertungshandlungen für „zulässig“ erklärt werden. Die Formulierung „durch ... Film“ wird durch die Formulierung „im Film“ ersetzt, da es sich beim Film, wie bei den Zeitungen und anderen Druckschriften um ein Verwertungsmedium, nicht aber, wie beim Funk bzw. den ähnlichen technischen Mitteln, um eine bestimmte Art der Übermittlung der informationsgebenden Signale handelt.

Zu Nummer 13 (§ 52)

Durch Verwendung des Wortes „veröffentlicht“ statt des bisher verwendeten Wortes „erschiene“ in Absatz 1 wird der Geltungsbereich der Vorschrift auf solche Werke erstreckt, die nicht in verkörperter Vervielfältigung der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wurden, sondern lediglich im Internet veröffentlicht wurden. Damit wird der geänderten Veröffentlichungspraxis Rechnung getragen.

Im Übrigen wird darauf verzichtet, die Privilegierung in § 52 auf das neu einzuführende Recht der öffentlichen Zugänglichmachung zu erweitern. Demzufolge wird Absatz 3 dahin gehend ergänzt, dass die öffentliche Zugänglichmachung eines Werks stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig ist.

Zu Nummer 14 (§ 52a)

Mit § 52a wird – in ganz eng definiertem Umfang – berechtigten Interessen aus den Bereichen Unterricht und Wissenschaft Rechnung getragen. Diesen kann eine schrankengetützte Nutzung moderner Kommunikationsformen nicht grundsätzlich und umfassend in allen Fällen verwehrt sein, in denen das neu geregelte Recht der öffentlichen Zugänglichmachung als eine Form öffentlicher Wiedergabe berührt ist. Zu diesem Zweck wird von der Möglichkeit nach Artikel 5 Abs. 3 Buchstabe a der Richtlinie Gebrauch gemacht. Aus den Vorgaben der Richtlinie ergibt sich die zwingende Beschränkung, dass die Zugänglichmachung zu dem jeweiligen privilegierten Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt sein muss. Vergleichbare Beschränkungen sieht das bestehende Recht bereits in § 53 Abs. 2 Nr. 1 bzw. § 53 Abs. 3 vor, also den entsprechenden Schranken zugunsten von Wissenschaft und Unterricht im Bereich des Vervielfältigungsrechts. Nicht zuletzt im Hinblick auf den Drei-Stufen-Test kann die öffentliche Zugänglichmachung zugleich jeweils nur für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen eröffnet werden. Auch dies entspricht vergleichbaren Regelungen im bestehenden Recht, namentlich in § 52 für andere Formen der öffentlichen Wiedergabe.

Absatz 1 Nr. 1 erlaubt auf der Basis von Artikel 5 Abs. 3 Buchstabe a erste Alternative der Richtlinie die öffentliche Zugänglichmachung zur Veranschaulichung im Unterricht. Für diesen Fall ist der „bestimmt abgegrenzte Kreis von Personen“ auf diejenigen der Unterrichtsteilnehmer konkretisiert.

Absatz 1 Nr. 2 erlaubt auf der Basis von Artikel 5 Abs. 3 Buchstabe a zweite Alternative der Richtlinie die öffentliche Zugänglichmachung für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung. Hier ist der zugelassene Kreis durch konkrete und nach dem jeweiligen Stand der Technik wirksame Vorkehrungen ausschließlich auf Personen einzugrenzen, die das Angebot für jeweils eigene wissenschaftliche Zwecke abrufen.

Mit Absatz 2 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sowohl für den Anbieter wie den Abrufenden im Zusammenhang mit der nach Absatz 1 eröffneten öffentlichen Zugänglichmachung auch ein berechtigter Bedarf für Vervielfältigungshandlungen bestehen kann. Dabei ist etwa an lokale Speicherungen oder Ausdrucke zu denken. Nur soweit derartige Vervielfältigungen durch den jeweiligen Zweck

geboten sind, schafft Absatz 2 auch für sie die erforderliche Rechtsgrundlage. Die Vorschrift kann somit nicht als weitere – neben § 53 Abs. 2 Nr. 1 oder § 53 Abs. 3 tretende – Schranke für selbständige Vervielfältigungen missverstanden werden.

Absatz 3 schließlich sieht für den durch Absatz 1 Nr. 2 eröffneten Bereich der öffentlichen Zugänglichmachung einschließlich etwaiger Annex-Vervielfältigungen für wissenschaftliche Zwecke eine Vergütungspflicht vor. Für den durch Absatz 1 Nr. 1 eröffneten Bereich des Unterrichts, der auf den deutlich engeren Kreis jeweiliger Unterrichtsteilnehmer begrenzt ist, ist eine Vergütungspflicht schon aus Gründen der Praktikabilität nicht erforderlich. Damit wird zugleich berücksichtigt, dass auch insofern regelmäßig Geräte und Medien verwendet werden, die ohnehin einer urheberrechtlichen Vergütung nach den §§ 54, 54a unterliegen. Entsprechend der Regelung gleichgelagerter Fälle ist auch insofern die Wahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften vorgesehen.

Zu Nummer 15 (§ 53)

Die vorgeschlagenen Änderungen in § 53 dienen vor allem der Klarstellung hinsichtlich der Geltung des § 53 auch für die digitale Vervielfältigung. Eine inhaltliche Änderung gegenüber dem geltenden Recht ergibt sich daraus nicht. Zugleich soll mit der vorgeschlagenen Änderung die Schranke entsprechend den Vorgaben in Artikel 5 Abs. 2 und 3 der Richtlinie ausgestaltet werden.

Zu Absatz 1

Die in Absatz 1 geregelte Schranke zugunsten der Privatkopie wird der Vorgabe durch Artikel 5 Abs. 2 Buchstabe b der Richtlinie und der dort gewählten Formulierung angepasst. Das nunmehrige ausdrückliche Abstellen auf „eine natürliche Person“ entspricht ebenso dem Verständnis zum bisherigen Recht (vgl. Schricker/Loewenheim, § 53 Rz. 12), wie der Ausschluss kommerzieller Zwecke (vgl. Schricker/Loewenheim ebd.), wobei hier auf den eingeführten Begriff des „Erwerbszwecks“ zurückgegriffen wird. Die aus Artikel 5 Abs. 2 Buchstabe b der Richtlinie übernommene Betonung „beliebiger Träger“ als Zielmedium der Kopie stellt zugleich klar, dass insofern eine Differenzierung nach der verwendeten Technik (analog oder digital) nicht stattfindet. Weiter wird die Möglichkeit der Herstellung der Vervielfältigung durch Dritte beibehalten. Es wäre praktisch unmöglich, eine gegenteilige Lösung zu überwachen. Das Erfordernis der Unentgeltlichkeit von Vervielfältigungen durch Dritte wird über den bisher bereits betroffenen Bereich der Übertragung auf Bild- oder Tonträger und von Werken der bildenden Kunst hinaus verallgemeinert. Dies erscheint im Hinblick auf die Gefahr von Missbrauch und zur Betonung des privaten Charakters derartiger Vervielfältigungen notwendig aber auch ausreichend. Die vorgeschlagene Regelung gewährleistet auch, dass nach wie vor ein Versand von Kopien möglich bleibt. Denn nach Absatz 1 darf der zur Vervielfältigung Befugte Kopien im Wege der Reprographie auch entgeltlich durch einen anderen herstellen lassen. Im Übrigen werden als „unentgeltlich“ im Sinne dieser Vorschrift Vervielfältigungen auch dann anzusehen sein, wenn sie z. B. durch Bibliotheken gefertigt werden, die

Gebühren oder Entgelte für die Ausleihe erheben, soweit die Kostendeckung nicht überschritten wird.

Zu Absatz 2

Die vorgeschlagene Änderung in Absatz 2 behält die bestehende Schranke zugunsten der Vervielfältigung zum sonstigen eigenen Gebrauch grundsätzlich in ihrer Struktur bei und trägt allein den sich aus der Richtlinie zwingend ergebenden Notwendigkeiten Rechnung. Während Satz 1 Nr. 1 (Vervielfältigungen zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch) insgesamt bereits durch Artikel 5 Abs. 3 Buchstabe a der Richtlinie gedeckt ist, bedarf es im Hinblick auf den abschließenden Katalog des Artikels 5 Abs. 2 und 3 der Richtlinie für die Fälle des Satzes 1 Nr. 2 (Aufnahme in ein eigenes Archiv), 3 (Funksendungen über Tagesfragen) und 4 (kleine Teile erschienener Werke) zusätzlicher Voraussetzungen, die in den Sätzen 2 und 3 angefügt werden.

Für alle Formen reprographischer Vervielfältigungen (Satz 2 Nr. 1) kann sich die Schranke auf Artikel 5 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie stützen. Soweit allein eine analoge Nutzung stattfindet (Satz 2 Nr. 2), rechtfertigt Artikel 5 Abs. 3 Buchstabe o der Richtlinie eine Beibehaltung der bestehenden Schrankenregelung. Schließlich können Fälle der Aufnahme in ein eigenes Archiv (Satz 3) auch aus Artikel 5 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie begründet sein. Letzteres wird insbesondere dort von Bedeutung sein, wo außerhalb des durch § 53 Abs. 1 abgedeckten reinen Privatbereiches einer natürlichen Person etwa Archive gemeinnütziger Stiftungen betroffen sind.

Die vorgesehene Anfügung des Satzes 2 fügt ausschließlich zusätzliche Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Vervielfältigung in einzelnen Fällen des Satzes 1 hinzu. Dies hat keine Auswirkungen auf die Tatbestandsmerkmale des Satzes 1, die – in der durch Wissenschaft und Rechtsprechung bereits differenziert erfolgten Auslegung – grundsätzlich unverändert erhalten bleiben.

Zu Absatz 3

Die Änderung des Absatzes 3 weitet – wie auch an anderer Stelle vorgesehen – die Verwertungsbasis für diese Schrankenbestimmung aus. Die bisherige Begrenzung auf Druckwerke bzw. in Zeitungen oder Zeitschriften erschienene Beiträge wird im Hinblick auf die geänderte Veröffentlichungspraxis aufgegeben und damit insbesondere auch die Nutzung von Material ermöglicht, das ausschließlich in den Formen öffentlicher Zugänglichmachung verbreitet wird. Die Beschränkung auf kleine Teile eines Werkes, Werke von geringem Umfang und Beiträge lehnt sich an die Regelung des § 46 an. Unverändert bestehen bleibt die Notwendigkeit, dass die Vervielfältigung zum jeweiligen Zwecke geboten sein muss; dieses durch Wissenschaft und Rechtsprechung konkretisierend ausgefüllte Kriterium stellt sicher, dass die Ausweitung der Verwertungsbasis nicht zugleich zu einer Veränderung des eng definierten Anwendungsbereichs der Schranke führt.

Zu Nummer 16 (§ 56)

a) Inhaltlich

Die erlaubnisfreie Zulässigkeit bestimmter Werkverwertungen zum Zweck der Vorführung oder Instandsetzung von

Geräten, die der Werkvermittlung dienen, wird auf „Geräte zur elektronischen Datenverarbeitung“ erstreckt. Damit werden auch Geräte zur Vermittlung digitalisierter Werke, wie z. B. Computerbildschirme, Drucker oder Modems erfasst. Dem Zweck der Regelung entsprechend, eine umfassende Präsentation bzw. Funktionsprüfung der erfassten Geräte ohne Einräumung eines ansonsten hierfür gegebenenfalls erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungsrechts vornehmen zu können, wird über die öffentliche Wahrnehmbarmachung von Funksendungen hinaus auch die öffentliche Wahrnehmbarmachung von Übertragungen für zulässig erklärt. Dies betrifft namentlich Geräte, die zum Empfang von digitalen On-demand-Übermittlungen geeignet sind.

b) Redaktionell

In der Überschrift wird die Formulierung „durch Geschäftsbetriebe“ entsprechend dem insofern unveränderten Wortlaut in Absatz 1 durch die Formulierung „in Geschäftsbetrieben“ ersetzt, da es sich nicht um eine Beschränkung der zulässigen Verwertungshandlungen auf bestimmte Personen (bzw. Unternehmen), sondern um eine Beschränkung auf bestimmte Umstände handelt. Weiterhin wird – wie in der vorgeschlagenen Änderung in § 50 – die Privilegierung der hier erfassten Verwertungshandlungen dadurch zum Ausdruck gebracht, dass diese für „zulässig“ erklärt werden. Schließlich wird die gesonderte Erwähnung von „Vorrichtungen“ neben den Geräten gestrichen. Nach herrschender Auffassung (vgl. Schrickler/Melichar, § 36, Rz. 7) bezeichnet dieser Begriff nicht die Bild- oder Tonträger (zu deren Herstellung oder Wiedergabe die in dem Geschäftsbetrieb vertriebenen oder instand gesetzten Geräte dienen), sondern ist synonym mit dem Begriff „Geräte“; die öffentliche Wiedergabe zum Zweck der Präsentation von Bild- oder Tonträgern ist somit nicht nach § 56 erlaubnisfrei zulässig. Der Vorschlag, den Begriff „Vorrichtungen“ zu streichen, soll dies auch im Gesetzeswortlaut zweifelsfrei zum Ausdruck bringen.

Zu Nummer 17 (§ 58)

Der Vorschlag orientiert sich in Absatz 1 eng an der Vorgabe aus Artikel 5 Abs. 3 Buchstabe j der Richtlinie, der die Zulässigkeit auf eine Werbung in dem zur Förderung einer Veranstaltung erforderlichen Umfang begrenzt. Zugleich erweitert sich aber der Kreis der zulässigen Verwertungshandlungen. Eine nach § 58 zulässige Verwertungshandlung ist nunmehr auch die öffentliche Zugänglichmachung der Werke. Im Zusammenhang hiermit entfällt die Beschränkung auf das Verwertungsmedium der „Verzeichnisse“, worunter nach der zum geltenden Recht vertretenen Auffassung lediglich Druckwerke fallen. Infolgedessen ist die Verwertung auch im Rahmen digitaler Offline-Medien (CD-ROM) zulässig. Schließlich wird die Verwertungsbasis nunmehr über Werke der bildenden Künste hinaus ausdrücklich auch auf Lichtbildwerke ausgedehnt; dies wurde in der Literatur bereits über eine entsprechende Anwendung des § 58 vertreten (vgl. Schrickler/Vogel, § 58 Rz. 1 m. w. N.) und entspricht der Systematik in den §§ 18 und 44.

Absatz 2 beruht auf Artikel 5 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie. Zulässig können daher allein Vervielfältigung und Verbreitung in Bezug auf die mit Absatz 1 übereinstim-

mende Verwertungsbasis sein, was zudem nur in Form von Verzeichnissen erfolgen kann. Anders als nach Absatz 1 wird eine öffentliche Zugänglichmachung nicht ermöglicht. Absatz 2 betrifft auch einen anderen Kreis von Begünstigten: Während Absatz 1 den jeweiligen Veranstalter berechtigt, privilegiert Absatz 2 ausschließlich öffentlich zugängliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen und Museen. Diesen wird im Hinblick auf ein kulturpolitisches Bedürfnis die Möglichkeit zur Herausgabe von Katalogen gesichert; der Begriff des Verzeichnisses umfasst in dem mittlerweile geänderten technischen Umfeld in diesem Zusammenhang auch digitale Offline-Medien wie CD-ROM. Die Kataloge wiederum müssen entweder im Zusammenhang mit einer Ausstellung stehen oder der Bestandsdokumentation der privilegierten Einrichtung dienen. Mit diesen Kriterien wird der Anwendungsbereich der Schranke im gebotenen Umfang eingegrenzt.

Dem damit insgesamt geänderten Gehalt des § 58 trägt die Neufassung der Überschrift Rechnung.

Zu Nummer 18 (§ 60)

a) Inhaltlich

Ein berechtigtes Interesse an einer erlaubnisfreien Verwertung eines Bildnisses ist nur insoweit anzuerkennen, als damit keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke verfolgt werden. Es wird daher vorgeschlagen, die erlaubnisfreie Zulässigkeit der Verbreitung und Übertragung auf diejenigen Fälle zu beschränken, in denen diese Verwertungshandlungen sowohl unentgeltlich als auch nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgen; durch letztere Voraussetzung wird bewirkt, dass etwa das zur Eigenwerbung erfolgende unentgeltliche Verteilen von Handzetteln mit dem Bildnis des Werbenden nicht unter die Privilegierung des § 60 fällt. Diese Änderungen greifen die an dem geltenden Recht geäußerte Kritik (vgl. Schrickler/ Gerstenberg, § 60, Rz. 8 ff.) auf.

Eine Ausweitung des Kreises der erlaubnisfrei zulässigen Verwertungshandlungen auf die öffentliche Zugänglichmachung und damit auf eine digitale Nutzungsform, wie sie im Diskussionsentwurf für ein Fünftes Urheberrechtsänderungsgesetz von 1998 vorgesehen war, ist mangels einer entsprechenden Grundlage in Artikel 5 Abs. 3 der Richtlinie nicht möglich. Damit muss es bei der bisherigen Begrenzung der erlaubten Nutzungsarten bleiben, die durch Artikel 5 Abs. 3 Buchstabe o der Richtlinie gedeckt ist.

b) Redaktionell

Der bisherige Absatz 2 ist in Absatz 1 Satz 1 eingearbeitet worden; der bisherige Absatz 3 wird daher zu Absatz 2.

Zu Nummer 19 (§ 61)

Die Aufhebung des § 61 ist eine notwendige Folgeänderung zur Regelung des § 42a. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu Nummer 7 Bezug genommen.

Zu Nummer 20 (§ 62)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Umstellung innerhalb von § 60.

Zu Nummer 21 (§ 63)

Bei der Änderung des Absatzes 1 handelt es sich um eine Folgeanpassung an die Schaffung eines neuen § 45a sowie den Wegfall des § 61.

Die Ergänzung des Absatzes 2 um einen Satz 2 trägt den Vorgaben der Richtlinie in Artikel 5 Abs. 3 Buchstabe a, d und f Rechnung. Deren Anforderung an eine Quellenangabe ist im Vergleich zu der bestehenden Regelung nach Satz 1 höher.

Zu Nummer 22 (§ 69a)

Die Änderung steht im Zusammenhang mit der Einführung des besonderen Rechtsschutzes für technische Maßnahmen zum Schutz von Urheberrechten sowie zum Schutz von Informationen für die Rechteverwaltung in den §§ 95a bis 95d. Die Richtlinie selbst erstreckt diesen Rechtsschutz nicht auch auf den Bereich der Computerprogramme. Schon im Hinblick auf erhebliche Probleme im Verhältnis zu § 69d Abs. 2 (Erstellung einer Sicherheitskopie) und § 69e (De-kompilierung) ist eine über die Richtlinienumsetzung hinausgehende Ausdehnung des Rechtsschutzes für die genannten Maßnahmen auf Software nicht angezeigt.

Zu Nummer 23 (§ 69c)

Die §§ 69a ff. regeln nicht das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung. Die vorgeschlagene Ergänzung des § 69c stellt klar, dass dieses Recht ausschließlich dem Rechtsinhaber zugewiesen ist.

Zu den Nummern 24, 27, 29, 32, 49 und 51 (§§ 70, 72, 85 Abs. 4, § 87 Abs. 4, § 94 Abs. 4, §§ 137d, 137g)

Es handelt sich um eine notwendige Anpassung an die durch Artikel 1 Abs. 2 (siehe im Einzelnen auch dort) vorgenommene Neubezeichnung der Gliederungsebenen.

Zu den Nummern 25 und 26 (§§ 73 bis 84)

Allgemein

Die bisher in § 83 lediglich in Bezug auf den Integritätsschutz geregelten persönlichkeitsrechtlichen Befugnisse des ausübenden Künstlers werden inhaltlich erweitert und als §§ 74 bis 76 an den Beginn des Abschnitts gestellt. In den §§ 77 bis 83 werden dann die vermögensrechtlichen Befugnisse des ausübenden Künstlers sowie des Veranstalters (§ 81) normiert. Die Zuweisung bestimmter Verwertungsbefugnisse an den ausübenden Künstler bzw. den Veranstalter wird nach der Konzeption des Entwurfs wie beim Urheber und den Inhabern der übrigen verwandten Schutzrechte durch die Zuerkennung ausschließlicher Verwertungsrechte bewirkt. Diese treten an die Stelle der bisherigen „Einwilligungsrechte“. Eine sachliche Änderung ergibt sich hieraus weniger für die Befugnisse des ausübenden Künstlers, als vielmehr für die Möglichkeit, Dritten vertraglich nunmehr auch die Befugnis zur Verwertung der Darbietung einzuräumen. Durch die „Einwilligung“ nach bisherigem Recht wird lediglich eine schuldrechtliche Position in dem Sinne gewährt, dass die ansonsten bestehende Rechtswidrigkeit der Verwertungshandlung des Dritten beseitigt wird. Der neugefasste § 79 sieht dagegen die Möglichkeit vor, Dritten ein Nutzungsrecht an der Darbietung einzuräumen. Durch ein – auch einfaches – Nutzungsrecht wird –

jedenfalls nach der vorherrschenden Meinung in der Literatur (vgl. Schricker, Urheberrecht, § 31/32, Rz. 6) – ein dingliches, d. h. insbesondere konkurs- und sukzessionsfestes Recht begründet. Zwar kann auch durch die nach dem bisherigen Recht (§ 78) mögliche Abtretung des Einwilligungrechts ein derartiges dingliches Recht – allerdings nur als abschließliches Recht – begründet werden (vgl. Ulmer, Urheberrecht, S. 528). Gerade im Hinblick auf neuartige Formen der Verwertung von Darbietungen ausübender Künstler im Rahmen multimedialer Produktionen erscheint es jedoch sinnvoll, auch in Bezug auf Darbietungen die Möglichkeit der Einräumung einfacher Nutzungsrechte als dingliche Rechte vorzusehen. Darüber hinaus sprechen rechtssystematische Gründe für die vorgeschlagene Neukonzeption. Unberührt bleibt davon die Möglichkeit der translativen Rechtsübertragung.

Insgesamt verringert sich die Zahl der Einzelvorschriften des Abschnitts 3 um eine, so dass die Vorschriftenbezeichnung „§ 84“ unbesetzt bleibt.

Zu § 73

Die Definition des ausübenden Künstlers in Artikel 2 Buchstabe a des WIPO-Vertrages über Darbietungen und Tonträger hat gegenüber derjenigen im Rom-Abkommen zwei Erweiterungen erfahren. Während die Aufnahme des „interpretieren“ in die Aufzählung der Darbietungsformen keine inhaltliche Änderung darstellt und lediglich der Klarstellung dient, bedeutet die Ausdehnung des Gegenstandes der Darbietung auch auf „Ausdrucksweisen der Volkskunst“ durchaus eine inhaltliche Erweiterung (vgl. Kloth, Der Schutz des ausübenden Künstlers nach TRIPS und WPPT, S. 195; Jaeger, Der ausübende Künstler und der Schutz seiner Persönlichkeitsrechte im Urheberrecht Deutschlands, Frankreichs und der Europäischen Union, S. 137). Diese Erweiterung soll in der vorgeschlagenen Neufassung nachvollzogen werden.

Ebenfalls lediglich der Klarstellung dient die Formulierung des Zusammenhangs einer künstlerischen Mitwirkung „an einer solchen Darbietung“, da die künstlerische Einflussnahme auf die Werkdarbietung oder die Darbietung einer Ausdrucksform der Volkskunst nicht zeitgleich erfolgen muss, sondern wie z. B. diejenige des Bühnenregisseurs der Darbietung vorausgehen kann.

Zu § 74

Durch den neu gefassten § 74 wird erstmals das Authentizitätsinteresse des ausübenden Künstlers rechtlich geschützt.

In Absatz 1 Satz 1 wird, wie Artikel 5 des WIPO-Vertrages über Darbietungen und Tonträger dies vorschreibt, dem ausübenden Künstler das Recht zugeordnet, in Bezug auf seine Darbietung als solcher anerkannt zu werden. In Absatz 1 Satz 2 wird als Ausprägung dieses Rechts ein Benennungsrecht des ausübenden Künstlers normiert. Dabei wird bewusst auf die Namensnennung abgestellt, da sich das Bezeichnungsrecht des Urhebers auf das Original und Werkstücke bezieht, es beim ausübenden Künstler jedoch auch auf die noch nicht verkörperte Darbietung ankommt (vgl. im Einzelnen Jaeger, a. a. O., S. 147). Im Übrigen entspricht Absatz 1 der für den Urheber geltenden Parallelvorschrift des § 13. Hiermit wird deutlich gemacht, dass hinsichtlich

der persönlichkeitsrechtlichen Befugnisse geistige und künstlerische Leistungen grundsätzlich gleich behandelt werden sollen.

Die Regelung des Absatzes 2 folgt Artikel 5 Abs. 1 des WIPO-Vertrages über Darbietungen und Tonträger, der eine Ausnahme von dem Bezeichnungsrecht in denjenigen Fällen zulässt, in denen dies aufgrund der Art der Benutzung der Darbietung geboten ist. Namentlich bei Ensembleleistungen (Chor, Orchester) kann, insbesondere bei einer großen Zahl von mitwirkenden ausübenden Künstlern, ein individuelles Bezeichnungsrecht jedes einzelnen Künstlers mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden sein. Daher wird in diesen Fällen den beteiligten ausübenden Künstlern nur ein gemeinsam zustehendes Recht auf Nennung als Künstlergruppe zuerkannt (Satz 1). Diese Einschränkung bezieht sich aber nur auf das Bezeichnungsrecht nach Absatz 1 Satz 2, nicht auf das Anerkennungsrecht nach Absatz 1 Satz 1 insgesamt. Im Interesse der Praktikabilität bestimmt Satz 2, dass dieses Recht im Außenverhältnis nur durch einen gemeinsamen Vertreter der Mitwirkenden geltend gemacht werden kann und im Innenverhältnis der beteiligten ausübenden Künstler einer mehrheitlichen Zustimmung bedarf. Diese Zustimmung kann etwa auch im Wege einer Generalvollmacht vorab erteilt werden. Satz 3 stellt klar, dass die Beschränkung des Namensnennungsrechts nach den Sätzen 1 und 2 für einzelne Beteiligte nicht gilt, sofern diese ein besonderes Interesse an der persönlichen Nennung haben, wie etwa Solisten.

Zu § 75

Der neu gefasste § 75 entspricht dem bisherigen § 83 Abs. 1 und 2.

Zu § 76

§ 76 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 83 Abs. 3, berücksichtigt aber die Bestimmung des Artikels 5 Abs. 2 Satz 1 des WIPO-Vertrages über Darbietungen und Tonträger, wonach die Persönlichkeitsrechte des ausübenden Künstlers wenigstens bis zum Erlöschen der Vermögensrechte in Kraft bleiben müssen. Anders als die fünfjährige Frist des § 76, die mit der Darbietung beginnt, stellt § 82 auf den Zeitpunkt des Erscheinens der Darbietung auf Bild- oder Tonträger bzw. die erste erlaubte Benutzung zur öffentlichen Wiedergabe ab. Das kann zu einem erheblich späteren Fristbeginn führen.

§ 76 bezieht sich sowohl auf das Recht auf Anerkennung als ausübender Künstler als auch auf das Recht auf Abwehr von Beeinträchtigungen. In Satz 2 ist ausdrücklich der Fall einer von mehreren ausübenden Künstlern gemeinsam erbrachten Darbietung geregelt. Der Klammerzusatz in Satz 3 ist als Folgeänderung an die Umnummerierung des bisherigen § 60 Abs. 3 zum Absatz 2 angepasst.

Zu § 77

Der neu gefasste § 77 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 75. Der bisher in § 75 Abs. 3 ausdrücklich enthaltene Hinweis, dass sich die entsprechende Anwendung von § 27 „auf die Vergütungsansprüche des ausübenden Künstlers für die Vermietung und das Verleihen der Bild- oder Tonträger“ bezieht, ist gestrichen worden. Er ist entbehrlich, da sich diese

Vergütungsansprüche erst aus der Verweisung auf § 27 ergeben und nicht unabhängig von dieser bestehen.

Zu § 78

Der neu gefasste § 78 fasst die bisher in den §§ 74, 76 und 77 geregelten Rechte und Vergütungsansprüche des ausübenden Künstlers in Bezug auf die öffentliche Wiedergabe seiner Darbietung zusammen.

Absatz 1 Nr. 1 ordnet dem ausübenden Künstler das ausschließliche Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a) hinsichtlich seiner Darbietung zu. Damit werden zugleich sowohl die Vorgaben aus Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie als auch die Verpflichtungen aus dem WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger erfüllt. Artikel 6 (i) dieses Vertrags sieht hinsichtlich der nicht auf Bild- oder Tonträger aufgenommenen und nicht bereits gesendeten Darbietungen ein umfassendes Recht der öffentlichen Wiedergabe vor; Artikel 10 des Vertrags enthält für die auf Tonträger festgelegten Darbietungen ein ausschließliches Recht der „öffentlichen Zugänglichmachung“. Die vorgeschlagene Regelung geht somit geringfügig über das vom Vertrag Geforderte hinaus. So besteht hinsichtlich der nichtfixierten Darbietungen das ausschließliche Übertragungsrecht auch dann, wenn die Darbietung bereits durch Funk gesendet worden ist. Soweit es auch die in Bild- oder Bild- und Tonträgern fixierten Darbietungen umfasst, geht es zwar über den WIPO-Vertrag hinaus, entspricht aber der Vorgabe aus Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie.

Absatz 1 Nr. 2 normiert das bisher in § 76 geregelte ausschließliche Senderecht.

Absatz 1 Nr. 3 entspricht unverändert dem bisherigen § 74.

Absatz 2 weist dem ausübenden Künstler für konkret bestimmte Fälle der öffentlichen Wiedergabe einen Vergütungsanspruch zu. Dies betrifft zum einen die nach Absatz 1 Nr. 2 erlaubte Sendung erschienener oder öffentlich zugänglich gemachter Tonträger und entspricht insoweit dem bisherigen § 76 Abs. 2 zweiter Halbsatz. Absatz 2 Nr. 2 übernimmt den bislang geltenden § 77 (erste Alternative), der sich strukturell am Ausschließlichkeitsrecht des Urhebers aus § 21 orientiert. Absatz 2 Nr. 3 schließlich regelt in der ersten Alternative den Vergütungsanspruch für die öffentliche Wahrnehmbarmachung von gesendeten Darbietungen; dies entspricht dem bislang geltenden § 77 (zweite Alternative). Da das strukturell vergleichbare Ausschließlichkeitsrecht des Urhebers in § 22 um das Recht der öffentlichen Wahrnehmbarmachung von auf öffentlicher Zugänglichmachung beruhenden Wiedergaben erweitert ist, wird dem ausübenden Künstler auch insoweit ein gesetzlicher Vergütungsanspruch in Absatz 2 Nr. 3 (zweite Alternative) zugewiesen.

Absatz 3 ordnet in Anlehnung an das bereits geltende Recht (§§ 20b, 27, 63a) an, dass die Vergütungsansprüche nach Absatz 2 im Voraus unverzichtbar sind und nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten werden können. Dies stellt sicher, dass der gesetzliche Vergütungsanspruch auch wirtschaftlich tatsächlich dem ausübenden Künstler zugute kommt.

Absatz 4 entspricht § 76 Abs. 3 in der bislang geltenden Fassung.

Zu § 79

Der neu gefasste § 79 regelt die in dem bisherigen § 78 geregelte Einräumung von Verwertungsbefugnissen an Dritte. Als Konsequenz aus der dogmatischen Umorientierung von dem System der „Einwilligungsrechte“ zu demjenigen der ausschließlichen Verwertungsrechte lässt Satz 1 anstelle der Abtretung der „Einwilligungsrechte“ nach dem bisherigen § 78 Satz 1 neben der translativen Rechtsübertragung die Einräumung von – einfachen oder ausschließlichen – Nutzungsrechten nach den allgemeinen Regeln zu.

Satz 2 verweist auf die urhebervertragsrechtlichen Bestimmungen in § 31 Abs. 1 bis 3 und 5 sowie die §§ 32 bis 43. Durch die Verweisung auf § 43 wird die mit dieser Vorschrift im Wesentlichen inhaltsgleiche Regelung des bisherigen § 79 überflüssig. Diese Verweisung bezieht sich auch auf § 32b, der in § 75 Abs. 4 in der nach dem Gesetz zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern geltenden Fassung nur durch ein Redaktionsversehen nicht ausdrücklich erwähnt ist.

Zu § 80

In dem neu gefassten § 80 wird, wie in der bisher geltenden Fassung, die Zuordnung und Ausübung der Verwertungsrechte bei einer von mehreren ausübenden Künstlern gemeinsam erbrachten Darbietung geregelt. Anders als im bisherigen Recht, das nur die Fälle der Chor-, Orchester- und Bühnenaufführungen regelt, enthält die Norm nun eine allgemein gefasste Regelung in Anlehnung an die Vorschrift über die Miturheberschaft (§ 8). Danach unterliegen die für die Verwertung bedeutsamen Rechte und Ansprüche der ausübenden Künstler – wie die Einräumung und Übertragung von Nutzungsrechten, die Verfolgung von Rechtsverletzungen sowie die Geltendmachung obligatorischer Ansprüche aus Verträgen über Nutzungsrechte – der gesamthänderischen Bindung. Diese Rechtsfolge tritt aber nur dann ein, wenn die gemeinsam erbrachte Darbietung von der Art ist, dass eine gesonderte Verwertung der Anteile der beteiligten ausübenden Künstler ausgeschlossen ist. Dies gilt insbesondere für die in der bisherigen Fassung genannten Fälle der Chor-, Orchester- und Bühnenaufführungen. Damit bedarf es auch nicht mehr des § 75 Abs. 5 in der ab dem 1. Juli 2002 geltenden Fassung.

Satz 3, der auf § 8 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 und 4 verweist, trägt der gesamthänderischen Bindung der Verwertungsrechte Rechnung und regelt wichtige Aspekte des Verhältnisses zwischen den beteiligten ausübenden Künstlern.

Der neu gefasste Absatz 2 enthält eine allgemeine Regelung der gesetzlichen Vertretungsmacht des gewählten Vertreters bzw. Leiters einer Künstlergruppe gegenüber Dritten, ohne sich auf die in der alten Fassung genannten Künstlergruppen zu beschränken. Der Rechtssicherheit und Praktikabilität in Bezug auf die Verwertung von Darbietungen größerer, organisierter Künstlergruppen wird dadurch Rechnung getragen, dass der gewählte Vertreter (Satz 1) bzw. der Leiter der Gruppe (Satz 2) die zur Verwertung notwendigen Rechte einschließlich der Ansprüche aus den §§ 32, 32a gegenüber Dritten wirksam ausüben kann. Inhaltlich entspricht die Vertretungsbefugnis weithin dem bisher geltenden § 80 Abs. 1 und 2, so dass insoweit auf die hierzu ergangene Rechtspre-

chung und die Ergebnisse der Rechtswissenschaft zurückgegriffen werden kann.

Das Innenverhältnis mit seiner aus Absatz 1 Satz 2 fließenden Bindung an Treu und Glauben bleibt – entsprechend der gestärkten Stellung der ausübenden Künstler – von der gesetzlich angeordneten Befugnis unberührt. Verfügt die Künstlergruppe weder über einen gewählten Vertreter noch über einen Leiter, so kommen insoweit die allgemeinen Vorschriften nach Absatz 1 zur Anwendung.

Zu § 81

Die Neufassung von § 81 entspricht inhaltlich der bisherigen Fassung. Ebenso wie beim Tonträgerhersteller (§ 85), Sendeunternehmen (§ 87) und Filmhersteller (§ 94) wird über die Verweisung auf die einschlägigen Vorschriften der §§ 31 ff. das Konzept der Nutzungsrechte (bislang: Einwilligungrechte) für den Rechtsverkehr zur Anwendung gebracht.

Zu § 82

Die Neufassung von § 82 entspricht inhaltlich der bisherigen Fassung; in redaktioneller Hinsicht sind lediglich die Überschrift geändert und der Hinweis auf die Vorschriften über die einzelnen Verwertungsrechte angepasst worden.

Zu § 83

Die Neufassung von § 83 entspricht inhaltlich der bisherigen Fassung des § 84; der Hinweis auf die Vorschriften über die einzelnen Verwertungsrechte ist angepasst worden.

Zu Nummer 27 (§ 85)

Zu Absatz 1

In Erfüllung der Verpflichtungen aus Artikel 14 des WIPO-Vertrages über Darbietungen und Tonträger und aus Artikel 3 Abs. 2 der Richtlinie wird dem Tonträgerhersteller das ausschließliche Recht zuerkannt, den Tonträger im Wege der öffentlichen Zugänglichmachung zu nutzen. Damit erhalten die Tonträgerhersteller die Befugnis, die Verwertung ihrer Tonträger im Rahmen von Abrufdiensten (On-demand-Angebote) als einer besonders intensiven Art der wirtschaftlichen Nutzung zu kontrollieren.

Zu Absatz 2

Der neue Absatz 2 stellt ausdrücklich klar, dass auch der Tonträgerhersteller ein Nutzungsrecht an dem Tonträger einräumen kann. Dies war auch schon nach dem geltenden Recht anerkannt (vgl. Schricker/Schricker, vor § 28, Rz. 36). Bei der Verweisung auf die §§ 31 ff. wurden diejenigen Vorschriften ausgeklammert, die entweder vertragsrechtliche Konkretisierungen des Urheberpersönlichkeitsrechts sind (§§ 39, 40, 42) oder lediglich dem Schutz des Urhebers als der regelmäßig schwächeren Vertragspartei dienen (§ 31 Abs. 4, §§ 32, 32a, 34, 35, 36, 36a, 37, 41, 43).

Zu Absatz 3

Die Neufassung des bisherigen Absatzes 3 folgt unmittelbar aus dem zwingend umzusetzenden Artikel 11 Abs. 2 der Richtlinie.

Lediglich redaktioneller Natur ist die Änderung der Überschrift.

Zu den Nummern 28 und 31 (§§ 86, 93)

Es handelt sich um Folgeänderungen der Umstellung der §§ 73 ff.

Zu Nummer 29 (§ 87)

Zu Absatz 1

Es entspricht der Vorgabe aus Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe d der Richtlinie, das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung neben den ausübenden Künstlern (§ 78 Abs. 1 Nr. 1) und den Tonträgerherstellern (§ 85 Abs. 1 Satz 1) auch den Sendeunternehmen zuzuordnen. Ein solches Recht kann neben dem Weitersenderecht durchaus eigene Bedeutung erlangen. Es ist denkbar, dass Funksendungen mitgeschnitten und anschließend in digitalen Netzen zum Abruf vorgehalten werden; das ausschließliche Recht, die Funksendung auf Bild- oder Tonträger aufzunehmen (§ 87 Abs. 1 Nr. 2) bietet zwar gegen den notwendigen Mitschnitt rechtlichen Schutz, es entspricht jedoch dem Grundkonzept des Urheberrechtsgesetzes, bei einer Mehrheit von aufeinander folgenden, eine wirtschaftliche Einheit bildenden Verwertungshandlungen gleichwohl auf jeder Stufe eine Kontrolle durch den Rechtsinhaber zu ermöglichen.

Zu Absatz 2

Auf die Ausführungen zu Nummer 27 (§ 85 Abs. 2) wird verwiesen.

Zu Absatz 4

Die Änderungen in Absatz 4 (bisheriger Absatz 3) ist redaktioneller Natur.

Zu Nummer 30 (§ 92)

Bei der Änderung von Absatz 1 handelt es sich um eine Folge aus der Neufassung der §§ 75 bis 78.

Die Änderung der Absätze 1 und 2 trägt ferner der Ersetzung der „Einwilligungsrechte“ durch ausschließliche Verwertungsrechte des ausübenden Künstlers Rechnung. Absatz 2 gewährt dem Filmhersteller einen Schutz vor Vorausverfügungen sowohl bei vorheriger translativer Übertragung des Verwertungsrechts als auch für den Fall der Einräumung von Nutzungsrechten.

Der neu geschaffene Absatz 3 ordnet schließlich im Interesse einer ungestörten Verwertung des Filmwerkes den Ausschluss bestimmter Rechte des ausübenden Künstlers an, die ansonsten über die Verweisung in § 79 Geltung hätten. Hiermit wird der Gleichklang zur Rechtslage des am Filmwerk mitwirkenden Urhebers hergestellt (§ 90).

Zu Nummer 32 (§ 94)

Zu Absatz 1

Wie den Inhabern der übrigen verwandten Schutzrechte wird auch dem Filmhersteller das ausschließliche Recht der öffentlichen Zugänglichmachung zugeordnet. Das entspricht Artikel 3 Abs. 3 Buchstabe c der Richtlinie. Der

Filmhersteller kann somit aus eigenem, nicht lediglich aus übertragenem Recht das Vorhalten des Films zum Abruf in digitalen Netzen, also eine künftig wirtschaftlich besonders wichtige Verwertungsart von Bild- sowie Bild- und Tonträgern, kontrollieren.

Zu Absatz 2

Absatz 2 in der bisher geltenden Fassung entfällt. Ebenso wie der ausübende Künstler, der Veranstalter oder der Tonträgerhersteller kann der Filmhersteller entweder Nutzungsrechte einräumen (§ 94 Abs. 2 Satz 2 UrhGE) oder aber das Recht übertragen. Eines besonderen gesetzlichen Hinweises in der Form der deklaratorischen Regelung des bisherigen Absatzes 2 bedarf es daher nicht.

Hinsichtlich des neuen Absatzes 2 wird auf die Ausführungen zu Nummer 27 (§ 85 Abs. 2) verwiesen.

Zu Nummer 33

Die Überschrift des Abschnittes 1 wird geändert, da dieser Abschnitt nunmehr über die in § 96 geregelten Verwertungsverbote hinaus auch Bestimmungen zum Schutz technischer Maßnahmen (§ 95a), zur Durchsetzung von Schrankenbestimmungen (§ 95b) und zum Schutz zur Rechtswahrnehmung erforderlicher Informationen (§ 95c) enthält.

Zu den Nummern 34 und 42 (§§ 95a ff., § 111a)

Allgemein

Die §§ 95a und 95b setzen Artikel 6 der Richtlinie um, der den Schutz wirksamer technischer Maßnahmen regelt; § 95c setzt Artikel 7 der Richtlinie um, der Pflichten in Bezug auf Informationen für die Rechtswahrnehmung bestimmt. Damit wird zugleich den weniger weit gehenden Vorgaben aus Artikel 11 und 12 WCT sowie Artikel 18 und 19 WPPT entsprochen.

Zu § 95a

Die Vorschrift schützt wirksame technische Maßnahmen vor Umgehung und auch vor bestimmten Vorbereitungshandlungen.

Absatz 1 setzt mit dem Verbot der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen den weitreichenden Schutz aus Artikel 6 Abs. 1 der Richtlinie um. Das Umgehungsverbot aus Absatz 1 ist durch den in der Richtlinie vorgegebenen Schutzzweck insoweit geschützt, als die entsprechenden Maßnahmen zum Schutz urheberrechtlich geschützter Werke oder anderer nach diesem Gesetz geschützter Schutzgegenstände eingesetzt werden müssen. Ausgenommen von dem Schutz dieser Vorschrift ist daher z. B. die Anwendung von Schutzmechanismen auf nicht durch das Urheberrechtsgesetz geschützte Schutzgegenstände, wie etwa gemeinfreie Werke. Ebenso wenig wird die Einrichtung von Schutzmechanismen allein zum Zwecke der Marktzugangsbeschränkung geschützt. Technische Schutzmaßnahmen werden unabhängig von der verwendeten Technologie vor Umgehung geschützt. So gilt § 95a also auch für Software-implementierte Schutzmaßnahmen.

Die Vorschrift setzt eine auf Werkzugang oder Werkverwertung (Nutzung im urheberrechtlichen Sinne) gerichtete Um-

gehungsabsicht voraus. Umgehungshandlungen, die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen (z. B. Kryptographie), werden nicht erfasst. Die von der Richtlinie im Zusammenhang mit der Umgehungsabsicht bindend vorgegebene Tatbestandsvoraussetzung der Bösgläubigkeit („Umgehung ... durch eine Person, der bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass sie dieses Ziel verfolgt“) gilt auch für jene zivilrechtlichen Ansprüche, bei denen – wie beim Unterlassungsanspruch – regelmäßig die objektive Störereigenschaft ausreicht.

Absatz 2 enthält Legaldefinitionen für den in Absatz 1 verwendeten Begriff der „wirksamen technischen Maßnahmen“. Wegen des Harmonisierungszieles der Richtlinie war eine enge Anlehnung an den Wortlaut des Artikels 6 Abs. 3 der Richtlinie notwendig. Der Regelung ist immanent, dass technische Maßnahmen grundsätzlich auch dann wirksam sein können, wenn ihre Umgehung möglich ist. Andernfalls würde das Umgehungsverbot jeweils mit der Umgehung technischer Maßnahmen infolge der dadurch erwiesenen Unwirksamkeit obsolet.

In Absatz 3 werden – ebenfalls in enger Anlehnung an den Richtlinienwortlaut – die in Artikel 6 Abs. 2 der Richtlinie vorgesehenen Verbote im Vorfeld von Umgehungsmaßnahmen umgesetzt. Der im Rahmen des Absatzes 3 verwendete Begriff der Verbreitung ist von dem auf körperliche Werkstücke beschränkten Verbreitungsrecht des § 17 zu unterscheiden. Der Begriff der Dienstleistung kann nach dem Schutzzweck der Norm auch Anleitungen zur Umgehung mit einschließen. Der Begriff der Einfuhr umfasst das Verbringen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes.

Absatz 4 stellt klar, dass es trotz der in diesem Gesetz getroffenen urheberrechtlichen Regelungen im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder der Strafrechtspflege erforderlich sein kann, dass die Absätze 1 und 3 für bestimmte öffentliche Stellen keine Anwendung finden. Die bestehenden Aufgaben und Befugnisse der Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden werden in den Fällen, in denen sie zum Zwecke und zum Schutz der öffentlichen Sicherheit tätig werden, durch das vorliegende Gesetz weder eingeschränkt noch anderweitig tangiert.

Bei der Formulierung der einzelnen Absätze ist bewusst darauf verzichtet worden, die Regelung – wie vereinzelt vorgeschlagen – „sprachlich zu verdichten“ oder zusätzliche Elemente aufzunehmen. Die möglichst präzise Übernahme der Richtlinie ist optimaler Ausgangspunkt für eine in diesem Bereich besonders wichtige einheitliche Anwendung und Auslegung in allen Mitgliedstaaten.

Zu den §§ 95b, 111a

Mit § 95b wird der Verpflichtung aus Artikel 6 Abs. 4 Unterabsatz 1 der Richtlinie Rechnung getragen, die Nutzung bestimmter Schranken für die Begünstigten sicherzustellen. Das bestehende und bewährte System urheberrechtlicher Schranken stellt für den analogen Bereich ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den berechtigten Ansprüchen der Urheber und denjenigen der Allgemeinheit sicher. Diese Ausgewogenheit geriete für das digitale Umfeld in Gefahr, wenn im Anwendungsbereich technischer Maßnahmen gemäß § 95a ein umfassender und weit in das Vorfeld verlagerter Schutz gewährt würde, ohne zugleich als Äquivalent

ein hinreichendes Instrumentarium zur wirksamen Durchsetzung der Nutzungsmöglichkeiten für die Begünstigten von Schranken zu garantieren.

Absatz 1 Satz 1 formuliert die in Artikel 6 Abs. 4 Unterabsatz 1 der Richtlinie enthaltene Verpflichtung der Verwender technischer Maßnahmen, den durch die Schranken Begünstigten die Mittel zur Nutzung der entsprechenden Schranke in dem erforderlichen Maße zur Verfügung zu stellen. Satz 2 sichert die Verpflichtung vor Versuchen einer Umgehung im Wege vertraglichen Ausschlusses. Der Entwurf sieht davon ab, eine Regelung zur Umsetzung des Artikels 6 Abs. 4 Unterabsatz 2 vorzuschlagen (s. o. Begründung Allgemeiner Teil, Abschnitt I).

Absatz 1 enthält keine Vorgaben zu Art und Weise oder Form, in der Verwender technischer Schutzmaßnahmen die Nutzung der jeweiligen Schranken zu gewähren haben. Auf diese Weise wird ein weiter Gestaltungsspielraum eröffnet, der unterschiedlichste Lösungen zulässt. Denkbar ist danach etwa, den Schrankenbegünstigten Schlüsselinformationen zum ein- oder mehrmaligen Überwinden der technischen Maßnahmen zu überlassen. Ferner könnte Verbänden von Schrankenbegünstigten Vervielfältigungsmöglichkeiten zur eigenständigen Verteilung an einzelne Berechtigte überlassen werden. Berechtigten könnte aber auch die Möglichkeit geboten werden, auf völlig unabhängigem Wege – etwa über einen Internetabruf – weitere Vervielfältigungsstücke in der jeweils benötigten Form zu erhalten. Die eng am Richtlinienintext orientierte abstrakte Beschreibung des Umfangs der zu gewährenden Mittel hält deren Bestimmung vor dem Hintergrund eines sich wandelnden (technischen) Umfeldes flexibel. Sie schließt zugleich auch aus, dass die Nutzungsmöglichkeit im Rahmen einer Schrankenbegünstigung auf ein Verfahren beschränkt wird, das nicht mehr oder noch nicht allgemein üblich ist; außerdem schließt die gewählte Formulierung aus, dass die Nutzungsmöglichkeit von Voraussetzungen abhängig gemacht wird, die nur mit mehr als unerheblichem zusätzlichem Aufwand verfügbar sind – wie etwa der Einsatz eines speziellen Betriebssystems.

Absatz 2 und die in Artikel 3 vorgesehenen Änderungen des Unterlassungsklagengesetzes tragen der Verpflichtung des nationalen Gesetzgebers Rechnung, die Möglichkeit einer Schrankenutzung sicherzustellen. Absatz 2 begründet einen individuellen zivilrechtlichen Anspruch des einzelnen Begünstigten gegen den Rechtsinhaber, die Mittel zur Inanspruchnahme der jeweiligen Schrankenvorschrift in dem zu ihrer Nutzung erforderlichen Maße zu erhalten. Dem Schrankenbegünstigten kann ein Selbsthilferecht zur Umgehung der technischen Maßnahmen aus Gründen der Sicherung der Schutzsysteme nicht gewährt werden. Die Gewährung eines Individualanspruchs zugunsten des einzelnen Schrankenbegünstigten genügt aber nicht, um eine effektive Durchsetzung der Schranken zu gewährleisten. Die individuelle Durchsetzung bleibt nämlich für den einzelnen Begünstigten abgesehen vom allgemeinen Prozessrisiko stets mit erheblichem Aufwand verbunden. Sie wird vielfach erst mit deutlicher zeitlicher Verzögerung zu einer Entscheidung führen, die dann auch nur für den jeweiligen Einzelfall bindet. Dies gebietet es, die Anwendung der im Unterlassungsklagengesetz enthaltenen Regelungen einer Verbandsklage auch für die Durchsetzung der Verpflichtungen aus § 95b zu

ermöglichen. Bei einer Verbandsklage entfallen die genannten Belastungen einzelner Begünstigter. Es wird eine einheitliche Rechtspraxis gefördert und eine über den Einzelfall hinausgehende Verbindlichkeit von Entscheidungen erreicht. Die teilweise geforderte Vorschaltung eines Schlichtungsverfahrens wäre der Effizienz der Schrankendurchsetzung abträglich gewesen.

Das Instrumentarium zur wirksamen Durchsetzung wird schließlich vervollständigt durch die als Ordnungswidrigkeit ausgestaltete Pönalisierung in § 111a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 3 (Nr. 42). Die Verfolgung als Ordnungswidrigkeit stellt eine hoheitliche Maßnahme dar. Dies wirkt deutlich intensiver als zivilrechtliche Verfahren auf die öffentliche Meinungsbildung ein. Der Bußgeldrahmen lässt die Verhängung empfindlicher Bußgelder zu. Für die Festlegung des Bußgeldrahmens war in erster Linie die Bedeutung der durch einen Verstoß verletzten Rechtsgüter maßgeblich. Zu berücksichtigen war aber auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit potentieller Täter, zu deren Kreis insbesondere auch juristische Personen zählen, um tatsächlich eine Abschreckungswirkung zu erzielen, die geeignet ist, nachdrücklich zur Befolgung der Rechtsordnung anzuhalten.

Absatz 3 setzt Artikel 6 Abs. 4 Unterabsatz 4 der Richtlinie um und nimmt wirksame technische Maßnahmen, die im Rahmen des interaktiven Zurverfügungstellens auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarung angewandt werden, von der Durchsetzung der Schrankenregelungen aus. Durch die Formulierung „soweit“ wird klargestellt, dass sich diese Sonderregelung dabei allein auf die technischen Maßnahmen erstreckt, die konkret im Rahmen des interaktiven Zurverfügungstellens auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarung angewandt werden. Die Tatsache, dass ein Werk neben anderen Vertriebsformen zusätzlich auch in Form eines interaktiven Angebots auf vertraglicher Basis angeboten wird, bedeutet hingegen nicht, dass die Durchsetzungsmöglichkeiten nach Absatz 2 und dem Unterlassungsklagengesetz auch im Bereich der anderen Vertriebsformen eingeschränkt werden.

Hinsichtlich der Werke und Schutzgegenstände, die auf vertraglicher Grundlage öffentlich zugänglich gemacht werden, bleibt es damit außerhalb des Anwendungsbereiches technischer Schutzmaßnahmen grundsätzlich bei der allgemeinen Schrankenregelung. Dementsprechend bleiben Vervielfältigungen im Rahmen der jeweiligen Schranken sowie in dem Rahmen, der durch die Schutzmaßnahmen eröffnet wird, zulässig. Die Begünstigten erhalten hinsichtlich der Werke und Schutzgegenstände, die auf vertraglicher Grundlage öffentlich zugänglich gemacht werden, nach den insoweit zwingenden Vorgaben der Richtlinie gegenüber technischen Maßnahmen allerdings keine Durchsetzungsmöglichkeit für ihre Nutzung. Damit steht die Zulassung der Schrankenutzung in diesem Bereich im Belieben des jeweiligen Rechtsinhabers.

Unabhängig von der Einschränkung des Absatzes 3 gewährt Absatz 4 in Umsetzung von Artikel 6 Abs. 4 Unterabsatz 3 der Richtlinie ausdrücklich den Rechtsschutz nach § 95a auch für freiwillig oder aufgrund einer Inanspruchnahme angewandte technische Maßnahmen.

In Verbindung mit § 137j (Nr. 52) wird der Rahmen für die – auch nach Vorstellung der Richtlinie – vorrangigen frei-

willigen Maßnahmen geschaffen, die beispielsweise in Form vertraglicher Vereinbarungen mit Vereinigungen der jeweiligen Schrankenbegünstigten (Behindertenverbände, Bibliothekenzusammenschlüsse u. ä.) bestehen können.

Zu § 95c

In § 95c wird – wiederum eng am Wortlaut des Artikels 7 der Richtlinie orientiert – der Schutz von Informationen geregelt, die zur Rechtswahrnehmung erforderlich sind. Dabei enthält Absatz 1 das Verbot der Entfernung oder Änderung elektronischer Informationen zur Rechtswahrnehmung gemäß Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie. Absatz 2 gibt die Definition aus Artikel 7 Abs. 2 der Richtlinie wieder. Das in Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie enthaltene Verbot von Nutzungen von Werken oder Schutzgegenständen, bei denen elektronische Informationen zur Rechtswahrnehmung unbefugt entfernt oder geändert worden sind, ist in Absatz 3 geregelt.

Zu § 95d

Das Kennzeichnungsgebot des Absatzes 1 dient dem Verbraucherschutz und der Lauterkeit des Wettbewerbs. Die Kennzeichnung mit Angaben über die Eigenschaften der technischen Schutzmaßnahmen soll den Verbraucher über Umfang und Wirkungen der Schutzmaßnahmen in Kenntnis setzen, um daran seine Erwerbsentscheidung ausrichten zu können. Eine solche Kennzeichnungspflicht ist notwendig, weil das Publikum hinsichtlich dieser für den Erwerb maßgeblichen Umstände Aufklärung erwarten darf. Das wird besonders deutlich, wenn man sich die derzeit herrschende Konsumentenerwartung vor Augen hält, nach der der Verkehr regelmäßig davon ausgeht, dass Bild- und Tonträger kopierfähig und auf allen marktüblichen Gerätetypen zeitlich unbegrenzt abspielbar sind. Der Verbraucher sieht in diesen beispielhaften Eigenschaften des Trägermediums einerseits preisbildende Faktoren mit der Folge, dass er bei hiervon negativ abweichenden Eigenschaften einen günstigeren Preis erwarten wird. Andererseits wird er vom Erwerb ganz absehen, wenn die Abspielbarkeit auf bestimmten Gerätetypen nicht gewährleistet ist oder der Werkzugang bzw. Werkgenuß zeitlich begrenzt sind. Damit ist auch die wettbewerbsrechtliche Relevanz der Kennzeichnung offenbar. Die Kennzeichnungspflicht aus Absatz 1 ist dem Verwender technischer Maßnahmen – auch unter Berücksichtigung seiner Absatzinteressen – zumutbar und wird teilweise bereits praktiziert.

Die mit Absatz 2 geforderte Kennzeichnung gewährleistet die prozessuale Durchsetzung der Pflichten und Ansprüche aus § 95b. Die Richtlinie gebietet den Mitgliedstaaten in Artikel 6 Abs. 4, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Rechtsinhaber dem Begünstigten einer der in § 95b Abs. 1 genannten Schranken die Mittel zur Nutzung der betreffenden Schranke zur Verfügung stellen. Absatz 2 ist eine flankierende Maßnahme zu § 95b im Sinne von Artikel 6 Abs. 4 der Richtlinie. § 95b wäre nämlich ohne die Kennzeichnungspflicht aus Absatz 2 unvollkommen, da einem Begünstigten die Durchsetzung der genannten Pflichten durch das Verschleiern oder Unterdrücken der Passivlegitimation faktisch verwehrt werden könnte.

Zu Nummer 36

Es handelt sich eine notwendige Folgeanpassung der Überschrift an die Einfügung des § 111a.

Zu den Nummern 37, 44, 45, 46, 47, 48 und 50

(§§ 108, 119, 125, 126, 127, 132 und 137e)

Es handelt sich um Anpassungen an die Neufassung der §§ 75 bis 78.

Zu den Nummern 38 und 42 (§§ 108b, 111a)

Mit den §§ 108b und 111a werden Verstöße gegen die §§ 95a, 95c und 95d auch strafrechtlich sowie als Ordnungswidrigkeit sanktioniert. Die Richtlinie schreibt in Artikel 6 gegen die Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen und deren Vorbereitungshandlungen und in Artikel 7 gegen die Entfernung oder Änderung elektronischer Informationen für die Rechtswahrnehmung und darauf folgende Verwertungshandlungen jeweils einen angemessenen Rechtsschutz vor und überlässt dessen Verwirklichung im Rahmen des Zivil-, Ordnungswidrigkeiten- oder Strafrechts den Mitgliedstaaten. Ganz überwiegend ist im Rahmen der die Umsetzung vorbereitenden Diskussion in Deutschland das grundsätzliche Erfordernis auch einer Strafbewehrung befürwortet worden. Dies ist richtig und angemessen. Dementsprechend werden die Umgehung von Schutzmaßnahmen und bestimmte Vorbereitungshandlungen der Umgehung, die Entfernung oder Veränderung von elektronischen Informationen sowie die Einfuhr und Verwertung von Werken, bei denen elektronische Informationen entfernt oder verändert wurden, unter Strafe gestellt.

Hinsichtlich der Vorbereitungshandlungen zur Umgehung von Schutzmaßnahmen, die nach § 95a Abs. 2 sehr umfassend verboten sind, ist eine Differenzierung nach dem jeweiligen Unrechtsgehalt geboten. Insbesondere dabei kann sich der Entwurf auch an den Regelungen orientieren, die bereits im Zugangskontrolldiensteschutzgesetz (ZKDSG) im Hinblick auf die Umgehung von Zugangskontrolldiensten, also unmittelbar vergleichbare, teilweise sogar identische Vorgänge, vorgesehen sind. Ein Gleichklang ist hierbei umso gebotener, als mit dem ZKDSG gleichfalls europäisches Recht umgesetzt wurde, nämlich die Richtlinie 1998/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten vom 20. November 1998 (ABl. L 320 vom 28. November 1998, S. 54).

Entsprechend den Regelungen im ZKDSG wird aus dem Bereich der von § 95a Abs. 2 beschriebenen Vorbereitungshandlungen zur Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen in § 108b Abs. 2 für die schwerwiegenden Fälle Herstellung, Einfuhr, Verbreitung, Verkauf und Vermietung, die zu gewerblichen Zwecken erfolgen, ebenfalls die Strafbarkeit angeordnet. In § 111a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b ist für die weniger schwerwiegenden Fälle des bloßen Besitzes zu gewerblichen Zwecken, der Werbung und der Erbringung von Dienstleistungen sowie von – nicht gewerbsmäßiger – Verbreitung, Verkauf oder Vermietung die Sanktionierung als Ordnungswidrigkeit vorgesehen. Während das ZKDSG insgesamt und auch in seinen Ordnungswidrigkeitstatbeständen ausschließlich gewerbsmäßiges Handeln sanktioniert, geht die Regelung des vorliegenden Entwurfs

damit insofern weiter, als teilweise auch nicht gewerbsmäßiges Handeln als Ordnungswidrigkeit erfasst wird. Dies erscheint aber im Hinblick auf die effektive Absicherung wirksamer technischer Schutzmaßnahmen erforderlich.

Einen Vorschlag zahlreicher im „Forum der Rechteinhaber“ zusammengeschlossener Organisationen aufgreifend nimmt der Entwurf von der Strafbarkeit diejenigen Verstöße aus, die ausschließlich zum eigenen privaten Gebrauch des Handelnden oder mit ihm persönlich verbundener Personen erfolgen bzw. sich auf einen derartigen Gebrauch beziehen. Das Erfordernis der persönlichen Verbundenheit greift auf ein bereits in § 15 Abs. 3 zur Abgrenzung der Öffentlichkeit verwendetes Kriterium zurück, das durch Rechtsprechung (siehe zur ständigen Rechtsprechung des BGH nur BGH GRUR 1983, 562/563 – Zoll- und Finanzschulen und BGH NJW 1996, 3084 – Zweibettzimmer im Krankenhaus jeweils m. w. N.) und Lehre differenziert herausgearbeitet worden ist und grenzt die Privilegierung auf das ganz persönliche Umfeld ein. Da zivilrechtliche Ansprüche – etwa auf Schadenersatz oder auf Unterlassung – davon unabhängig sind und unberührt bleiben, führt das auch für diesen begrenzten Bereich nicht zu einem folgen- oder sanktionslosen Zustand. Vor dem Hintergrund des Legalitätsprinzips wird damit zugleich der Zwang zu umfangreichem Tätigwerden der Strafverfolgungsbehörden vermieden, das weitgehend wenig erfolgversprechend bliebe und im Hinblick der sich häufig ergebenden Notwendigkeit von Hausdurchsuchungen in der Verhältnismäßigkeit nicht unproblematisch wäre. Im Rahmen des § 111a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a wird systematisch entsprechend die allein auf eben dieses ganz persönliche Umfeld begrenzte Verbreitung von Umgehungsvorrichtungen vom Tatbestand ausgenommen.

Zu den Nummern 39, 40 und 41 (§§ 109, 110, 111)

Es handelt sich um eine Folgeanpassung aufgrund der Einführung des § 108b.

Zu Nummer 42 (§ 111a)

Mit § 111a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 3 erfolgt die bei der Erläuterung zu § 95b (Nr. 34) bereits dargestellte zusätzliche Absicherung der Durchsetzung von qualifizierten Schranken im Anwendungsbereich wirksamer technischer Maßnahmen nach § 95a durch einen Ordnungswidrigkeitentatbestand.

In § 111a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 erfolgt die bei der Erläuterung zu § 108b (Nr. 38) bereits begründete Sanktionierung der in § 95a Abs. 2 beschriebenen Vorbereitungen zu Umgehungshandlungen.

Zu Nummer 43 (§ 111b)

Es handelt sich um eine Folgeanpassung aufgrund der Einführung des § 111a.

Zu Nummer 52 (§ 137j)

§ 137j Abs. 1 bewirkt, dass § 95b Abs. 2 und § 111a erst ab dem dritten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalendermonat Anwendung finden und somit die in den genannten Vorschriften vorgesehenen Mittel zur Durchsetzung

der qualifizierten Schranken gegenüber wirksamen technischen Maßnahmen im Sinne des § 95a erst mit einer gewissen Verzögerung zur Verfügung stehen. Dies dient der Umsetzung des in Artikel 6 Abs. 4 der Richtlinie enthaltenen Vorranges freiwilliger Maßnahmen der Rechtsinhaber zur Verwirklichung der qualifizierten Schranken im Anwendungsbereich technischer Maßnahmen.

Die Regelung des Absatzes 2 folgt im Grundsatz der Übergangsbestimmung des § 129.

Der vorgeschlagene Absatz 3 betrifft die Frage, wem der durch eine etwaige Schutzfristverlängerung nach § 85 Abs. 3 veranlasste Zuwachs an Rechten gebührt. Bereits in der Übergangsvorschrift des § 137f wurde eine angemessene Regelung zu der Frage gefunden, ob die Verlängerung der Schutzfrist dem originär Berechtigten oder demjenigen zugute kommen soll, der vor der Gesetzesänderung eine vertragliche, zeitlich unbefristete Nutzungsbefugnis erworben hat. Die vorliegende Regelung greift die Lösung des § 137f Abs. 4 auf, der sich für die Lösung der grundsätzlichen Frage am Einigungsvertrag orientiert hatte. Nach Absatz 2 kann der Nutzungsberechtigte die Nutzung fortsetzen. Dafür hat er jedoch eine angemessene Vergütung zu zahlen.

Zu Nummer 53 (§ 142)

Mit der Herstellung der Einheit Deutschlands ist § 142 gegenstandslos geworden.

Zu Absatz 2

Das Urheberrechtsgesetz weist aus historischen Gründen eine nicht der heutigen Regelungstechnik entsprechende Bezeichnung der Gliederungen sowie keine durchgehenden Paragraphenüberschriften auf. Dies erschwert die Arbeit mit dem Gesetz sowie die Bezeichnung im Falle weiterer Änderungen. Wie dies vergleichbar auch im Rahmen des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts für das Bürgerliche Gesetzbuch erfolgt ist, sollen zur besseren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit die Gliederungsüberschriften an die heutige Regelungstechnik angepasst und Paragraphenüberschriften durchgängig eingeführt werden.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1 (§ 11)

Zu Absatz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung nach Wegfall der bisher für die Verwertungsbefugnisse des ausübenden Künstlers bestehenden Kategorie der „Einwilligungsrechte“.

Zu Absatz 2

Neben der auch hier erforderlichen Folgeänderung aus den zu Absatz 1 genannten Gründen dient die Neuformulierung der Klarstellung zum Umfang des zu hinterlegenden oder unter Vorbehalt zu zahlenden Betrages. Die bisherige Formulierung ließ die Lesart zu, wonach auch im Falle des Streitens nur um einen – ggf. ganz geringfügigen – Spitzenbetrag die gesamte Vergütung hinterlegt oder unter Vorbehalt gezahlt werden könnte, mit der jeweiligen Folge, dass

auch der völlig unstrittige Sockelbetrag für eine Auskehrung an den Berechtigten nicht zur Verfügung stünde, damit aber zugleich ein weit über die Streitsumme hinausgehender Druck auf die Verwertungsgesellschaften ausgeübt würde. Zwar bezog sich schon nach ganz herrschender Meinung zum bisherigen Recht die Möglichkeit der Hinterlegung oder Zahlung unter Vorbehalt allein auf den streitigen (Teil-)Betrag (vgl. Schrickler/Reinbothe, § 11 WahrnG Rz. 10 m. w. N.), eine verbindliche Klärung wäre aber nur durch eine höchstrichterliche Entscheidung zu erzielen gewesen. Die vorgeschlagene Neuformulierung führt hier zu der erforderlichen Eindeutigkeit.

Zu Nummer 2 (§ 13)

Die Anfügung eines Absatzes 4 in § 13 dient der Umsetzung von Artikel 5 Abs. 2 Buchstabe b der Richtlinie. Dort ist vorgegeben, dass im Rahmen des für die Rechtsinhaber sicherzustellenden gerechten Ausgleiches auch zu berücksichtigen ist, ob technische Schutzmaßnahmen im Sinne des Artikels 6 der Richtlinie angewendet wurden. Dem damit betonten Grundgedanken der Verhinderung einer doppelten Vergütungsverpflichtung – sowohl im Rahmen des durch technische Schutzmaßnahmen kontrollierten Erwerbs als auch im Rahmen einer Pauschalvergütung – wird dadurch Rechnung getragen, dass bei der Bestimmung der die Pauschalvergütungen konkretisierenden Tarife dieser Gesichtspunkt ausdrücklich zwingend zu berücksichtigen ist. Diese zwingende Berücksichtigung erlaubt und erfordert zugleich die flexible Reaktion im Rahmen der entsprechenden Tarife auf sich im Laufe der Zeit etwa ändernde tatsächliche Verhältnisse im Bereich technischer Schutzmaßnahmen.

Zu Nummer 3 (§ 13b)

Es handelt sich um Anpassungen an die Neufassung der §§ 75 bis 78.

Zu Nummer 4 (§ 21)

Die Erhöhung der Obergrenze für Zwangsgelder dient der Anpassung an die geänderten wirtschaftlichen Gegebenheiten. Die bisherige Obergrenze von 5 000 Euro erscheint als zu gering und damit im Ernstfall wirkungslos sowohl im Hinblick auf die Höhe der Einnahmen der Verwertungsgesellschaften von gegenwärtig zusammen über 1 Mrd. Euro pro Jahr als auch im Hinblick auf die Maßgeblichkeit auch für Fälle der Untersagung eines Geschäftsbetriebes ohne die nach § 1 erforderliche Erlaubnis.

Zu Artikel 3

Das Unterlassungsklagengesetz regelt Unterlassungsansprüche, die dem kollektiven Schutz bestimmter Interessengrup-

pen dienen. Soweit die Durchsetzung der Verpflichtungen aus § 95b UrhG auch den in § 3 des Unterlassungsklagengesetzes genannten Einrichtungen und Verbänden zugewiesen wird, war daher deren Regelung aus systematischen Gründen im Unterlassungsklagengesetz selbst geboten.

Die Einordnung des auf Verstöße gegen § 95 Abs. 1 UrhG gerichteten Unterlassungsanspruches in § 2 des Unterlassungsklagengesetzes war ohne wesentliche Eingriffe in dessen Regelungsgehalt nicht möglich, da es sich bei den in § 95b Abs. 1 UrhG genannten Bestimmungen nicht um Verbraucherschutzgesetze im Sinne des § 2 des Unterlassungsklagengesetzes handelt. Die daraus folgende Sonderstellung der betreffenden urheberrechtlichen Unterlassungsansprüche wird mit § 2a zum Ausdruck gebracht. Mit § 2a Abs. 2 wird die Vorgabe des Artikels 6 Abs. 4 Unterabsatz 4 der Richtlinie im Unterlassungsklagengesetz umgesetzt. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 begründet die Anspruchsberechtigung derjenigen Verbände, die die Interessen der in § 95b Abs. 1 genannten Begünstigten vertreten.

Zu Artikel 4

Artikel 4 Nr. 1 ordnet – entsprechend der Regelung in den anderen Fällen nichtgewerblicher Verstöße gegen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes – nichtgewerbliche Verstöße gegen die §§ 95a und 95c ebenfalls in den Katalog der Privatklagedelikte ein. Damit bleibt – nicht zuletzt im Interesse der Praktikabilität – auch auf strafprozessualer Ebene die einheitliche Behandlung paralleler Verstöße gegen das Urheberrechtsgesetz gewahrt. Für § 108b Abs. 1 und 2 ergibt sich die Nebenklagebefugnis ohne weiteres aus der Änderung des § 374 Abs. 1 Nr. 8 (Artikel 4 Nr. 1). § 108b Abs. 3 ist von dieser Änderung hingegen nicht erfasst und war daher in § 395 Abs. 2 Nr. 3 gesondert zu nennen, um die Homogenität des von der Nebenklagebefugnis erfassten Tatbestandskatalogs zu wahren.

Zu Artikel 5

Artikel 5 erteilt für das mittlerweile wiederholt geänderte Urheberrechtsgesetz sowie das Unterlassungsklagengesetz die Erlaubnis zur Neubekanntmachung.

Zu Artikel 6

Artikel 6 regelt das Inkrafttreten.

Das in Absatz 2 angeordnete verzögerte Inkrafttreten der Änderungen des Unterlassungsklagengesetzes entspricht inhaltlich der in § 137j Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes getroffenen Regelung der verzögerten Anwendbarkeit für die parallelen Vorschriften über Individualklagen sowie die Sanktionierung als Ordnungswidrigkeit (vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nr. 52).

Anlage (Zu Artikel 1 Abs. 2)

Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)**Inhaltsübersicht****Teil 1****Urheberrecht****Abschnitt 1****Allgemeines**

§ 1 Allgemeines

Abschnitt 2**Das Werk**

§ 2 Geschützte Werke
 § 3 Bearbeitungen
 § 4 Sammelwerke und Datenbankwerke
 § 5 Amtliche Werke
 § 6 Veröffentlichte und erschienene Werke

Abschnitt 3**Der Urheber**

§ 7 Urheber
 § 8 Miturheber
 § 9 Urheber verbundener Werke
 § 10 Vermutung der Urheberschaft

Abschnitt 4**Inhalt des Urheberrechts****Unterabschnitt 1****Allgemeines**

§ 11 Allgemeines

Unterabschnitt 2**Urheberpersönlichkeitsrecht**

§ 12 Veröffentlichungsrecht
 § 13 Anerkennung der Urheberschaft
 § 14 Entstellung des Werkes

Unterabschnitt 3**Verwertungsrechte**

§ 15 Allgemeines
 § 16 Vielfältigungsrecht
 § 17 Verbreitungsrecht
 § 18 Ausstellungsrecht
 § 19 Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht
 § 19a Recht der öffentlichen Zugänglichmachung

§ 20 Senderecht
 § 20a Europäische Satellitensendung
 § 20b Kabelweitersendung
 § 21 Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger
 § 22 Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung
 § 23 Bearbeitungen und Umgestaltungen
 § 24 Freie Benutzung

Unterabschnitt 4**Sonstige Rechte des Urhebers**

§ 25 Zugang zu Werkstücken
 § 26 Folgerecht
 § 27 Vergütung für Vermietung und Verleihen

Abschnitt 5**Rechtsverkehr im Urheberrecht****Unterabschnitt 1****Rechtsnachfolge in das Urheberrecht**

§ 28 Vererbung des Urheberrechts
 § 29 Rechtsgeschäfte über das Urheberrecht
 § 30 Rechtsnachfolger des Urhebers

Unterabschnitt 2**Nutzungsrechte**

§ 31 Einräumung von Nutzungsrechten
 § 32 Angemessene Vergütung
 § 32a Weitere Beteiligung des Urhebers
 § 32b Zwingende Anwendung
 § 33 Weiterwirkung von Nutzungsrechten
 § 34 Übertragung von Nutzungsrechten
 § 35 Einräumung weiterer Nutzungsrechte
 § 36 Gemeinsame Vergütungsregeln
 § 36a Schlichtungsstelle
 § 37 Verträge über die Einräumung von Nutzungsrechten
 § 38 Beiträge zu Sammlungen
 § 39 Änderungen des Werkes
 § 40 Verträge über künftige Werke
 § 41 Rückrufsrecht wegen Nichtausübung
 § 42 Rückrufsrecht wegen gewandelter Überzeugung
 § 42a Zwangslizenz zur Herstellung von Tonträgern

- § 43 Urheber in Arbeits- oder Dienstverhältnissen
 § 44 Veräußerung des Originals des Werkes

Abschnitt 6
Schranken des Urheberrechts

- § 44a Vorübergehende Vervielfältigungshandlungen
 § 45 Rechtspflege und öffentliche Sicherheit
 § 45a Behinderte Menschen
 § 46 Sammlungen für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch
 § 47 Schulfunksendungen
 § 48 Öffentliche Reden
 § 49 Zeitungsartikel und Rundfunkkommentare
 § 50 Berichterstattung über Tagesereignisse
 § 51 Zitate
 § 52 Öffentliche Wiedergabe
 § 52a Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung
 § 53 Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch
 § 54 Vergütungspflicht für Vervielfältigung im Wege der Bild- und Tonaufzeichnung
 § 54a Vergütungspflicht für Vervielfältigung im Wege der Ablichtung
 § 54b Wegfall der Vergütungspflicht des Händlers
 § 54c Wegfall der Vergütungspflicht bei Ausfuhr
 § 54d Vergütungshöhe
 § 54e Hinweispflicht in Rechnungen auf urheberrechtliche Vergütungen
 § 54f Meldepflicht
 § 54g Auskunftspflicht
 § 54h Verwertungsgesellschaften; Handhabung der Mitteilungen
 § 55 Vervielfältigung durch Sendeunternehmen
 § 55a Benutzung eines Datenbankwerkes
 § 56 Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe in Geschäftsbetrieben
 § 57 Unwesentliches Beiwerk
 § 58 Werke in Ausstellungen, öffentlichem Verkauf und öffentlich zugänglichen Einrichtungen
 § 59 Werke an öffentlichen Plätzen
 § 60 Bildnisse
 § 61 (weggefallen)
 § 62 Änderungsverbot
 § 63 Quellenangabe
 § 63a Gesetzliche Vergütungsansprüche

Abschnitt 7
Dauer des Urheberrechts

- § 64 Allgemeines
 § 65 Miturheber, Filmwerke
 § 66 Anonyme und pseudonyme Werke
 § 67 Lieferungswerke
 § 68 (weggefallen)
 § 69 Berechnung der Fristen

Abschnitt 8
Besondere Bestimmungen für Computerprogramme

- § 69a Gegenstand des Schutzes
 § 69b Urheber in Arbeits- und Dienstverhältnissen
 § 69c Zustimmungsbedürftige Handlungen
 § 69d Ausnahmen von den zustimmungsbedürftigen Handlungen
 § 69e Dekompilierung
 § 69f Rechtsverletzungen
 § 69g Anwendung sonstiger Rechtsvorschriften; Vertragsrecht

Teil 2
Verwandte Schutzrechte

Abschnitt 1
Schutz bestimmter Ausgaben

- § 70 Wissenschaftliche Ausgaben
 § 71 Nachgelassene Werke

Abschnitt 2
Schutz der Lichtbilder

- § 72 Lichtbilder

Abschnitt 3
Schutz des ausübenden Künstlers

- § 73 Ausübender Künstler
 § 74 Anerkennung als ausübender Künstler
 § 75 Beeinträchtigungen der Darbietung
 § 76 Dauer der Persönlichkeitsrechte
 § 77 Aufnahme, Vervielfältigung und Verbreitung
 § 78 Öffentliche Wiedergabe
 § 79 Nutzungsrechte
 § 80 Gemeinsame Darbietung mehrerer ausübender Künstler
 § 81 Schutz des Veranstalters
 § 82 Dauer der Verwertungsrechte
 § 83 Schranken der Verwertungsrechte
 § 84 (weggefallen)

Abschnitt 4
Schutz des Herstellers von Tonträgern

- § 85 Verwertungsrechte
 § 86 Anspruch auf Beteiligung

Abschnitt 5
Schutz des Sendeunternehmens

- § 87 Sendeunternehmen

Abschnitt 6**Schutz des Datenbankherstellers**

- § 87a Begriffsbestimmungen
- § 87b Rechte des Datenbankherstellers
- § 87c Schranken des Rechts des Datenbankherstellers
- § 87d Dauer der Rechte
- § 87e Verträge über die Benutzung einer Datenbank

Teil 3**Besondere Bestimmungen für Filme****Abschnitt 1****Filmwerke**

- § 88 Recht zur Verfilmung
- § 89 Rechte am Filmwerk
- § 90 Einschränkung der Rechte
- § 91 (weggefallen)
- § 92 Ausübende Künstler
- § 93 Schutz gegen Entstellung
- § 94 Schutz des Filmherstellers

Abschnitt 2**Laufbilder**

- § 95 Laufbilder

Teil 4**Gemeinsame Bestimmungen für Urheberrecht und verwandte Schutzrechte****Abschnitt 1****Ergänzende Schutzbestimmungen**

- § 95a Schutz technischer Maßnahmen
- § 95b Durchsetzung von Schrankenbestimmungen
- § 95c Schutz der zur Rechtswahrnehmung erforderlichen Informationen
- § 95d Kennzeichnungspflichten
- § 96 Verwertungsverbot

Abschnitt 2**Rechtsverletzungen****Unterabschnitt 1****Bürgerlich-rechtliche Vorschriften; Rechtsweg**

- § 97 Anspruch auf Unterlassung und Schadenersatz
- § 98 Anspruch auf Vernichtung oder Überlassung der Vervielfältigungsstücke
- § 99 Anspruch auf Vernichtung oder Überlassung der Vorrichtungen
- § 100 Haftung des Inhabers eines Unternehmens
- § 101 Ausnahmen
- § 101a Anspruch auf Auskunft hinsichtlich Dritter
- § 102 Verjährung

- § 103 Bekanntmachung des Urteils
- § 104 Rechtsweg
- § 105 Gerichte für Urheberrechtsstreitsachen

Unterabschnitt 2**Straf- und Bußgeldvorschriften**

- § 106 Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke
- § 107 Unzulässiges Anbringen der Urheberbezeichnung
- § 108 Unerlaubte Eingriffe in verwandte Schutzrechte
- § 108a Gewerbsmäßige unerlaubte Verwertung
- § 108b Unerlaubte Eingriffe in technische Schutzmaßnahmen und zur Rechtswahrnehmung erforderliche Informationen
- § 109 Strafantrag
- § 110 Einziehung
- § 111 Bekanntgabe der Verurteilung
- § 111a Bußgeldvorschriften

Unterabschnitt 3**Vorschriften über Maßnahmen der Zollbehörde**

- § 111b Maßnahmen der Zollbehörden

Abschnitt 3**Zwangsvollstreckung****Unterabschnitt 1****Allgemeines**

- § 112 Allgemeines

Unterabschnitt 2**Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Urheber**

- § 113 Urheberrecht
- § 114 Originale von Werken

Unterabschnitt 3**Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Rechtsnachfolger des Urhebers**

- § 115 Urheberrecht
- § 116 Originale von Werken
- § 117 Testamentsvollstrecker

Unterabschnitt 4**Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Verfasser wissenschaftlicher Ausgaben und gegen den Lichtbildner**

- § 118 Entsprechende Anwendung

Unterabschnitt 5
Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen
in bestimmte Vorrichtungen

- § 119 Zwangsvollstreckung in bestimmte Vorrichtungen

Teil 5
Anwendungsbereich, Übergangs-
und Schlussbestimmungen

Abschnitt 1
Anwendungsbereich des Gesetzes

Unterabschnitt 1
Urheberrecht

- § 120 Deutsche Staatsangehörige und Staatsangehörige anderer EU-Staaten und EWR-Staaten
- § 121 Ausländische Staatsangehörige
- § 122 Staatenlose
- § 123 Ausländische Flüchtlinge

Unterabschnitt 2
Verwandte Schutzrechte

- § 124 Wissenschaftliche Ausgaben und Lichtbilder
- § 125 Schutz des ausübenden Künstlers
- § 126 Schutz des Herstellers von Tonträgern
- § 127 Schutz des Sendeunternehmens
- § 127a Schutz des Datenbankherstellers
- § 128 Schutz des Filmherstellers

Abschnitt 2
Übergangsbestimmungen

- § 129 Werke
- § 130 Übersetzungen
- § 131 Vertonte Sprachwerke

- § 132 Verträge
- § 133 (weggefallen)
- § 134 Urheber
- § 135 Inhaber verwandter Schutzrechte
- § 135a Berechnung der Schutzfrist
- § 136 Vervielfältigung und Verbreitung
- § 137 Übertragung von Rechten
- § 137a Lichtbildwerke
- § 137b Bestimmte Ausgaben
- § 137c Ausübende Künstler
- § 137d Computerprogramme
- § 137e Übergangsregelung bei Umsetzung der Richtlinie 92/100/EWG
- § 137f Übergangsregelung bei Umsetzung der Richtlinie 93/98/EWG
- § 137g Übergangsregelung bei Umsetzung der Richtlinie 96/9/EG
- § 137h Übergangsregelung bei Umsetzung der Richtlinie 93/83/EWG
- § 137i Übergangsregelung zum Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts
- § 137j Übergangsregelung aus Anlass der Umsetzung der Richtlinie 2001/29/EG

Abschnitt 3
Schlussbestimmungen

- § 138 Register anonymer und pseudonymer Werke
- § 139 Änderung der Strafprozessordnung
- § 140 Änderung des Gesetzes über das am 6. September 1952 unterzeichnete Welturheberrechtsabkommen
- § 141 Aufgehobene Vorschriften
- § 142 (weggefallen)
- § 143 Inkrafttreten

Anlage (zu § 54d Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes)

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 780. Sitzung am 27. September 2002 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Das Anliegen des Gesetzentwurfs, das deutsche Urheberrecht den Erfordernissen der Informationsgesellschaft und der digitalen Technologie anzupassen, wird begrüßt. Die Bestrebungen der Bundesregierung, die Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft fristgerecht umzusetzen, werden unterstützt.
- b) Die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Regelungen haben die Interessen und Vorschläge der einzelnen Wirtschaftsgruppen aber offenbar nicht ausreichend berücksichtigt. Hierfür sprechen die zahlreichen Einwendungen und Stellungnahmen der Unternehmen und Verbände aus der Informations- und Medienwirtschaft.
- c) Neben neuen digitalen Verwertungsmöglichkeiten müssen auch die entsprechenden Schutz- und Kontrollmöglichkeiten berücksichtigt werden. Regelungen zum Umfang privater Kopien und deren Vergütung bei Anwendung technischer Schutzmaßnahmen fehlen. Der Gesetzentwurf beseitigt die vorhandenen Missbrauchsmöglichkeiten bei der Privatkopie, so z. B. Kopien aus illegalen Quellen, nicht.
- d) Unzulänglichkeiten bestehen auch im Bereich der Schutzbestimmungen. Trotz der Vorgaben der o. a. EU-Richtlinie fehlt ein selbständiger Unterlassungsanspruch gegen Vermittler bei Rechtsverletzungen im Internet und damit die Möglichkeit, entsprechende Angebote sperren zu lassen.
- e) Aus Klarstellungs- und Verständlichkeitsgründen sollte der „Drei-Stufen-Test“ in den Gesetzentwurf aufgenommen werden. Artikel 5 Abs. 5 der EU-Richtlinie enthält eine Regelung, die dem Drei-Stufen-Test des Artikels 9 der Revidierten Berner Übereinkunft und des Artikels 13 des TRIPS-Abkommens (Übereinkunft über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums) nachgebildet ist. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH ist der „Drei-Stufen-Test“ entscheidender Maßstab für die Anwendung der einschlägigen Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes. Sämtliche Schranken sind an diesem Maßstab zu messen. Ausnahmen, sofern sie vom Urheberrecht zugelassen sind, müssen stets daraufhin überprüft werden, ob der Urheber unangemessen benachteiligt ist.
- f) Im Gesetzentwurf ist insgesamt keine klare Linie erkennbar. Es bleibt vielmehr bei der Fortschreibung

bestehender Regelungen. Ein Ausgleich der Interessen der betroffenen Branchen und Verbraucher wird nicht erreicht. In Deutschland darf, gerade mit Blick auf die Entwicklungen in der Europäischen Union, keine nachteilige Rechtslage entstehen, die Unternehmen und Verbraucher stärker belastet als in anderen EU-Mitgliedstaaten.

- g) Der Bundesrat bittet, die aufgezeigten Einwände im laufenden Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen und die notwendigen weiteren anstehenden Änderungen des Urheberrechts im Sinne der Informationsgesellschaft möglichst kurzfristig umzusetzen.

2. Zu Artikel 1 Abs. 1 Nr. 14 (§ 52a UrhG)

Der Bundesrat bittet, das Verhältnis von § 52a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 UrhG-E (öffentliche Zugänglichmachung und Vervielfältigung eines Werkes zur Veranschaulichung im Unterricht) zu § 53 Abs. 3 Nr. 1 UrhG-E (Vervielfältigung von kleinen Teilen eines Werkes oder eines Werkes von geringem Umfang zum eigenen Gebrauch im Schulunterricht) zu überprüfen.

Begründung

Beide Schrankenregelungen haben das Ziel, den Interessen der Ausbildung Rechnung zu tragen. Beide greifen, soweit es um die Zulässigkeit des Herstellens von Vervielfältigungsstücken eines Werkes geht, in vergleichbarer Weise in das Recht des Urhebers ein. Das Ausmaß des zulässigen Eingriffs und die Frage der Vergütungspflicht sind jedoch unterschiedlich geregelt. Überzeugende Gründe dafür sind nicht ersichtlich.

§ 52a UrhG-E gestattet es, ein Werk in ein Übertragungsnetz einzuspeisen, es über diesen Weg den Teilnehmern eines Unterrichts öffentlich zugänglich zu machen und von dem so übermittelten Werk Vervielfältigungen herzustellen. Die Zulässigkeit der öffentlichen Zugänglichmachung ist in § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG-E geregelt. Der mit dem Einspeisen verbundene Vervielfältigungsvorgang (z. B. Einscannen) und die im Anschluss an die Werksübertragung erfolgenden Vervielfältigungen (z. B. Ausdruck auf Papier mit einem Drucker) werden durch § 52a Abs. 2 UrhG-E gestattet.

Aus der Sicht des Urhebers ist der durch § 52a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 UrhG-E für zulässig erklärte Gesamtvorgang mit dem durch § 53 Abs. 3 Nr. 1 UrhG-E gestatteten Herstellen von Vervielfältigungsstücken für den Schulunterricht vergleichbar. Soweit es um die Intensität der Nutzung seines Werkes geht, wird es für den Urheber keinen wesentlichen Unterschied bedeuten, ob ein Teil seines Werkes, z. B. eines Buches, in der für eine Schulklasse erforderlichen Anzahl fotokopiert wird (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 UrhG-E) oder ob dem Herstellen der Vervielfältigungen (z. B. durch Ausdruck mit einem Drucker) eine Einspeisung des Werkes in ein Übertragungsnetz und eine öffentliche Zugänglichmachung an die Un-

terrichtsteilnehmer vorangehen (§ 52a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 UrhG-E). Bereits die öffentliche Zugänglichmachung eines Werkes nach § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG-E kommt in ihrer Wirkung der Herstellung von Vervielfältigungen nach § 53 Abs. 3 Nr. 1 UrhG-E gleich, wenn jeder Unterrichtsteilnehmer über einen eigenen Bildschirm verfügt, auf diesem Weg parallele Werkswiedergaben in einer für die Schulklasse erforderlichen Anzahl stattfinden und es daher zur Veranschaulichung im Unterricht einer zusätzlichen Herstellung von Vervielfältigungen nicht bedarf.

Angesichts der Gleichartigkeit der Eingriffe in das Recht des Urhebers fragt sich, weshalb die nach § 52a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 UrhG-E erlaubte Nutzung sich auf vollständige Werke erstrecken soll, während § 53 Abs. 3 Nr. 1 UrhG-E nur eine Vervielfältigung von kleinen Teilen eines Werkes, von Werken von geringem Umfang sowie von einzelnen Beiträgen aus Zeitungen oder Zeitschriften gestattet. Gründe, die für eine solch unterschiedliche Regelung des Nutzungsumfangs sprechen, sind nicht erkennbar. In der Praxis kann sich ergeben, dass die Beschränkungen des Vervielfältigens nach § 53 Abs. 3 Nr. 1 UrhG-E über den Umweg einer vorgeschalteten öffentlichen Zugänglichmachung nach § 52a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 UrhG-E umgangen werden. Gefördert würde eine solche Entwicklung durch die in § 52a Abs. 3 UrhG-E vorgesehene Vergütungsfreiheit der Werknutzung nach § 52a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 UrhG-E.

Würde durch § 52a UrhG-E die öffentliche Zugänglichmachung und Vervielfältigung vollständiger Werke gestattet, stellte sich die Frage, ob nicht dadurch der kommerzielle Absatz von Werken, die speziell für den Unterrichtsgebrauch geschaffen werden (z. B. Schulbuch), übermäßig beeinträchtigt würde. Die Beschreibung des privilegierten Nutzungszwecks in § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG-E mit „zur Veranschaulichung im Unterricht“ ist wenig trennscharf und einer weiten Interpretation zugänglich. Die Einschränkung in § 52a Abs. 1 und Abs. 2 UrhG-E, wonach die öffentliche Zugänglichmachung und die damit in Zusammenhang stehenden Vervielfältigungen nur in dem durch den privilegierten Zweck gebotenen Umfang erlaubt sind, lässt die Frage offen, ob ein komplettes Werk „auf Vorrat“ in ein Übertragungsnetz eingespeist werden darf, um es danach – ggf. über einen langen Zeitraum hinweg – nach und nach in für eine Veranschaulichung im Unterricht benötigten „Teilstücken“ einer Vielzahl von Unterrichtsgruppen (z. B. den Schulklassen mehrerer Schuljahre) öffentlich zugänglich zu machen und es im Anschluss daran jeweils zu vervielfältigen. Ein solch intensives „Ausschlachten“ eines Werkes könnte im Extremfall dazu führen, dass Schulbuchverlage ihren aus Schülern, Lehrern und der Bildungseinrichtung bestehenden Primärmarkt verlieren, weil jede Schule von jeder neuen Auflage eines Werkes nur noch ein Exemplar zur Einspeisung in das eigene Übertragungsnetz anschafft. Eine urheberrechtliche Schrankenregelung mit derart weit reichender Wirkung müsste sich an Artikel 5 Abs. 5 der Richtlinie und an Artikel 14 Abs. 1 GG messen lassen.

Der Entwurf begründet nicht überzeugend, weshalb Vervielfältigungen, die auf der Grundlage von § 53 Abs. 3

Nr. 1 UrhG-E für den Gebrauch im Schulunterricht hergestellt werden, gemäß den §§ 54 und 54a UrhG vergütungspflichtig sein sollen, während gemäß § 52a Abs. 3 UrhG-E für Vervielfältigungen nach § 52a Abs. 2 UrhG-E zum Zwecke der Veranschaulichung im Unterricht keine Vergütungspflicht bestehen soll. Die Entwurfsbegründung (vgl. S. 20) weist zwar zutreffend darauf hin, dass Vervielfältigungen nach § 52a Abs. 2 UrhG-E mittels Geräten erfolgen, für die gemäß den §§ 54 und 54a Abs. 1 UrhG eine pauschalierte Gerätevergütung zu entrichten ist. Fraglich ist indes bereits, inwieweit diese Vergütung Urhebern zugute kommt, deren Werke nach § 52a Abs. 2 UrhG-E vervielfältigt werden. Denn bei der Verteilung des Vergütungsaufkommens aus den §§ 54 und 54a Abs. 1 UrhG-E durch die Verwertungsgesellschaften werden nur Urheber berücksichtigt, bei deren Werken nach ihrer Art zu erwarten ist, dass eine Vervielfältigung nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG-E erfolgt (vgl. insoweit zu § 54a UrhG Loewenheim, in: Schricker, Urheberrecht, Kommentar, 2. Aufl. 1999, § 54a Rdnr. 4). Diese Erwartung wird umso geringer, je mehr sich die Praxis der Vervielfältigung bei einem bestimmten Werk (z. B. einem Schulbuch) von einer Nutzung nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG-E zu einer Nutzung nach § 52a Abs. 2 UrhG-E verlagert. Bei der Bemessung der Betreiberabgabe nach § 54a Abs. 2 UrhG-E, die für in Schulen betriebene Vervielfältigungsgeräte erhoben wird, werden Vervielfältigungen, die auf der Grundlage von § 52a Abs. 2 UrhG-E erfolgen, nicht berücksichtigt. Das führt zu dem widersprüchlichen Ergebnis, dass die vollständige Vervielfältigung eines Werkes, die nicht nach § 53 Abs. 3 Nr. 1 UrhG-E, sondern nur nach § 52a Abs. 2 UrhG-E zulässig ist, keine Betreiberabgabe auslöst, während eine das Recht des Urhebers weniger einschränkende Vervielfältigung eines kleinen Werkteils nach § 53 Abs. 3 Nr. 1 UrhG-E gemäß § 54a Abs. 2 UrhG vergütungspflichtig ist. Eine etwaige Vergütungsfreiheit der Werknutzung nach § 52a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 UrhG-E müsste sich an Artikel 5 Abs. 5 der Richtlinie und an Artikel 14 Abs. 1 GG messen lassen. Die Entwurfsbegründung enthält dazu keine Ausführungen.

3. Zu Artikel 1 Abs. 1 Nr. 15 (§§ 53 ff. UrhG)

- a) Der Gesetzentwurf bedarf hinsichtlich der Regelungen zur Vervielfältigung von digitalen Werken zur privaten Nutzung und der Vergütungsregelung für diese Privatkopien (§§ 53 ff. UrhG-E) grundlegender Überarbeitung. Indem der Entwurf die Regelungen für analoge Vervielfältigungen eins zu eins auf digitale Privatkopien überträgt, wird er den Besonderheiten der modernen Informationsgesellschaft nicht gerecht. Die jetzigen Regelungen genügen zudem den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Umsetzung der Richtlinie 2001/29/EG nicht, die eine Differenzierung zwischen analogen und digitalen Kopien vorsieht, um einen gerechten Ausgleich für die Werknutzung zu gewährleisten (vgl. den 38. Erwägungsgrund, Artikel 5 Abs. 2a und b der Richtlinie). Die Überarbeitung des Gesetzentwurfs ist daher bis zum Ablauf der Umsetzungsfrist am 22. Dezember 2002 unabdingbar.
- b) Der Entwurf ignoriert, dass – anders als bei analogen Kopiertechniken – die digitale Vervielfältigungstech-

nik die Anfertigung beliebig vieler Kopien in Originalqualität ermöglicht. Es bedarf daher einer spezifischen Regelung des Schutzes der Urheberrechte für diesen Bereich. Das bisherige System der Pauschalabgaben auf Geräte und Kopiermedien vermag für diese erheblich erweiterten Nutzungsmöglichkeiten keine angemessene Kompensation mehr zu bieten. Es lässt außerdem keine gerechte, nutzungsadäquate Belastung der Nutzer von Werken und abgabebelasteten Geräten zu.

- c) Eine Pauschalabgabe auf Geräte wie Drucker, Faxgeräte oder Personalcomputer belastet unangemessen Gerätenutzer, die diese nicht bzw. nicht in relevantem Umfang für die Vervielfältigung vergütungspflichtigen Materials verwenden.

Abgabehöhen, die teilweise im zweistelligen Prozentbereich des Verkaufspreises eines Gerätes liegen, belasten zudem deutsche Gerätehersteller mit hohem Marktanteil im Inland mehr als die ausländischen Konkurrenten, die lediglich für Importware nach Deutschland eine Abgabe entrichten müssen.

- d) Die Novellierung der Regelungen zur Anfertigung digitaler Privatkopien und ihrer Vergütung sollte sich daher an folgenden Eckpunkten orientieren:

aa) gesonderte Regelung der Vervielfältigung auf Papier einerseits und auf beliebigen Trägern andererseits;

bb) Vorrang der individuellen Lizenzierung vor einer Pauschalvergütung;

cc) Unzulässigkeit der digitalen Vervielfältigung durch Dritte zur Eindämmung unentdeckter illegaler Vervielfältigungen; angesichts der weiten Verbreitung von Kopiertechnologien ist diese Einschränkung gerechtfertigt;

dd) Klarstellung, dass Kopien nur zulässig sind, soweit der Nutzer auf das Original oder eine zulässige Kopie berechtigten Zugriff hat, zum Ausschluss von Vervielfältigungen von Raubkopien und

ee) spezifische Vergütungsregelung für digitale Privatkopien:

- Wegfall der Vergütung über die Gerätepauschale, wenn dem Urheber wirksame technische Schutzmaßnahmen gegen unbefugte Nutzung zur Verfügung stehen, um Doppelzahlungen für die Vervielfältigung (Geräteabgabe und Nutzungslizenz) zu verhindern. Dem genügt § 13 Abs. 4 Urheberrechtswahrnehmungsg-E nicht;
- Abgabe nur auf solche Geräte, die erkennbar und primär zur Vornahme von Vervielfältigungen bestimmt sind;
- angemessenes Verhältnis zwischen Abgabe und Verkaufspreis des Gerätes (z. B. durch prozentuale Deckelung) und
- Gewährleistung ausreichenden Schutzes der Nutzer vor Ausspähung personenbezogener Daten über die individuelle Nutzung von

Werken und die Erstellung von Nutzerprofilen.

- e) Der Bundesrat sieht in seinen Forderungen keine einseitige Benachteiligung der Nutzer bzw. die Gefährdung des „Wissensstandortes Deutschland“ durch eine Behinderung der Verbreitung von Wissen und Informationen über die modernen Medien. Vielmehr ist er überzeugt, dass sich Verfügbarkeit und Qualität urheberrechtlich geschützter Werke für die Informationsgesellschaft nur gewährleisten lassen, wenn angemessener Urheberschutz und angemessene Vergütung sichergestellt sind.

f) Eine stärker nutzungsabhängige Vergütung bedeutet nicht zuletzt eine gerechtere Beteiligung des individuellen Nutzers. Die individuelle Lizenzierung und Direktvermarktung von Nutzungsrechten ermöglicht zudem die Verringerung der Transaktionskosten für Urheber und Nutzer.

g) Dem Bundesrat ist bewusst, dass im Bereich des „Digital Rights Management“ noch Entwicklungsbedarf besteht, um ausreichende Sicherheit gegen Umgehungen und auch für finanziell schwächere Urheber erschwingliche Systeme zu schaffen. Er hält diesen Bereich aber für ausreichend entwicklungsfähig und fordert die Wirtschaft auf, entsprechende Systeme zu schaffen. Anreize dazu muss der überarbeitete Gesetzentwurf setzen.

4. Zu Artikel 1 Abs. 1 Nr. 22 (§ 69a Abs. 5 UrhG)

In Artikel 1 Abs. 1 Nr. 22 § 69a ist Absatz 5 wie folgt zu fassen:

„(5) Die §§ 95a und 95c finden auf Computerprogramme mit der Einschränkung Anwendung, dass die Rechte aus § 69d Abs. 2 und § 69e Abs. 1 unberührt bleiben.“

Begründung

Der neu eingefügte § 95a UrhG-E verbietet die Umgehung von technischen Maßnahmen, mit denen der Urheber sein Werk gegen unbefugte Handlungen (z. B. unzulässige Vervielfältigungen) schützt, sowie u. a. die Herstellung und Verbreitung von Umgehungsvorrichtungen. § 95c UrhG-E schützt die zur Rechtswahrnehmung erforderlichen Informationen vor Entfernung und Veränderung. Diese Schutzvorschriften sind jedoch nach dem neuen § 69a Abs. 5 UrhG-E nicht für Computerprogramme anwendbar.

Diese Ausnahme ist sachlich nicht gerechtfertigt, da urheberrechtlich geschützte Software zumindest insoweit gleichen Schutzes bedarf wie andere Werke (z. B. digitale Texte). Der Änderungsvorschlag erklärt daher die Schutzvorschriften auch für Computerprogramme für anwendbar, dies jedoch mit zwei EU-rechtlich gebotenen Einschränkungen: Das Recht des Nutzers zur Anfertigung einer Sicherungskopie des Programms zur Sicherung künftiger Benutzung (§ 69d Abs. 2 UrhG) und zur Dekompilierung (Vervielfältigung eines Programm-Codes oder Übersetzung der Codeform, um die Interoperabilität des Computerprogramms mit anderen

Programmen zu ermöglichen – § 69e Abs. 1 UrhG) bleibt gewahrt.

Die Gesetzesbegründung (vgl. Seite 22) geht davon aus, dass die EU-Richtlinie 2001/29/EG (Artikel 1 Abs. 2a) gebiete, Computerprogrammen diesen Schutz zu versagen. Die Erwägungsgründe 47 bis 50 belegen jedoch, dass es der Richtlinie nicht um eine Beschränkung des Schutzes von Vorrichtungen, die Computerprogramme vor unbefugten Handlungen bewahren sollen, geht, sondern vielmehr um deren möglichst weitgehenden Schutz. Grenze dieses Schutzes sollen allerdings die ausschließlich und eng in der Richtlinie 1991/250/EG über den Rechtsschutz von Computerprogrammen geregelten Rechte des Nutzers sein (vgl. Artikel 5 und 6 der Richtlinie).

Es wäre daher mit den Zielen der Richtlinien 2001/29/EG und 1991/250/EG nicht vereinbar, Computerprogramme generell vom Schutz der §§ 95a ff. UrhG-E auszunehmen. Der Schutz ist vielmehr nur soweit zu beschränken, wie es zur Gewährleistung der Nutzerrechte zur Anfertigung einer Sicherungskopie und zur Dekompilierung erforderlich ist.

5. Zu Artikel 1 Abs. 1 Nr. 38 (§ 108b Abs. 1 UrhG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren in geeigneter Weise klarzustellen, dass für die Beurteilung des subjektiven Tatbestands sowie der Rechtswidrigkeit allein die in § 108b Abs. 1 Nr. 1, 2 UrhG-E bezeichneten Voraussetzungen sowie die allgemeinen strafrechtlichen Regeln gelten.

Begründung

Die zu bewehrenden Verbote nach § 95a Abs. 1 und § 95c Abs. 1 und 3 UrhG-E weichen hinsichtlich der subjektiven Erfordernisse von der Strafnorm des § 108b UrhG-E ab und vermischen Vorsatz- und (wohl) Rechtswidrigkeitselemente. So verlangen § 95a Abs. 1 sowie § 95c Abs. 1 und 3 UrhG-E, dass „dem Handelnden ... den Umständen nach bekannt sein muss, dass er ...“. In § 95c Abs. 1 und 3 UrhG-E wird an „wissentlich unbefugtes“ Handeln angeknüpft. Demgegenüber normiert § 108b Abs. 1 Nr. 1 UrhG-E hinsichtlich der Bezugspunkte des subjektiven Tatbestands ein Absichts-, § 108b Abs. 1 Nr. 2 UrhG-E ein Leichtfertigkeitserfordernis. Der Bundesrat versteht die Regelungen so, dass trotz der in der Strafnorm enthaltenen Bezugnahme auf die Verbotsnormen („entgegen ...“) die in den Strafnormen enthaltenen subjektiven Elemente für die strafrechtliche Beurteilung entscheidend sind und nicht die in den jeweiligen Verbotsnormen enthaltenen und dass die Rechtswidrigkeit an den allgemeinen Regeln zu messen ist. Dies sollte in geeigneter Form klar zum Ausdruck gebracht werden.

6. Zu Artikel 1 Abs. 1 Nr. 42 (§ 111 a Abs. 3 UrhG)

In Artikel 1 Abs. 1 Nr. 42 § 111a ist Absatz 3 zu streichen.

Begründung

Die Durchsetzung der im Urheberrechtsgesetz vorgesehenen Neuregelungen soll unter anderem durch die Einführung von Ordnungswidrigkeitentatbeständen in § 111a Abs. 1 UrhG-E gesichert werden. Für einen dieser neuen Tatbestände wird in § 111a Abs. 3 UrhG-E die „nach § 48 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zuständige Behörde“, d. h. eine Kartellbehörde (Bundeskartellamt oder Landeskartellbehörden), als zuständige Verwaltungsbehörde benannt. Für die Durchsetzung der übrigen bußgeldbewehrten Vorschriften gemäß § 111a UrhG-E ist keine besondere Verwaltungsbehörde benannt. Danach sind für die Verfolgung der übrigen Ordnungswidrigkeitentatbestände gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 2 OWiG die fachlich zuständigen obersten Landesbehörden bzw. die auf Grund landesrechtlicher Verweisung zuständigen Behörden zuständig. Dies wären voraussichtlich nicht die Kartellbehörden.

Dem Gesetzentwurf sind keine Gründe zu entnehmen, weshalb gerade die Kartellbehörden mit der hoheitlichen Durchsetzung der Zugangsrechte nach § 95b UrhG-E betraut werden sollen. Deren Aufgabe ist die Durchsetzung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Das GWB weist keine unmittelbaren inhaltlichen Bezüge zum Urheberrecht auf. Es sind auch keine Argumente ersichtlich, die für die damit verbundene Spaltung der Zuständigkeiten bei der bußgeldbewehrten Durchsetzung des Urheberrechts und seiner Schrankenbestimmungen sprechen. Die Verfolgung aller drei Ordnungswidrigkeitentatbestände nach § 111a Abs. 1 UrhG-E sollte auf Landesebene durch die gleiche fachlich zuständige oberste Landesbehörde bzw. dieser nachgeordneten Behörden erfolgen.

7. Zu Artikel 3 (§ 6 Abs. 1 Satz 2 UKlaG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Vorschrift des § 6 Abs. 1 Satz 2 UKlaG der Ergänzung bedarf.

Begründung

Auf Grund der vorgeschlagenen Einfügung des § 2a UKlaG-E könnte eine Ergänzung der Regelungen des § 6 Abs. 1 Satz 2 UKlaG über die örtliche Zuständigkeit für Klagen nach diesem Gesetz angebracht sein. Da es sich bei den in § 95b Abs. 1 UrhG-E genannten Bestimmungen nicht um Verbraucherschutzgesetze im Sinne des § 2 UKlaG handelt und bei Klagen nach § 2a UKlaG-E auch keine Verwendung unwirksamer Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Rede steht, fehlt es für Unterlassungsklagen nach § 2a UKlaG-E an einer Auffangregelung für den Fall, dass der Beklagte im Inland weder eine gewerbliche Niederlassung oder einen Wohnsitz noch einen Aufenthaltsort hat. Eine solche Regelung könnte zur Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes erforderlich sein.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung**Zu Nummer 1** (Zum Gesetzentwurf allgemein)**Zu Buchstabe a**

Die Bundesregierung stellt mit Befriedigung fest, dass der Bundesrat das Anliegen der Bundesregierung grundsätzlich unterstützt.

Zu Buchstabe b

Zu der aus Sicht des Bundesrates mangelnden Berücksichtigung der Interessen und Vorschläge einzelner Wirtschaftsgruppen weist die Bundesregierung darauf hin, dass sämtliche Stellungnahmen eingehend geprüft und erwogen worden sind. Weil vielfach Interessengegensätze deutlich wurden, konnte aber nicht allen Vorschlägen der beteiligten Kreise entsprochen werden.

Zu Buchstabe c

Die Bundesregierung nimmt die Äußerung des Bundesrates zum ungeschriebenen Tatbestandsmerkmal der „legalen Quelle“ in § 53 Abs. 1 UrhG zum Anlass, erneut sorgfältig zu prüfen, ob es sich empfiehlt, die Privatkopie nur von „legalen Quellen“ zu erlauben.

Für eine solche Regelung sprechen die gerade bei der digitalen Kopie von den Rechteinhabern befürchteten Einbußen sowie der Gedanke, dass andernfalls ein rechtswidriger Zustand nur perpetuiert würde. Allerdings wird auch zu berücksichtigen sein, dass beim Erlass von Rechtsnormen darauf zu achten ist, dass die Normadressaten die Norm befolgen werden. Das erscheint nach Einschätzung der Bundesregierung bei der Zulässigkeitsvoraussetzung einer rechtmäßigen Kopiervorlage von Kopien zum privaten Gebrauch zweifelhaft. Beim Online-Zugriff und auch in vielen Fällen der Offline-Vervielfältigung lässt sich nämlich die Rechtmäßigkeit der Kopiervorlage nicht beurteilen. Im Internet zum Download bereitgehaltene Dateien bieten keinerlei Anhaltspunkte für ihre Herkunft. Bei Offline-Medien, wie etwa CDs, ist in der Regel allein das Booklet, nicht aber der Tonträger selbst, geeignet, die Originalität der Vorlage zu belegen. Das ist auch der Grund, weshalb nach den Angaben des Handels bei Tonträgerhändlern eben diese Booklets, nicht aber die Tonträger selbst gestohlen werden (vgl. dazu die Ausführungen von Schäfer in: Festschrift für Nordemann, S. 191/197). Das Erfordernis einer „legalen Quelle“ bei § 53 Abs. 1 UrhG liefe de facto auf ein Verbot der Herstellung von Kopien zum privaten Gebrauch hinaus. Die Durchsetzung eines solchen Verbotes hat der Gesetzgeber bereits 1965 im analogen Bereich für unmöglich gehalten. Diese Erwägungen gelten im digitalen Bereich unverändert fort. Ein solches Verbot würde die soziale Realität ignorieren und die Autorität und Glaubwürdigkeit der Rechtsordnung untergraben (so auch Schack in: Festschrift für Erdmann, S. 165/170).

Im Übrigen berücksichtigt der Entwurf der Bundesregierung sehr wohl im Rahmen der Vergütung, inwieweit tech-

nische Schutzmaßnahmen angewendet wurden. So soll § 13 des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes (UrhWG) um einen neuen Absatz 4 ergänzt werden, wonach die Verwertungsgesellschaften bei der Tarifgestaltung berücksichtigen müssen, inwieweit technische Schutzmaßnahmen auf die betreffenden Werke angewendet werden. Außerdem entspricht bereits das geltende Recht der Vorgabe der Richtlinie. So hat der Urheber nach § 54d UrhG Anspruch auf eine „angemessene“ Vergütung gegen die Hersteller von Vervielfältigungsgeräten oder von Leerträgermedien. Dies bietet einen geeigneten Rahmen für die Berücksichtigung des Einsatzes technischer Schutzmaßnahmen. Der Grundsatz der angemessenen Vergütung wird auch in der Regelung des § 54d Abs. 1 UrhG wiederholt, wonach die in der Anlage bestimmten Vergütungssätze als angemessen gelten. Die Bundesregierung beabsichtigt, dem durch eine Anpassung der Vergütungssätze in einem weiteren Gesetzentwurf Rechnung zu tragen.

Es erscheint hingegen nicht sachgerecht, den Umfang privater Kopien per Gesetz quantitativ festzulegen. Maßgeblich ist nach geltendem Recht der jeweils mit der Vervielfältigung persönlich verfolgte Zweck im Einzelfall. Dessen Beurteilung in Zweifelsfällen muss der Rechtsprechung überlassen bleiben. Grundsätzlich wird sich die Privatkopie auf wenige Exemplare beschränken. Es ist aber durchaus denkbar, dass in einem Fall bereits ein Vervielfältigungsstück ausreicht, während in einem anderen mehrere Exemplare zulässig sind. Eine numerisch bestimmte Obergrenze schafft demgegenüber den Anreiz, diese auch auszuschöpfen.

Zu Buchstabe d

Soweit der Bundesrat Unzulänglichkeiten bei den Schutzbestimmungen bemängelt, wird diese Einschätzung von der Bundesregierung nicht geteilt. Es ist – entsprechend Artikel 8 Abs. 3 der Richtlinie 2001/29/EG – bereits nach geltendem Recht möglich, gerichtliche Anordnungen gegen Vermittler zu beantragen, deren Dienste von einem Dritten zur Verletzung eines Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte genutzt werden.

Nach § 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG kann derjenige, der das Urheberrecht oder ein anderes nach dem Urheberrechtsgesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt, vom Verletzten auf Beseitigung der Beeinträchtigung, bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. In Anspruch zu nehmen ist nach ständiger Rechtsprechung jeder, der die Rechtsverletzung begeht oder daran teilnimmt, sofern zwischen dem Verhalten und der Rechtsverletzung ein adäquater Kausalzusammenhang besteht. Diese Grundsätze gelten auch für die Haftung im Online-Bereich, wenngleich hier zusätzlich die §§ 8 ff. des Teledienstegesetzes (TDG) zu beachten sind. Ein solcher Kausalzusammenhang wird sowohl in der Rechtsprechung (OLG München, WRP 2001, 578 – MIDI-Files im Internet) als auch von der Literatur (vgl. nur Hoeren/Sieber/Spindler, Handbuch Multimediarecht, 29 Rn. 355 für Access-Provider; v. Olenhusen/

Crone, WRP 2002, 164/167) grundsätzlich bejaht. Auch der Gesetzgeber ist ausweislich der Gesetzesbegründung zum Gesetz über die rechtlichen Rahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr (EGG) davon ausgegangen, dass „Provider“ bei Urheberrechtsverletzungen unter den genannten Voraussetzungen grundsätzlich auf Unterlassung in Anspruch genommen werden können.

Zu Buchstabe e

Auch die Erwägungen des Bundesrates zur Aufnahme des „Drei-Stufen-Tests“ in den Gesetzentwurf hält die Bundesregierung – im Einklang mit allen anderen Mitgliedstaaten der EU – nicht für überzeugend. Der Gesetzgeber hätte bereits in der Vergangenheit zahlreiche Gelegenheiten gehabt, den „Drei-Stufen-Test“ unmittelbar in das Urheberrechtsgesetz aufzunehmen. Er hat dies zu Recht nicht als notwendig erachtet, weil der „Drei-Stufen-Test“ in erster Linie eine Gestaltungsanordnung gegenüber dem nationalen Gesetzgeber in Bezug auf die im Einzelnen zu konkretisierenden Schranken des Urheberrechts ist. Der Gesetzgeber ist danach gehalten, bei der – klaren und bestimmten – Formulierung der Schranken die Vorgaben des „Drei-Stufen-Tests“ zu beachten. Es erscheint zweifelhaft, ob mit einer Aufnahme des „Drei-Stufen-Tests“ in das Gesetz die angestrebte Klarstellung bewirkt werden könnte. Für den Rechtsunterworfenen werden nämlich dadurch die klar und bestimmt gefassten Schrankenvorschriften unberechenbar. Er sollte sich ohne zusätzliche Prüfungspflichten auf die jeweilige Schranke einstellen können.

Zu Buchstabe f

Zur vom Bundesrat angesprochenen Frage des Interessenausgleichs und dem Vergleich mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist die Bundesregierung der Auffassung, dass bereits früher aus guten Gründen getroffene Regelungen – soweit möglich – erhalten bleiben sollten. Dies gilt insbesondere für die Beibehaltung der Privatkopie auch im digitalen Bereich. Dies bestimmt zugleich auch den Maßstab für die Anpassung anderer Schranken an moderne Informationstechnologien bei gleichzeitigem Rechtsschutz technischer Schutzmaßnahmen.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Abs. 1 Nr. 14 [§ 52a UrhG])

Die Bundesregierung hat die Kritik des Bundesrates zum Anlass genommen, am 15. Oktober 2002 eine Anhörung der beteiligten Kreise zum vorgeschlagenen § 52a UrhG-E durchzuführen. Unter Einbeziehung der Ergebnisse dieser eingehenden Erörterung stimmt die Bundesregierung den Erwägungen zu, die der Bundesrat in der Begründung seiner Prüfbitte zum Verhältnis von § 52a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 UrhG-E (öffentliche Zugänglichmachung und Vervielfältigung eines Werkes zur Veranschaulichung im Unterricht) zu § 53 Abs. 3 Nr. 1 UrhG-E (Vervielfältigung von kleinen Teilen eines Werkes oder eines Werkes von geringem Umfang zum eigenen Gebrauch im Schulunterricht) angestellt hat.

So ist in der Tat aus der Sicht der Urheber der durch § 52a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 UrhG-E für zulässig erklärte Gesamtvorgang funktional der Herstellung von Vervielfältigungsstücken für den Schulunterricht vergleichbar, die gemäß § 53 Abs. 3 Nr. 1 UrhG-E zulässig ist. Dementsprechend hält die Bundesregierung eine Verengung der Schranke des

§ 52a Abs. 1 Nr. 1 und 2 UrhG-E auf die öffentliche Zugänglichmachung bzw. Vervielfältigung nur von kleinen Teilen eines Werkes, von Werken geringen Umfangs sowie von einzelnen Beiträgen aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht und für die wissenschaftliche Forschung für geboten. Mit dieser Einschränkung wird aus Sicht der Bundesregierung auch ein Eingriff in den Primärmarkt der Schulbuchverlage vermieden. Denn die Parallelwertung in § 53 Abs. 3 Nr. 1 UrhG hat sich für den analogen Bereich bewährt. Eine entsprechende Regelung dürfte auch für den digitalen Bereich zu befriedigenden Ergebnissen führen. Zur Klarstellung sollten nach den Wörtern „im Unterricht“ die Wörter „an Schulen und Hochschulen“ eingefügt werden. Damit wird für den Hochschulbereich einem praktischen Bedürfnis entsprochen und zugleich im internationalen Vergleich die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Hochschulen gewährleistet.

Danach könnte § 52a Abs. 1 UrhG-E wie folgt lauten:

„(1) Zulässig ist, veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften

1. zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen und Hochschulen ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Teil von Unterrichtsteilnehmern oder
2. ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung

öffentlich zugänglich zu machen, soweit die Zugänglichmachung zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.“

Weil sich die Nutzungsvorgänge nach § 52a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 UrhG-E sowie nach § 53 Abs. 3 Nr. 1 UrhG-E funktional entsprechen, erscheint es im Übrigen folgerichtig, wie vom Bundesrat vorgetragen, dann auch beide Vorgänge vergütungspflichtig zu gestalten.

Es erscheint darüber hinaus erwägenswert, die Regelung des § 52a UrhG-E durch eine Bereichsausnahme für Filmwerke zu ergänzen, wonach öffentliche Zugänglichmachungen von Filmwerken und damit im Zusammenhang stehende Vervielfältigungshandlungen stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig sind. Hierfür spricht, dass das geltende Recht für die Schrankenbestimmung der öffentlichen Wiedergabe bereits eine entsprechende Regelung in § 52 Abs. 3 UrhG enthält.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Abs. 1 Nr. 15 [§§ 53 ff. UrhG])

Zu Buchstabe a

Eine umfassende Überarbeitung der Regelung zur Vervielfältigung von digitalen Werken und der Vergütungsregelungen für diese Privatkopien, wie sie der Bundesrat fordert, hält die Bundesregierung nicht für geboten.

Die Bundesregierung ist sich bewusst, dass zwischen analoger und digitaler Vervielfältigung hinsichtlich der qualitativen und quantitativen Möglichkeiten Unterschiede bestehen, die vor allem im Bereich der Privatkopie wirtschaftlich bedeutsam sind. Die Richtlinie enthält insoweit allerdings keine zwingenden Vorgaben. Sie fordert insbesondere nicht,

digitale Vervielfältigungen von der Privatkopierschranke auszunehmen.

Die Bundesregierung stützt ihre Entscheidung, die Gleichstellung digitaler und analoger Vervielfältigungen unter § 53 Abs. 1 UrhG klarzustellen, auf folgende Überlegung: Solange die Vervielfältigung zum privaten Gebrauch nicht kontrollierbar ist, kann ein Verbot der privaten Vervielfältigung in der Praxis – unabhängig von der verwandten Vervielfältigungstechnologie – nicht durchgesetzt werden. Im Übrigen würde angesichts der immer geringeren Bedeutung der analogen Kopie die Schranke der Privatkopie künftig weitgehend leer laufen. Weil ein Verbot der Privatkopie nicht durchsetzbar erscheint, ist auch auf der Ebene der Schrankenprivilegierung von einer Differenzierung abzusehen. Sehr wohl empfiehlt sich hingegen im Rahmen des bereits in der Begründung des Regierungsentwurfs angesprochenen, weiteren Gesetzgebungsverfahrens eine Differenzierung zwischen digitaler und analoger Vervielfältigung bei der Gestaltung der pauschalen Vergütungssätze.

Zu Buchstabe b

Nach Auffassung der Bundesregierung kann allein das bewährte Pauschalvergütungssystem gegenwärtig flächendeckend eine angemessene Kompensation für digitale Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch gewährleisten.

Die Bundesregierung sieht in der Perspektive einer individuellen Lizenzierung zwar Vorzüge und Chancen. So kann die individuelle Lizenzierung die Möglichkeit bieten, die Vergütung für die Herstellung von Vervielfältigungsstücken an der tatsächlichen Nutzung zu bemessen und vom Nutzer selbst zu erheben. Derjenige, der wie der Gerätehersteller und Leerträgerproduzent lediglich die Mittel zur Vervielfältigung bereitstellt, würde nicht belastet. Damit wird dem bereits auch in den §§ 53, 54 UrhG zum Ausdruck gebrachten Grundgedanken des Urheberrechts Rechnung getragen, Urheber und ausübende Künstler angemessen an der wirtschaftlichen Nutzung ihrer Arbeit zu beteiligen.

Die Forderung nach Ablösung des Systems der pauschalen Vergütung im digitalen Bereich kann der Gesetzgeber aber nicht von heute auf morgen erfüllen. Für die individuelle Abrechnung digitaler Kopien gibt es nämlich zurzeit noch kein einsatzfähiges, allseits akzeptiertes Gesamtsystem, das den nach Auffassung aller Beteiligten geforderten Sicherheitsstandards entspricht und auf der nötigen organisatorischen Infrastruktur aufbauen kann. Die Entwicklung technischer Schutzmechanismen ist bislang – im Offline- wie im Online-Bereich – weder abgeschlossen noch ausgereift. Laut Presseberichten haben – soweit Kopierschutzmechanismen bereits jetzt bei Tonträgern eingesetzt werden – die eingesetzten Systeme zum Teil nicht nur das Kopieren der Tonträger, sondern auch deren Abspielen überhaupt verhindert oder begrenzt. Im Übrigen geht auch der Bundesrat selbst in seiner Stellungnahme (Buchstabe d) davon aus, dass im Bereich des „Digital Rights Management“ noch Entwicklungsbedarf besteht.

Die Bundesregierung ist aber mit den Beteiligten der Auffassung, dass neue einsatzfähige Systeme der sicheren individuellen Abrechnung in einem absehbaren Zeitraum geschaffen werden sollten. Die Entwicklung im Online – und insbesondere im Offline-Bereich, wo – allerdings mit bis-

lang bescheidenem Erfolg – zunehmend Kopierschutzsysteme eingesetzt werden, zeigt im Übrigen, dass die technische Entwicklung auch tatsächlich voranschreitet.

Hinzu kommt – und das ist auch allen Beteiligten bewusst –, dass es eine 100%ige Sicherheit der individuellen Abrechnung nicht geben kann und dass ein Rest an Pauschalvergütungen auch nach Schaffung der individuellen Abrechnungssysteme weiterhin bestehen bleiben muss, z. B. zur Vergütung der Inhalte, die nicht mehr durch Kopierschutzsysteme geschützt werden können oder zur Wahrung der Urheberrechte bei solchen Verwertern, die ihre Rechte durch technische Maßnahmen entweder nicht schützen können oder nicht schützen wollen.

Zu Buchstabe c

Zu den weiteren Ausführungen des Bundesrates zur Pauschalabgabe weist die Bundesregierung darauf hin, dass die Pauschalabgabe auch im analogen Bereich Geräte- und Leermediennutzer trifft, die diese nicht bzw. nicht in relevantem Umfang für vergütungspflichtige Handlungen verwenden. Das ist bei einer pauschalen Regelung nicht vermeidbar. Mangels einsatzfähiger alternativer Abrechnungssysteme ist dies vorerst hinzunehmen. Für Importware gelten dieselben Vergütungssätze wie für inländische Hersteller, § 54 Abs. 1 UrhG. Eine tarifliche Mehrbelastung besteht daher nicht.

Zu Buchstabe d

Zu den unter Buchstabe d angesprochenen Punkten ist im Einzelnen Folgendes zu erwidern: Wie bereits ausgeführt, empfiehlt sich eine entsprechende Unterscheidung zwischen digitaler und analoger Kopie mit Blick auf die Privilegierung in § 53 Abs. 1 UrhG nicht.

Die angesprochene individuelle Lizenzierung ist zurzeit allein im Online-Bereich relevant. Den Betroffenen steht hier schon jetzt die individuelle Lizenzierung offen und wird durch die §§ 95a, 95b Abs. 3 UrhG in der Fassung des Regierungsentwurfs auch gefördert. Die Bundesregierung beabsichtigt indes nicht, die Rechteinhaber zur individuellen Lizenzierung zu verpflichten und ggf. mit der Verweigerung von Kompensationsleistungen aus dem Pauschalvergütungssystem zu sanktionieren.

Das angesprochene Verbot der Vervielfältigung durch Dritte ist praktisch nicht kontrollierbar und wird deshalb von der Bundesregierung nicht vorgeschlagen. Überprüfen ließe sich die Frage, wer die Aufnahme vorgenommen hat, wiederum nur dadurch, dass die Wohnung auf das Vorhandensein eines entsprechenden Vervielfältigungsgerätes kontrolliert würde. Dies hat der Gesetzgeber bereits 1965 mit wohlbegründeten rechtspolitischen Bedenken abgelehnt. Diese Bedenken haben in ihrer Aktualität nichts eingebüßt.

Zur Erfordernis der „legalen Quelle“ wird auf die Stellungnahme der Bundesregierung zu Nummer 1 Buchstabe c verwiesen.

Zum Wegfall der pauschalen Vergütung wird auf die Stellungnahme der Bundesregierung zu Nummer 3 Buchstabe b verwiesen. Bereits nach geltendem Recht unterfallen der Gerätevergütung nur solche Geräte, die erkennbar zur Vornahme von Vervielfältigungen bestimmt sind, vgl. § 54 Abs. 1 UrhG.

§ 13 Abs. 3 UrhWG nennt sachgerechte Kriterien zur Bemessung der urheberrechtlichen Vergütung und Tarifierung. Die Höhe des Gerätepreises hat zwar mit dem potentiellen Einnahmeverlust durch Vervielfältigungsgeräte nichts zu tun. Gleichwohl wird bei den Tarifen und Gesamtverträgen die Relation von Gerätepreis und der Abgabe aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen sein. Eine gesetzliche Regelung empfiehlt sich jedoch derzeit nicht.

Mit dem Teledienstedatenschutzgesetz (TDDSG) und dem Mediendienste-Staatsvertrag der Länder wurde eine geschlossene und einheitliche Regelung zur Gewährleistung eines ausreichenden Schutzes der Nutzer vor Ausspähung personenbezogener Daten – auch hinsichtlich der Erstellung von Nutzerprofilen – geschaffen. Hierzu bedarf es keiner gesonderten Regelung im Urheberrecht.

Zu den Buchstaben e und f

Zur Beantwortung der Ausführungen des Bundesrates unter den Buchstaben e und f wird auf die Stellungnahme der Bundesregierung unter Nummer 3 Buchstabe b verwiesen.

Zu Buchstabe g

Zur Forderung des Bundesrates, Anreize zur Entwicklung von Digital-Rights-Management-Systemen zu schaffen, weist die Bundesregierung darauf hin, dass der Gesetzentwurf dies bereits tut, weil er diese Systeme rechtlich schützt und dadurch ihren Einsatz fördert. Ein Wegfall der Pauschalvergütung wäre im Übrigen kein Anreiz für die Hersteller von softwarebasierten Schutzmechanismen. Vorteile vom Wegfall der Pauschalabgabe für digitale Vervielfältigungsgeräte hätten allein Hardware-Hersteller (z. B. CD-Brenner etc.). Die Stellungnahme des Bundesrates lässt im Übrigen offen, wie solche Anreize aussehen könnten.

Die Bundesregierung prüft, welche weiteren Anreize für die individuelle Lizenzierung geschaffen werden könnten und wird hierzu den Dialog mit den beteiligten Kreisen fortführen.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 Abs. 1 Nr. 22 [§ 69a Abs. 5 UrhG])

Dem Vorschlag des Bundesrates sollte nicht gefolgt werden. Die Richtlinie will ausdrücklich nicht für Computerprogramme gelten, für die es bereits spezifische Regelungen gibt. Hier ist auf den Wortlaut von Erwägungsgrund 50 der Richtlinie hinzuweisen:

„Ein solcher harmonisierter Rechtsschutz lässt die spezifischen Schutzbestimmungen gemäß der Richtlinie 91/250/EWG unberührt. Er sollte insbesondere nicht auf den Schutz der in Verbindung mit Computerprogrammen verwendeten technischen Maßnahmen Anwendung finden, der ausschließlich in jener Richtlinie behandelt wird.“

Zu Nummer 5 (Artikel 1 Abs. 1 Nr. 38 (§ 108b Abs. 1 [UrhG]))

Die Bundesregierung möchte der Bitte des Bundesrates folgen. Denn auch sie schließt nach nochmaliger Prüfung hinsichtlich der unterschiedlichen subjektiven Erfordernisse Schwierigkeiten bei der Normanwendung nicht aus, die sich aus dem Verweis von der Strafnorm auf die zivilrechtliche Verbotsnorm ergeben können. Für das weitere Gesetzgebungsverfahren wird daher eine Formulierung des § 108b Abs. 1 UrhG erarbeitet werden, die diesen Bedenken begegnet.

Zu Nummer 6 (Artikel 1 Abs. 1 Nr. 42 [§ 111a Abs. 3 UrhG])

Die Bundesregierung wird – dem Vorschlag des Bundesrates folgend – im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens auf die Streichung von § 111a Abs. 3 in Artikel 1 Abs. 1 Nr. 42 hinwirken.

Zu Nummer 7 (Artikel 3 [§ 6 Abs. 1 Satz 2 UKlaG])

Die Bundesregierung hält die Erwägungen des Bundesrates für zutreffend. Sie wird daher als Auffangzuständigkeit im Falle des § 2a UKlaG das Gericht vorschlagen, in dessen Bezirk gegen § 95b Abs. 1 UrhG verstoßen wurde.

